

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
UND KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
ALEXANDRA RIECKMANN
DILOWAN DÖHRING
RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Darmstadt
Mathildenplatz 13/15
64283 Darmstadt

Hamburg, am 17.03.2026/gs

Aktenzeichen des Landgerichts Frankfurt am Main: (5/21 Ks) 710 Js 1049.0/99

In der Strafsache

gegen

Monika **B ö t t c h e r**, geschiedene Weimar,

beziehe ich mich auf die mir am 26. Januar 1988 erteilte und zur Akte gereichte Verteidigungsvollmacht. Diese gilt fort.

Ich beantrage, die **Wiederaufnahme** des durch rechtskräftiges Urteil der 21. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 22. Dezember 1999 (Aktenzeichen: (5/21 Ks) 710 Js 1049.0/99) abgeschlossenen Verfahrens **zuzulassen** und die **Wiederaufnahme des Verfahrens** anzuordnen.

A. Chronologie des bisherigen Verfahrens

Die Antragsstellerin wurde durch Urteil des Landgerichts Fulda vom 08. Januar 1988 (Az.: 103 Js 8247/86 Ks) wegen Mordes in zwei Fällen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde mit Urteil des Bundesgerichtshofs - 2. Strafsenat – vom 17. Februar 1989 (BGHSt 36, 119) verworfen.

Mit Beschluss vom 04. Dezember 1995 (StV 1996, 138 f) hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten der Angeklagten und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet.

Daraufhin wurde die Antragsstellerin von der 6. Großen Strafkammer – Schwurgericht II- des Landgerichts Gießen (Az.: 6 Ks 6 Js 24553.9/92) unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Fulda am 24.04.1997 freigesprochen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft (vertreten durch den Generalbundesanwalt) und des Nebenklägers hin wurde das Urteil des Landgerichts Gießen vom Bundesgerichtshof mit Urteil

vom 06. November 1998 mit den Feststellungen aufgehoben und an das Landgericht Frankfurt am Main zu neuer Entscheidung zurückverwiesen (2 StR 636/97).

Die 21. Große Strafkammer als Schwurgerichtskammer des Landgerichts Frankfurt am Main hielt das Urteil des Landgerichts Fulda vom 08. Januar 1988 (Az.: 103 Js 8247/86 Ks) am 22. Dezember 1999 (Az.: (5/21 Ks) 710 Js 1049.0/99) aufrecht (**Anlage 1**).

Die von der Verteidigung eingelegte Revision gegen das Urteil wurde vom BGH am 28. August 2000 (2 StR 295/00) verworfen.

Die Strafe ist seit dem 20. August 2006 vollständig verbüßt. Die Antragstellerin wurde an diesem Tage aus der Justizvollzugsanstalt Preungesheim /Frankfurt am Main entlassen.

B. Ziel des Wiederaufnahmeantrags

Ziel des Wiederaufnahmeantrags ist die Aufhebung des rechtskräftigen Urteils der 21. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 22. Dezember 1999 (Anlage 1) und die Freisprechung der Antragstellerin.

Der Tenor des angefochtenen Urteils lautet wie folgt:

„1. Das Urteil des Landgerichts Fulda vom 08.01.1988 (Az. 103 Js 8247/86 Ks), durch das die Angeklagte wegen Mordes in zwei Fällen zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt worden ist, wird aufrechterhalten.“

2. Die Angeklagte hat die Kosten des gesamten Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen.¹“

C. Wiederaufnahmegründe nach § 359 Nr. 5 StPO

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind (§ 359 Nr. 5 StPO). Die behaupteten neuen Tatsachen und Beweisergebnisse sind dabei gedanklich in die Urteilsgründe einzustellen; maßgeblich ist, ob dadurch mit genügender Wahrscheinlichkeit, die den Schuldspruch tragenden Tatsachen ernstlich erschüttert werden².

Das angefochtene Urteil referiert die wesentlichen Überlegungen seiner Verfasser wie folgt:

„Die von den Feststellungen abweichende Einlassung der Angeklagten ist widerlegt. Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß Monika Böttcher ihre Töchter Melanie und Karola getötet hat und die von ihr seit dem 29.8.1986 vertretene sogenannte ‚Nachtversion‘ eine angesichts der erdrückenden Beweislage entwickelte Schutzbehauptung darstellt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß (1.) eine Täterschaft anderer Personen als der Eltern ausgeschlossen werden kann, (2.) Reinhard Weimar als möglicher Täter ausscheidet und (3.) die - an sich schon aus den Punkten 1. und 2. folgende - Täterschaft der Angeklagten durch eine erdrückende Vielzahl zusätzlicher

¹ Bl. 3, Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 22.12.1999 - Anlage 1

² vgl. 2 BvR 93/07, Rn. 28.

Beweise belegt wird. Weitere Gesichtspunkte, die zur Entlastung der Angeklagten dienen könnten (5. bis 7.), haben sich als nicht tragfähig erwiesen.“

1. Die Widerlegung der „Tagversion“ durch den Sachverständigen Max Steller

Die Strafkammer stützte sich bei ihrer Feststellung, dass die Kinder Melanie und Karola Weimar nicht schon in der Nacht vom 3. auf den 4. August 1986 („Nachtversion“), sondern erst am späten Vormittag des 4. August 1986 („Tagversion“) getötet worden sind, maßgeblich auf das Zeugnis von vier Personen aus der Nachbarschaft, die beide Kinder noch in den Vormittagsstunden des 4. August 1986 auf dem Spielplatz vor dem Haus und an der angrenzenden Ausbacher Straße gesehen haben wollen.

Die Tagversion wurde von der Verteidigung angezweifelt. Sie hatte zur Bekräftigung ihrer Zweifel am 2. Dezember 1999 in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt am Main einen Beweisantrag gestellt auf Einvernahme des Diplompsychologen Prof. Dr. phil. Max Steller als Sachverständigen. Der Beweisantrag wurde wie folgt begründet:

Aut. 1 z. Prot. v. 2.12.99

Jeg

24

In der Strafsache

gegen

Monika **Boettcher**

2.12.99

wird beantragt, Herrn Prof. Dr. Max Steller, Institut für forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, Limonenstraße 27, 12203 Berlin, als Sachverständigen zu hören.

Zur Vorbereitung des Antrags – als auch zur ergänzenden Erläuterung des Hauptantrags – wird weiterhin beantragt, das beigelegte vorläufige Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Steller vom 1.12.1999 gemäß § 251 Abs. 3 StPO zu verlesen.

Der Sachverständige wird darlegen, daß – unter Anwendung der in den letzten vierzig Jahren entwickelten und wissenschaftlich gesicherten Kriterien der Aussagepsychologie – den Bekundungen der Zeugen Elisabeth Nordheim, Heinrich Nordheim, Sonja Führer und Hans Führer, sie hätten die Kinder der Familie Weimar am Vormittag des 4.8.1986 wahrgenommen, keine Verlässlichkeit zukommt.

Gründe:

Zwar ist es grundsätzlich Aufgabe des Gerichts, auch ohne Sachverständigen des Gerichts die Frage der Verlässlichkeit und Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen zu prüfen. Im vorliegenden Falle ergibt sich allerdings die Sonderkonstellation, daß die Beobachtungen, um die es geht, mehr als dreizehn Jahre zurückliegen. Diese (von den Zeugen behaupteten) Beobachtungen sind Gegenstand vieler Befragungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter sowie einer Mehrzahl von Vernehmungen in drei Schwurgerichtsverfahren gewesen. Die Zeugen sind miteinander verwandt und haben sich nachweislich über die Inhalte ihrer Aussagen stützend verständigt. Teilweise wechselten ihre Aussagen im Kerngeschehen. Sie gaben Erklärungen zur Entstehung ihrer Aussage, die schon in sich widersprüchlich sind (so zu dem Zeitpunkt und Inhalt des ersten Telefongesprächs zwischen Elisabeth Nordheim und den Führern am 4.8.1986). Ihre Glaubwürdigkeit wurde in den gerichtlichen Verfahren unterschiedlich beurteilt. Bereits das Landgericht Fulda sah Probleme in der Aussage der Elisabeth Nordheim, die im Verlaufe der diversen Vernehmung immer exaktere Angaben machte, und maß der Aussage des Heinrich Nordheim überhaupt keine Bedeutung bei. Der als Zeuge gehörte Vorsitzende des damaligen Verfahren, der VizPräsLG i.R. Bormuth gab in seiner Vernehmung in dieser Hauptverhandlung an: „Wir sind diese Brücke nicht gegangen. Die haben ja ständig miteinander geredet.“ In dem Verfahren vor dem Landgericht Gießen, wurde allein aufgrund der (in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Satz 2 StPO verlesenen) Niederschriften den Aussagen sowohl der Elisabeth Nordheim als auch des Heinrich Nordheim keine Verlässlichkeit beigemessen. Hinsichtlich der Aussagen der Zeugen Führer kam das Landgericht Gießen zwar zu dem Ergebnis, Erinnerungsfehler und willentliche Falschbehauptungen seien nicht zu erkennen, es resümierte andererseits, es sei „im Nachhinein kaum noch sicher festzustellen“, ob „konkrete Wahrnehmungen tatsächlich durch die nachfolgende Bild- und Tonbebilderstattung überlagert worden sind“.

Angesichts dieser besonderen Konstellation ist die Unterstützung der richterlichen Urteilsfindung durch einen qualifizierten Aussagepsychologen unabweisbar.

Die Verteidigung ist Mitte Oktober 1999 an Prof. Dr. Max Steller mit der Bitte herangetreten, die in der Aussagepsychologie entwickelten Kriterien der Glaubwürdigkeitsprüfung auf das zugängliche Material an Protokollen und Mitschriften im Rahmen einer Aussageanalyse anzuwenden. Übergeben wurden sämtliche im Ermittlungsverfahren entstandenen Vernehmungsniederschriften betreffend die Eheleute Nordheim und Führer, sowie eine von der Stenographin Petra Dischinger gefertigte komplette Mitschrift der Verhandlungstagen, an denen die vier Zeugen vernommen wurden.

Prof. Dr. Max Steller ist einer der anerkanntesten Spezialisten im Bereich der Aussagepsychologie. Seine Fachkunde genießt auch beim Bundesgerichtshof uneingeschränkte Wertschätzung. So wurde er sowohl für die im letzten Jahr durchgeführte Hauptverhandlung zum Beweiswert des Lügendetektors als auch zu der in diesem Jahr durchgeführten Hauptverhandlung zur Begutachtung von Kinderaussagen in Fällen sexuellen Mißbrauchs als Gutachter des Bundesgerichtshofs gehört. Beide Entscheidungen sind in die amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs aufgenommen worden. Beide Entscheidungen stützen sich maßgeblich auf den Sachverstand von Prof. Dr. Steller, der in den Urteilsgründen vielfach zitiert wird.

Prof. Dr. Steller kommt in dem beigefügten vorläufigen Gutachten hinsichtlich aller Zeugen zu dem Ergebnis, daß ihren Aussagen keinerlei Verlässlichkeit zukommt.

Beigefügt werden außerdem die Mitschriften von Frau Petra Dischinger. Die Stenographin ist professionell tätig. Sie arbeitet unter anderem regelmäßig für den Deutschen Bundestag.

Die Rechtsanwälte



Der Beweisantrag wurde mit den folgenden Gründen zurückgewiesen:

(Die Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 7. Dezember 1999 wird hier vollständig wiedergegeben; maßgeblich ist im Zusammenhang mit dem Beweisantrag der Verteidigung allein die Ziffer 2 des Beschlusses.)

Abl. 1 c. Prot. v. 7. 12. 99

427

Fehl dn

BESCHLUSS

1.

Der Beweisantrag vom 01. 12. 1999 auf Vernehmung von Dr. Gobrecht als Sachverständigen wird zurückgewiesen.

Es handelt sich um ein völlig ungeeignetes Beweismittel. Die im Antrag aufgestellten Behauptungen sind sämtlich solche, zu deren Bekundung es keiner besonderen Sachkunde – und mithin keines Sachverständigen - bedarf.

Aber auch als (sachverständiger) Zeuge würde der Arzt die Behauptungen, die mit der gesundheitlichen Befundung Reinhard Weimars zu tun haben, nicht bestätigen, weil es sich um Angaben handelt, welche außerhalb und unabhängig vom gegenwärtigen Strafverfahren bei ärztlichen Untersuchungen des Nebenklägers gewonnene Erkenntnisse betreffen. Dieser hat die ihn behandelnden Ärzte insoweit, wie von seinen Anwälten zuletzt in der Hauptverhandlung vom 02. 12. 1999 bestätigt wurde, nicht von ihrer beruflichen Schweigepflicht befreit, woraufhin Dr. Gobrecht auf gerichtliche Befragung erklärt hat, daß er dann (wozu er berechtigt ist, §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 76 Abs. 1 StPO) keine Aussage machen werde.

Soweit der Arzt lediglich bestätigen soll, Herrn Weimar zu Beginn der laufenden Verhandlung auf seine Reise- und Vernehmungsfähigkeit untersucht zu haben, bedarf es seiner Einvernahme wegen Offenkundigkeit seines amtsärztlichen Tätigwerdens nicht. Über nicht im Auftrag des Gerichts erfragte Befunde fremder Ärzte, die ihrerseits ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, kann der Zeuge aber die Aussage nach § 53 StPO verweigern. Wenn die berufliche Schweigepflicht ausnahmsweise für gerichtlich als Sachverständige bestellte Ärzte (was Dr. Gobrecht, der nur freibeweislich befragt wurde, ohnehin nicht war) zu Befund- und Zusatztatsachen nicht gilt (Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO §§ 76 Rn. 2, 53 Rn. 20), so betrifft das nur *eigene*, für das Gutachten erarbeitete Befunde; nur bei diesen „weiß der Proband, daß das Untersuchungsergebnis zur Mitteilung an das Gericht bestimmt ist“ (Senge in KK § 53 StPO Rn. 19). Erkundigt sich ein ärztlicher Sachverständiger – wovon bei Dr. Gobrecht übrigens nach seiner verlesenen Stellungnahme vom 2. 9. 1999 nicht auszugehen ist – bei anderen, nicht gerichtli-

428

cherseits beauftragten Ärzten ohne Einwilligung des Probanden nach deren früheren, bei anderer Gelegenheit erhobenen Befunden, so bedürfen deren Auskünfte selbstverständlich einer Schweigepflichtentbindung, die durch eine Befragung des Sachverständigen dazu nicht unterlaufen werden darf. Da Dr. Gobrecht in seiner Stellungnahme vom 2.9.1999 nur von seiner eigenen Exploration und den aus seiner früheren Begutachtung vorliegenden Befunden berichtet, kann auch keine stillschweigende Befreiung anderer Ärzte von der Schweigepflicht angenommen werden.

Abgesehen davon sind die fachlichen Auffassungen von Ärzten, die den Nebenkläger *nach 1988* behandelt haben, zu seinem Krankheitsbild auch ohne Bedeutung, weil für die gesundheitliche Situation Herrn Weimars *zur Tatzeit* bereits umfassend Herr Prof. Dr. Schumacher als Sachverständiger gehört wurde. Seine Ausführungen zu *den* Punkten, die für die Frage einer Tatbegehung durch Reinhard Weimar erheblich sein können, hat er nicht von ihm nicht zugänglichen Erkenntnissen aus der Zeit von dessen späterer psychiatrischer Erkrankung abhängig gemacht.

2.

Der Beweisantrag vom 02.12.1999 auf Vernehmung von Prof. Dr. Steller als Sachverständigen wird zurückgewiesen.

Der Begutachtung der Aussagen der im Antrag genannten Zeugen Nordheim und Führer – zu denen dann übrigens auch die Zeugin Adele Anger gehören müßte – durch einen Sachverständigen auf ihre Glaubhaftigkeit bedarf es nicht, weil das Gericht über die erforderliche Sachkunde selbst verfügt (§ 244 Abs.4 StPO). Die Entscheidung von Strafverfahren ist allein den Gerichten anvertraut, die sich nur dort, wo ihre fachliche Kompetenz nicht ausreicht, sachverständiger Hilfe bedienen dürfen. Wie schon seit langem anerkannt ist, gehört die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zur genuinen Aufgabe der tatrichterlich berufenen Richter und Schöffen, sie gehört seit jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung (BGH bei Herdegen KK § 244 StPO Rn.31).

Ausnahmegesichtspunkte, die wegen der besonderen Gestaltung des zu entscheidenden Einzelfalls die Hinzuziehung eines Aussagepsychologen erforderlich

429

machen würden (BGH NSTZ 1982, 42), liegen nicht vor. Bei den Zeugen Elisabeth und Heinrich Nordheim sowie Sonja und Hans Führer handelt es sich um erwachsene, reife Menschen, bei denen keine psychischen oder somatischen Auffälligkeiten außerhalb des Normbereichs vorliegen. Daß sie ihre tatrelevanten Beobachtungen vor längerer Zeit machten, ist in Strafverfahren keine Seltenheit und wird vom Gericht ebenso bei der Beweiswertung zu berücksichtigen sein wie etwaige Diskontinuitäten oder Abhängigkeiten im Inhalt ihrer Bekundungen.

Da der Antrag bereits aus den genannten Gründen abzulehnen ist, bedarf es auch keiner Verlesung des vorläufigen Gutachtens nach § 251 Abs.3 StPO.

3.

Der Beweisantrag vom 02.12.1999 auf Vernehmung des Zeugen Sauter wird zurückgewiesen, weil die Beweisbehauptungen so behandelt werden können, als seien sie wahr (§ 244 Abs.3 StPO).

Die Kammer stellt die Tagversion zwar als eine von den Zeugenaussagen losgelöst gewonnene sichere Überzeugung dar; in der Sache steht und fällt sie jedoch allein mit deren Inhalt.

Der Schuldspruch der Monika Böttcher basiert maßgeblich auf der angeblichen Sichtung der Kinder Weimar am Vormittag des 04.08.1986 durch diese vier Zeugen..

Ein **neues Beweismittel**, das eine wesentlich andere Entscheidung über die im Urteil festgestellte Tagversion zu begründen geeignet ist, stellt der Sachverständigenbeweis des Prof. Dr. Max Steller über die Unzuverlässigkeit der vier Zeugenaussagen und ihrer Aussagen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der angeblichen Sichtung der Kinder Karola und Melanie Weimar am Montagvormittag den 04.08.1986 dar. Die Urteilsgrundlage ist damit ernstlich erschüttert.

Die Tagversion fußt maßgeblich auf den Zeugenbeweisen der Elisabeth und Heinrich Nordheim, Sonja und Hans Führer, die bekundeten, die Kinder am Vormittag des 04.08.1986 gesehen zu haben, also zu einem Zeitpunkt, zu dem nach den Angaben der Monika Böttcher (damals Weimar) ihre Kinder bereits tot waren³.

In seinem aussagepsychologischen Gutachten stellt er die Unzuverlässigkeit **aller vier Aussagen** fest. Prof. Dr. Steller ist einer der renommiertesten Aussagepsychologen des Landes und genießt uneingeschränktes Vertrauen beim BGH. Er selbst prägte mit seinem vor dem Bundesgerichtshof vorgetragenen Gutachten maßgeblich dessen Leitentscheidung vom 30.07.1999⁴ und die dort dargelegte Anwendung der Nullhypothese bei Glaubwürdigkeitsprüfungen⁵. Diese Leitentscheidung wurde bei der Ablehnung des Beweisantrags vom 02.12.1999⁶ von der Kammer nicht berücksichtigt⁷.

³ vgl. Bl. 122, Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 22.12.1999 - Anlage 1.

⁴ vgl. Bl. 15 ff, Jörg M. Fegert et al., Die Methode der forensischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung im deutschen Sprachraum – Ein interdisziplinäres Plädoyer für eine kritische Bestandsaufnahme zur Anwendung der sogenannten „Nullhypothese“ in unterschiedlichen Verfahrenskontexten, März 2024, https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Glaubhaftigkeitsbegutachtung.pdf, zuletzt geöffnet 18.02.2026.

⁵ Urteil vom 30.07.1999 - 1 StR 618/98; BGH 1 StR 618/98 - 30. Juli 1999 (LG Ansbach).

⁶ vgl. Beweisantrag v. 02.12.1999 - Anlage 2.

⁷ vgl. Beschluss vom 07.12.1999 d. Strafkammer – Anlage 3

Er analysierte sowohl die polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren von 1986 wie auch die Zeugenaussagen vor dem Landgericht Frankfurt 1999⁸ und eruierte 2023 die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen im Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (Anlage 20), nach den inzwischen verfeinerten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Aussagepsychologie erneut⁹. Dabei konnte er sein 1999 gefundenes Ergebnis¹⁰ 2023 bekräftigen¹¹. Seine gutachterliche Stellungnahme vom 1. Dezember 1999 und deren Ergänzung vom 10. November 2023 haben den folgenden Wortlaut:

⁸ vgl. Bl. 1 ff., Aussagepsychologische Stellungnahme v. Prof. Dr. Max Steller (01.12.1999) – Anlage 4.

⁹ vgl. Aussagepsychologische Stellungnahme zur Würdigung ausgewählter Zeugenaussagen im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999 (10.11.2023) – Anlage 5.

¹⁰ vgl. Bl. 59 f, Aussagepsychologische Stellungnahme v. Prof. Dr. Max Steller (01.12.1999) – Anlage 4.

¹¹ vgl. Aussagepsychologische Stellungnahme zur Würdigung ausgewählter Zeugenaussagen im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999 (10.11.2023) – Anlage 5.

Prof. Dr. phil. Max Steller
Dipl.-Psych.

Institut für Forensische Psychiatrie
Freie Universität Berlin

Limonenstr. 27
D - 12203 Berlin
Tel.: (030) 8445-1420
Fax: (030) 8445-1440

Prof. Dr. Max Steller - Limonenstraße 27 - 12203 Berlin

01.12.1999 St/Wi

Aussagepsychologische Stellungnahme

zu (ausgewählten) Zeugenaussagen

im Fall Weimar-Böttcher

Die hier vorgelegte aussagepsychologische Stellungnahme ergeht auf Ersuchen der Rechtsanwälte Maeffert und Strate, Hamburg, Verteidiger der Angeklagten Monika Böttcher. Sie beruht auf folgenden mir zur Verfügung gestellten Materialien (Schreiben von Rechtsanwalt Strate vom 27.10. und 01.11.99):

- Polizeiliche Vernehmungen Fam. Nordheim (Elisabeth, Heinrich, Nicole) vom 05.08.86
- Polizeiliche Vernehmung Heinrich Nordheim vom 11.08.86
- Polizeiliche Vernehmung Heinrich Nordheim vom 30.08.86
- Polizeiliche Vernehmung Elisabeth Nordheim vom 13.08.86
- Polizeiliche Vernehmung Elisabeth Nordheim vom 30.08.86
- Richterliche Vernehmungen Heinrich und Elisabeth Nordheim vom 26.09.86
- Polizeiliche Vernehmung Elisabeth Nordheim vom 04.11.86
- Polizeiliche Vernehmung Hans Führer vom 11.08.86 mit Erklärung von Frau Zigan
- Polizeiliche Vernehmung Hans Führer vom 14.08.86
- Polizeiliche Vernehmung Sonja Zigan vom 14.08.86
- Richterliche Vernehmungen Hans Führer und Sonja Zigan vom 24.09.86
- Polizeiliche Vernehmung Hans-Jürgen Führer vom 12.08.86
- Kinderanhörung Pascal Nordheim vom 18.08.86
- Kinderanhörung Marcel Nordheim vom 18.08.86
- LG Frankfurt, Vernehmung Elisabeth Nordheim vom 30.09.99
- LG Frankfurt, Vernehmung Elisabeth Nordheim vom 30.09.99
- LG Frankfurt, Vernehmung Sonja Führer vom 05.10.99
- LG Frankfurt, Vernehmung Hans Führer vom 05.10.99.

Es wurden ausschließlich die genannten Materialien zur Grundlage der Stellungnahme genommen, weitere Informationen über den Prozeß oder die Vorläuferprozesse, die über sporadische Informationen aus den Medien hinausgehen, standen nicht zur Verfügung.

Das vorliegende Gutachten gliedert sich wie folgt:	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen	3
2. Forschungsergebnisse über die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen	5
2.1 Einleitung.....	5
2.2 Der potentielle Einfluß von „Skripten“ bzw. „Schemata“	6
2.3 Der potentielle Einfluß wiederholter Befragungen.....	8
2.4 Der potentielle Einfluß von Quellenverwechslungen bzw. der potentielle Einfluß nachträglicher Informationen	10
2.5 Der potentielle Einfluß von anderen Zeugen.....	13
2.6 Modellvorstellungen über die Wirkung falscher Informationen auf das Gedächtnis.....	14
2.7 Die Exaktheits-Gewißheitsproblematik.....	17
2.8 Zusammenfassende Schlußbemerkung.....	21
2.9 Verwendete Literatur.....	22
3. Zu (ausgewählten) Zeugenaussagen im Fall Weimar-Böttcher	24
3.1 Grundsätzliches.....	24
3.2 Analyse der Aussagen von Frau Elisabeth Nordheim.....	26
3.3 Analyse der Aussagen von Herrn Heinrich Nordheim.....	38
3.4 Analyse der Aussagen von Frau Sonja Zigan bzw. Führer.....	44
3.5 Analyse der Aussagen von Herrn Hans Führer	51
4. Zur Aussagenkonfiguration.....	59

1. Vorbemerkungen

Der Lieferung des Analysematerials war ein Anruf von Rechtsanwalt Maeffert bei mir am 15. Oktober 1999 vorausgegangen mit der Darlegung, daß seiner Einschätzung nach in diversen Zeugenaussagen im Verfahren gegen Frau Böttcher aussagepsychologisch bedeutsame Probleme vorliegen würden, um deren sachverständige Beurteilung meinerseits er ersuche. Als zentrale Fragestellung für diese Stellungnahme wurde formuliert:

Sind die Angaben der vier erwachsenen Zeugen vor dem Landgericht Frankfurt, also Frau und Herr Nordheim sowie Frau und Herr Führer, über eine Wahrnehmung der Kinder Melanie und Karola Weimar am Vormittag des Montag, 04. August 1986, zuverlässig?

Aufgrund der Erörterung mit Rechtsanwalt Maeffert sowie aufgrund der späteren eigenen Durchsicht der o. g. Materialien wird die folgende Analyse darauf beschränkt, ob die entsprechenden Zeugenaussagen über eine Wahrnehmung der Kinder Melanie und Karola Weimar am Montag, 04.08.86, aus aussagepsychologischer Sicht als zuverlässig anzusehen sind. Es wird also von vornherein nicht auf die Möglichkeit von intentionalen Falschaussagen (Lügen) auf seiten der Zeugen eingegangen, sondern die aussagepsychologische Bewertung wird auf die Möglichkeit unabsichtlicher Verfälschungen (Irrtümer) in den Zeugenaussagen beschränkt.

Die folgende aussagepsychologische Stellungnahme beinhaltet in einem ersten Teil einige exemplarische Ausführungen zur Psycho-

logie des Gedächtnisses bzw. zur Aussagepsychologie, soweit diese für die zu prüfenden Zeugenaussagen von Bedeutung erscheinen – es erfolgt keineswegs eine erschöpfende Darstellung des Forschungsstandes. In einem zweiten Teil erfolgt die Analyse der Aussagen der genannten vier erwachsenen Zeugen, abschließend wird auf die Konstellation (Konfiguration) dieser Zeugenaussagen eingegangen, wobei auch die o. g. weiteren Zeugenaussagen berücksichtigt werden (mit Ausnahme der Aussage des Pflegesohnes Hans-Jürgen Führer, die nichts zur Analyse beiträgt).

2. Forschungsergebnisse über die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen

2.1 Einleitung

Eine Aussage stellt auch bei gegebenem Wahrheitsvorsatz keineswegs regelhaft ein originalgetreues Abbild der Realität dar, es ist mit Aussageverfälschungen durch Irrtümer zu rechnen. Diese triviale Erkenntnis wird durch eine umfangreiche empirisch ausgerichtete aussagepsychologische Forschung spezifiziert. Ein Pionier der Aussagepsychologie, William Stern (Lebenszeit: 1871 - 1938), konzeptualisierte die Zeugenaussage als (kognitive) Leistung und als Verhörprodukt (1904), also beeinflussbar durch personale und situative Merkmale. Diverse verfälschende Einflüsse können bereits in der Wahrnehmungssituation, während der folgenden Speicherungsphase oder in der Reproduktionssituation wirksam werden (vgl. z. B. Steller und Volbert, 1997).

Neben zahlreichen „Laborstudien“ verdienen besonders die von Stern durchgeführten „Wirklichkeitsexperimente“ Beachtung, in denen er, wie der Name bereits sagt, versuchte, trotz Kontrolle aller Bedingungen (wie in einem Experiment) sich dennoch realen Lebenssituationen weitgehend anzunähern. Im wesentlichen geschah dies in zwei Punkten: Das Beobachtungsmaterial wurde beiläufig dargeboten (d. h. ohne das Wissen der Versuchspersonen, daß es sich um ein Experiment handelte), und die Beobachtungssituation war möglichst lebensnah gestaltet. Stern stellte aufgrund seiner Labor- und Wirklichkeitsexperimente fest: Zusätzlich zu der zunächst nur antizipierten quantitativen Reduktion von Gedächtnisinhalten (Vergessen) ergab sich eine andersgeartete Fehlerhaftigkeit in den

Aussagen, nämlich Veränderungen und Hinzufügungen. Damit war durch systematische Forschung gezeigt worden, daß Lücken im Gedächtnis konstruktiv geschlossen („aufgefüllt“) werden können. Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen haben sich seitdem mit diesem immer wieder bestätigten Phänomen auseinandergesetzt. Sie kommen zu dem einheitlichen Schluß, daß „Vergessen“ nur einen Vorgang von mehreren Prozessen im Gedächtnis darstellt (eventuell nicht einmal den dominierenden) und daß das menschliche Gedächtnis als aktiv verarbeitendes System anzusehen ist. Im Gedächtnis finden permanent Um- und Neubewertungen seiner Inhalte statt. Diese Prozesse können auch zum Entstehen von Vorstellungsinhalten führen, für die keinerlei Entsprechung in einer (früheren) Wahrnehmung gegeben ist (also vermeintlichen „Gedächtnis“inhalten).

Im folgenden werden exemplarische Ausführungen zum gedächtnispsychologischen Phänomen des „Lückenfüllens“ bzw. der Entstehung von vermeintlichen Gedächtnisvorstellungen (sogenannten Pseudoerinnerungen) gemacht.

2.2 Der potentielle Einfluß von „Skripten“ bzw. „Schemata“

Diverse Forschungsarbeiten befassen sich mit der Bedeutsamkeit von sogenannten Skripten oder Schemata auf das Gedächtnis. Ein Skript einer Situation oder Handlung beinhaltet typische Abläufe, Gegenstände und beteiligte Personen. Während solche Skripten eine erleichternde und organisierende Funktion bei der Verarbeitung von tatsächlichen Wahrnehmungen haben, so hat sich gezeigt, daß

skript- oder schemakonsistente Inhalte auch dann vermeintlicher Gedächtnisinhalte werden können, wenn diese gar nicht wahrgenommen wurden bzw. gar nicht stattgefunden haben. Solche Effekte konnten in der Forschung vielfach demonstriert werden sowohl für nicht enthaltene Begriffe in Wortlisten (Roediger und McDermott, 1995) als auch für schemakonsistente Inhalte typischer Szenen auf Bildern (z. B. Strandszene, Supermarkt, Klassenzimmer u. ä.; vgl. Miller und Gazzaniga, 1998) sowie für typische Inhalte von via Diasequenz beobachteten kriminellen Handlungen (vgl. Greenberg, Westcott und Bailey, 1998; Roediger, Jacoby und McDermott, 1996).

In weiterer Forschung wurde demonstriert, daß tatsächlich falsche Erinnerungen entstehen, das heißt, daß die Versuchspersonen tatsächlich der Ansicht waren, die behaupteten Gedächtnisinhalte zuvor *tatsächlich wahrgenommen* zu haben. Die Versuchspersonen mußten angeben, ob sie einen konkreten Inhalt tatsächlich erinnerten (to remember) oder nur sicher seien, daß die Details enthalten gewesen seien, ohne daß sie diese bewußt abrufen könnten (to know). Es wurde also ein „false feeling of knowing“ der tatsächlich falschen Erinnerung („false memory“) gegenübergestellt.

Empirische Forschung hat darüber hinaus ergeben, daß solche schemabasierten Störungen des Gedächtnisses insbesondere dann auftreten, wenn die fraglichen Details für ein Skript zentral oder relevant sind und wenn die episodische (= tatsächliche) Gedächtnisspur schwach ist (Überblick z. B. bei Greenberg et al., 1998).

2.3 Der potentielle Einfluß wiederholter Befragungen

Die aussagepsychologische Forschung hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob eine wiederholte Befragung bzw. ein wiederholtes Abrufen bestimmter Gedächtnisinhalte („repeated recall“) im forensischen Kontext positive oder negative Auswirkungen auf die Inhalte hat. Abrufversuche bzw. tatsächliche Abrufe (= Befragungen) stellen keine neutralen Ereignisse dar, sondern haben vielmehr direkten Einfluß auf zukünftige Erinnerungsleistungen haben (sogenannter Testing-Effekt; vgl. z. B. Roediger et al., 1996). Es konnte gezeigt werden, daß mehrfaches Abrufen eines Gedächtnisinhaltes nicht nur die Erinnerung daran verfestigen kann (also die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Abrufbarkeit erhöht), sondern auch zu Hypermnesie¹ führen kann. Mit Hypermnesie wird das Phänomen bezeichnet, das im Laufe von Wiedergaben zusätzliche zutreffende Informationen produziert werden, die bei vorangegangenen Befragungen noch nicht reproduziert wurden (vgl. z. B. Scrivner und Safer, 1988; Turtle und Yuille, 1994).

Das wiederholte Abrufen kann jedoch auch negative Effekte auf das Gedächtnis haben. Einerseits werden hier Behinderungen der nicht erfragten im Vergleich zu den erfragten Elementen diskutiert (sogenanntes „memory impairment“), von besonderer Relevanz ist jedoch die Zunahme und Verfestigung von *unzutreffenden* Inhalten im Gedächtnis (Forschungsüberblick bei Roediger, McDermott und Goff, 1997). Es ist plausibel, daß für die unterschiedliche Wirksamkeit (Gedächtnissteigerung vs. Gedächtnisverfälschung) die Zeitintervalle

¹ Hier wird mit diesem Begriff nicht ein psychopathologisches Phänomen bezeichnet, sondern eine normalpsychologische Gedächtnissteigerung.

zwischen Ereignis und Befragungen bzw. zwischen den wiederholten Befragungen von Bedeutung sind: je länger das Intervall desto wahrscheinlicher sind Gedächtnisfehler. Dabei werden in psychologischen Experimenten naturgemäß allerdings selten so lange Zeiträume in Betracht gezogen, wie sie in der forensischen Realität auftreten können. Aber auch bei relativ kurzen Zeiträumen wurden erhebliche Verfälschungen der Gedächtnisinhalte durch wiederholte Befragungen demonstriert.

Roediger et al. (1997) berichten von einem Experiment von Williams und Hollan (1981), die ihre Versuchspersonen mehrfach aufforderten, sich an Namen ehemaliger Klassenkameraden ihrer Abschlußklasse zu erinnern. Zwar war tatsächlich eine Zunahme korrekter Antworten bei wiederholter Befragung zu verzeichnen, die Angabe falscher Namen stieg jedoch auch beständig an, bei einer der vier Versuchspersonen übertraf am Ende sogar die Fehlerzahl die zutreffenden Benennungen. Diese Studie hat aufgrund der geringen Teilnehmerzahl nur demonstrativen Charakter, sie belegt aber eindrucksvoll die Möglichkeit der Zunahme falscher Erinnerungen auch für Sachverhalte, die langfristig und intensiv eingeprägt werden konnten wie die Namen von Mitschülern.

Der hier demonstrierte Effekt wird als „imagination inflation“ bezeichnet, er spielt im Rahmen der Suggestionforschung eine erhebliche Rolle: Bereits die wiederholte Befragung bzw. die Aufforderung, über Ereignisse nachzudenken, kann das Ausmaß der geschilderten Details für tatsächlich nicht erlebte Ereignisse erhöhen, es bedarf nicht der direkten Vorgabe dieser Details in Befragungen (vgl. exemplarisch für Kinderaussagen: Volbert, 1997, mit weiteren Literaturangaben).

In diesem Zusammenhang ist auch der Einfluß von Vermutungen („guessing“) auf Gedächtnisinhalte von Bedeutung: Zunächst als Vermutungen generierte Inhalte wurden von Versuchspersonen später als zutreffende Erinnerungen bezeichnet und bieten somit ein Potential für Erinnerungs- und damit Aussageverfälschungen (vgl. u. a. Roediger et al., 1997).

2.4 Der potentielle Einfluß von Quellenverwechslungen bzw. der potentielle Einfluß nachträglicher Informationen

Als Quellenproblematik wird die jedermann bekannte Tatsache bezeichnet, daß es zu Unsicherheiten darüber kommen kann, aus welcher Quelle Gedächtnisinhalte stammen. Dabei kann es zu einer Verwechslung externer Quellen (z. B. Gehörtes vs. Gesehenes) kommen, wesentlich ist aber auch die Bedeutung sogenannter interner Quellen (Gedanken, Vorstellungen – siehe dazu bereits die Ausführungen im vorigen Abschnitt). Es ist erwiesen, daß auch solche Gedächtnisinhalte, die lediglich durch eigene Vorstellungen entstanden sind, gegebenenfalls nicht mehr als solche erkannt werden und als selbsterlebte Wahrnehmungen angesehen werden.

Die Quellenproblematik steht in engem Zusammenhang mit einer umfangreichen gedächtnispsychologischen Forschung über den Einfluß nachträglicher (falscher) Informationen auf das Gedächtnis („post event [mis]information-effect“). Als Falschinformationseffekt wird bezeichnet, daß nach Wahrnehmung eines Ereignisses falsche Informationen in die Erinnerung eingearbeitet werden können und fälschlicherweise für zutreffend gehalten werden können. Der

Falschinformationseffekt ist derart umfangreich empirisch untersucht worden, daß derzeit schon mehrere Übersichtsreferate darüber vorliegen (in deutscher Sprache z. B. Köhnken, 1987).

Von der amerikanischen Gedächtnisforscherin Elisabeth Loftus (1979) wird immer wieder aus einer Fülle von Forschungsarbeiten das folgende Experiment berichtet, da es demonstriert, daß bereits einfache Modifikationen von Frageformulierungen einen erheblichen verfälschenden Einfluß auf Gedächtnisinhalte haben können. Die Modifikation der Frage „Wie schnell fuhren die Fahrzeuge, als sie sich berührten?“ in die Frage „... als sie zusammenkrachten?“ hatte einen signifikanten Einfluß auf die Höhe der Geschwindigkeitsschätzungen der Versuchspersonen bei gleicher Wahrnehmungsgrundlage. Sie bewirkte zusätzlich, daß die Versuchspersonen, denen durch die Frageformulierung ein starker Zusammenstoß nahegelegt worden war, bei späterer Befragung angaben, daß sie (in der Beobachtungssituation nicht vorhandene) Glasscherben am Unfallort gesehen hätten. Es wird mit diesem Beispiel demonstriert, daß bereits in den Formulierungen von Fragen irreführende nachträgliche Informationen (= Suggestionen) enthalten sein können und daß diese nicht nur Gedächtnisinhalte modifizieren können, sondern sogar ein vermeintliches Erinnern auch gänzlich ohne entsprechende Wahrnehmungsgrundlage entstehen lassen können.

In einem anderen Experiment konnte gezeigt werden, daß bereits die Erwähnung eines (in der Beobachtung nicht vorhandenen) Sachverhalts in einer Frage dazu führen kann, daß dieser Sachverhalt von Versuchspersonen als gesehen angegeben wird. So wurden Versuchspersonen zum Beispiel gefragt, ob sie eine Scheune gese-

hen hätten oder nicht (tatsächlich war die Scheune nicht vorhanden), was die Versuchspersonen natürlich mehrheitlich verneinten. Bei späterer Befragung erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit bei diesen Versuchspersonen, das Vorhandensein einer Scheune für die frühere Situation anzugeben, im Vergleich zu solchen Versuchspersonen, die zuvor nicht entsprechend befragt worden waren. Loftus und Doyle (1992, S. 65) sprechen von der Elastizität des Gedächtnisses („elasticity of memory“): Falsche Informationen können in das Gedächtnis induziert werden, so daß sie später als tatsächlich wahrgenommen beschrieben werden.

Es wäre falsch, die Vulnerabilität des menschlichen Gedächtnisses nur im Hinblick auf psychologische Experimente für gegeben zu halten. Ein sehr eindrucksvolles Beispiel für die Wirkung nachträglicher Informationen auf Gedächtnisinhalte ergab sich für den Verfasser im sogenannten Trabi-Brandprozeß vor dem Landgericht Cottbus, in dem der Angeklagte durch Bekundungen seiner sterbenden Ehefrau beschuldigt wurde, das unfallartige Geschehen herbeigeführt zu haben, um sie und zwei Kinder zu töten. Ein Polizeibeamter als Zeuge beschrieb dreieinhalb Jahre nach dem Geschehen die genaue Position von zwei Benzinkanistern im Kofferraum des Trabants als eigene Wahrnehmung. Seiner Sache war er sich auch bei Nachfragen des Gerichts ganz sicher. Nach aktenkundigen Feststellungen (u. a. einem eigenen schriftlichen Bericht des Polizeibeamten) war er erst an den Ort des Geschehens gekommen, nachdem die Kanister längst entfernt worden waren. Motive für eine absichtliche Falschaussage waren nicht zu erkennen. Offenbar hat die Beschäftigung mit dem Ereignis, d. h. die ihm nachträglich zugänglichen Informationen, bei

dem Polizisten den subjektiv sicheren Eindruck hinterlassen, später Erfahrenes selbst gesehen zu haben.

Für die forensische Bedeutung des Falschinformationseffekts ist wesentlich, daß auch versucht wurde zu prüfen, ob Versuchspersonen durch den Falschinformationseffekt lediglich davon ausgehen, das später Gehörte oder Gelesene oder Gedachte „müsse schon stimmen“, oder ob wirkliche Erinnerungsverfälschungen vorlagen. Probanden wurden explizit aufgefordert, ausschließlich solche Details zu nennen, die sie noch aus der ursprünglichen Wahrnehmung erinnerten. Sie wurden sogar darauf hingewiesen, daß sie bei späteren Darbietungen des Ereignisses falsche zusätzliche Informationen erhalten hätten. Auch unter solchen Versuchsbedingungen zeigte sich, daß Elemente der späteren Darbietung fälschlicherweise der ursprünglichen Wahrnehmung zugeschrieben wurden (Lindsay, 1990, zitiert nach Lindsay 1994 sowie Roediger, Jacoby und McDermott, 1996).

2.5 Der potentielle Einfluß von anderen Zeugen

Die aussagepsychologische Forschung hat als weitere bedeutsame Einflußquelle auf die Richtigkeit der Angaben von Augenzeugen den möglichen Einfluß von Mitzeugen („co-witnesses“) untersucht. Dabei ist es bedeutsam, daß solche Informationen, zu denen andere (auch nur vermeintliche) Zeugen unzutreffende Angaben gemacht hatten, signifikant häufiger ebenfalls falsch wiedergegeben wurden. Dieser Effekt zeigte sich nicht nur im Hinblick auf wiederholte Befragungen,

sondern es traten vielmehr auch sofortige Effekte dieser Art auf (Shaw, Garven und Wood, 1997).

Um zu prüfen, ob hier nur soziale Effekte etwa im Sinne eines Zustimmungsdruks (und nicht tatsächliche Gedächtnisveränderungen) eine Rolle spielten, wurde den Versuchsteilnehmern die Information über angebliche Aussagen anderer Zeugen und die Befragung entweder nur schriftlich vorgegeben oder Falschinformation durch persönliches Anhören des Mitzeugen übermittelt und anschließend eine individuelle Befragung durchgeführt. Durch diese Versuchsbedingungen konnte gezeigt werden, daß falsche Informationen zu einem großen Teil auch ohne Anwesenheit des Mitzeugen später reproduziert wurden, was darauf hinweist, daß tatsächliche Gedächtnisveränderungen erfolgten (und nicht nur eine unter dem Einfluß des Mitzeugen entstandene augenblickliche Falschaussage).

2.6 Modellvorstellungen über die Wirkung falscher Informationen auf das Gedächtnis

In der wissenschaftlichen Literatur werden auch theoretische Vorstellungen diskutiert, welche Prozesse zu den verzerrten Aussagen führen und welche Wirkung die falschen Informationen auf das Gedächtnis haben (vgl. für das folgende Köhnken, 1987, S. 197 ff.). Nach der von Elisabeth Loftus und Mitarbeitern formulierten Hypothese des destruktiven Aktualisierens werden die nachträglichen (falschen) Informationen mit dem Originalgedächtnis gleichsam verschmolzen und dann in dieser veränderten Form, also einer Mischung aus alten und neuen Informationen, wieder abgespeichert. Nach dieser Modellvorstellung wäre die korrekte Gedächtnisspur

nach dem Einwirken einer irreführenden Information unwiederbringlich verloren. Es wäre keine Art von Befragung vorstellbar, mit der an den ursprünglichen Gedächtnisinhalt heranzukommen wäre.

Der Hypothese des destruktiven Aktualisierens ist in der Literatur auch widersprochen worden, und es ist die sogenannte Koexistenzhypothese formuliert worden (im wesentlichen verbunden mit Veröffentlichungen von Debra Bekerian und Mitarbeitern). Diese Annahme beinhaltet, daß neben den neuen, verfälschten Gedächtnisinformationen auch die alten Informationen noch vorhanden sind, aber durch die neuen Informationen überlagert sind. Es ist nach dieser Hypothese nicht zu tatsächlichen Gedächtnisveränderungen, sondern zu Abrufproblemen gekommen: die neue (falsche) Information steht sozusagen leichter zur Verfügung. Prinzipiell ist nach dieser theoretischen Vorstellung ein Zugang auf die tatsächlichen, d. h. originalen Erinnerungsvorstellungen noch möglich.

Eine dritte theoretische Richtung postuliert, daß überhaupt keine tatsächlichen kognitiven Veränderungen erfolgen, sondern daß eher sozialpsychologische Mechanismen wirken. Die Hypothese der Antworttendenzen (im wesentlichen formuliert von Maria Zaragoza mit Mitarbeitern) beinhaltet, daß Personen bei der Wiedergabe falscher Gedächtnisvorstellungen zwar nicht lügen, aber daß auch keine kognitiven Veränderungen vorliegen, sondern daß Versuchspersonen bei Gedächtnisunsicherheiten dem sozialen Druck folgen und im Sinne perzipierter Erwartungen antworten.

Die vermeintliche Kontroverse zwischen diesen theoretischen Ansätzen läßt sich dadurch auflösen, daß alle drei Ansätze sich durch

empirische Befunde stützen lassen, allerdings jeweils keine erschöpfenden Theorien darstellen, sondern nur Teilaspekte betrachten. Eine Synthese der theoretischen Erklärungsansätze liegt nahe und wird heute angenommen. Die Synthese kann anhand der Zeitachse erfolgen: Es ist wahrscheinlich, daß sozialpsychologische Einflüsse in frühen Stadien der Einflußnahme auf das Gedächtnis eine große Rolle spielen (Hypothese der Antworttendenzen), und es ist ebenfalls wahrscheinlich, daß über eine gewisse Zeit die ursprüngliche Information noch verfügbar ist (Koexistenzhypothese). Bei zunehmendem Zeitablauf (und gegebenenfalls bei stärkeren Einflüssen wie wiederholten Befragungen oder eigenen gedanklichen Auseinandersetzungen bei gleichzeitigem Vergessen der Originalinformationen) kann es auch zur endgültigen Veränderung der Gedächtnisspur kommen (destruktives Aktualisieren). Dieser integrative Ansatz, daß vermutlich kognitive und soziale Faktoren bei der Produktion von Gedächtnisveränderungen interagieren, wurde in jüngster Zeit intensiv im Hinblick auf Suggestionseffekte in Kinderaussagen diskutiert (vgl. Volbert, 1997). Er gilt aber auch für Erwachsene. Es ergibt sich, daß Fehlinformationen möglicherweise besonders leicht übernommen werden, wenn Gedächtnisspuren des ursprünglichen Ereignisses insgesamt schwach oder möglicherweise gar nicht vorhanden sind. Mit anderen Worten: Verfälschungseffekte können besonders leicht in dem Ersetzen einer fehlenden Wahrnehmung durch eine vermeintliche Erinnerung (im Vergleich etwa zur Veränderung einer tatsächlichen Wahrnehmung) bestehen.

2.7 Die Exaktheits-Gewißheitsproblematik

In diesem Abschnitt soll auf die Frage eingegangen werden, in welchem Zusammenhang die Zuverlässigkeit (Genauigkeit, Richtigkeit; „accuracy“) einer Zeugenaussage zur vom Zeugen geäußerten Gewißheit, dem Grad der subjektiven Überzeugung von der Richtigkeit der gemachten Angaben („confidence“) steht. Diese Beziehung ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil zahlreiche Forschungsergebnisse zeigen, daß die von einem Zeugen vermittelte Überzeugung bezüglich der Richtigkeit seiner eigenen Angaben einer der wichtigsten Faktoren dafür ist, ob andere Menschen (auch Gerichte) diesen Äußerungen Glauben schenken oder nicht. Es besteht offenbar die Ansicht, daß die subjektive Sicherheit bezüglich der gemachten Angaben tatsächlich eine Bewertung ihrer Richtigkeit ermöglicht (vgl. z. B. Wells, Small, Penrod, Malpass, Fulero und Brimacombe, 1998). Wissenschaftliche Studien, in denen der Zusammenhang zwischen Exaktheit und Gewißheit untersucht wurde, beschäftigen sich besonders mit dem Problem der Personenidentifizierung durch Zeugen. Inzwischen liegen derart viele Studien dieser Art vor, daß verschiedene Autoren sogenannte Meta-Analysen durchgeführt haben, die die Ergebnisse der einzelnen Studien integrieren. So berichten beispielsweise Sporer, Read, Penrod und Cutler (1995) in ihrer Meta-Analyse von dreißig Studien von einer nur mäßigen Beziehung zwischen Exaktheit und Gewißheit (eine Korrelation in Höhe von $r=.29$). Dieser statistisch niedrige Zusammenhang korrespondiert mit den Ergebnissen anderer Forschergruppen. Er läßt sich umgangssprachlich als Zusammenhang von knapp 10 Prozent interpretieren.

Die vorliegenden Forschungsergebnisse laufen also der allgemeinen Annahme eines hohen Zusammenhanges zwischen Exaktheit und Gewißheit zuwider. Es liegen Befunde vor, die darauf hindeuten, daß der Zusammenhang bei Wiedererkennungsaufgaben („recognition“) gegebenenfalls niedriger liegen könnte als bei Wiedergaben (d. h. Beschreibungen eines Sachverhaltes, „recall“) – so zum Beispiel in einer Studie von Robinson und Johnson (1996). In einer weiteren differenzierenden Untersuchung von Migueles und García -Bajos (1999) zeigte sich unter anderem, daß Versuchspersonen bei Antworten, mit denen sie Vorgaben bestätigten, höhere Gewißheitsangaben machten als bei Antworten, mit denen sie Vorgaben ablehnten. Die Gewißheit bezüglich unzutreffender affirmativer Antworten übertraf dabei sogar die Gewißheit zutreffender ablehnender Antworten.

Als Zwischenbilanz soll zunächst festgehalten werden, daß zwischen Gewißheit und Exaktheit zwar ein gewisser Zusammenhang besteht, daß dieser sich jedoch keineswegs als so hoch und allgemeingültig erweist, wie dies gemeinhin angenommen wird. Die vorliegende Forschung zur Exaktheits-Gewißheitsproblematik ergab, daß die gleichen Faktoren, die einen verfälschenden Einfluß auf Gedächtnisinhalte haben können, zugleich auch die Gewißheit einer Person über die von ihr gemachten Angaben beeinflussen. Dieser Zusammenhang bedeutet im wesentlichen eine Verschlechterung des Zusammenhangs von Gewißheit und Exaktheit im Zeitverlauf. Das läßt sich bereits daraus ableiten, daß die oben diskutierten verfälschenden Einflüsse auf das Gedächtnis den betreffenden Personen ja nicht bewußt sind und daher keinen einschränkenden Einfluß auf ihre Gewißheitseinschätzungen haben können.

Luus und Wells (1994) haben aufgrund zahlreicher empirischer Belege für die Veränderung der Gewißheitseinschätzungen den Begriff der „confidence malleability“ (Verformbarkeit der Gewißheit) geprägt. Sie führten ein Experiment durch, bei dem zwei Personen Zeugen eines vorgetäuschten Diebstahls wurden, wobei eine der Personen ein Mitarbeiter des Forschungsteams war. Bei der anschließenden individuellen Befragung durch eine angebliche Polizeibeamtin wurden die echten Versuchspersonen jeweils aufgefordert, die gesuchte Person aus einer Reihe von Möglichkeiten zu identifizieren. Nach ihrer Auswahl wurde ihnen dann eine Information darüber gegeben, ob bzw. welche Person der vermeintliche andere Zeuge identifiziert hatte, und sie wurden um eine Einschätzung ihrer subjektiven Sicherheit gebeten. Es konnte gezeigt werden, daß die Informationen über die angeblichen Angaben des Mitzeugen deutliche Effekte auf die Gewißheitseinschätzung hatten: So erhöhte sich die Sicherheit bei denjenigen Personen deutlich, deren Mitzeuge angeblich dieselbe Person identifiziert hatte im Vergleich zu unbeeinflussten Personen. Dieser gewißheitssteigernde Effekt blieb auch dann erhalten, wenn mitgeteilt wurde, daß der andere Zeuge zwar zunächst dieselbe Person identifiziert habe, diese Wahl dann jedoch zurückgezogen habe. Die Studie zeigt, daß das bloße Wissen darum, ob jemand anders die gleichen Beobachtungen gemacht haben soll wie der Zeuge oder nicht diesen bezüglich seiner Gewißheit erheblich beeinflussen kann, obwohl sich durch diese Mitteilung die Wahrnehmungsgrundlage ja in keiner Weise verändert.

Wiederholte Befragungen haben ebenfalls einen nachgewiesenen Effekt auf die Gewißheitseinschätzungen (Shaw und McClure, 1996), wobei die Gewißheitseinschätzungen im zeitlichen Verlauf

zunehmen. In zwei Experimenten wurden den Versuchsteilnehmern Fragen hinsichtlich eines tatsächlich beobachteten Geschehens gestellt und ihre Gewißheit bezüglich ihrer Antworten erfragt. Dabei wurden einige Fragen über verschiedene Befragungszeitpunkte hinweg wiederholt gestellt, während andere erst in einer abschließenden Befragung enthalten waren. Es ergaben sich signifikante Unterschiede in den Gewißheitseinschätzungen zwischen den wiederholt erfragten und den nur einmalig erfragten Details. Diese höhere Gewißheit korrespondierte jedoch nicht mit einer höheren Richtigkeit. Insgesamt verweisen die Autoren auf ein deutliches Ausmaß von „overconfidence“, d. h. auf eine Tendenz zur Überschätzung der eigenen Gedächtnisleistung. Als interessantes Detailergebnis ergab sich, daß bei extrem niedrigen Gewißheitseinschätzungen trotz der generellen Tendenz eher eine Unterschätzung vorlag (die tatsächlichen Leistungen dieser Personen also eigentlich besser waren), daß aber hohe Gewißheitseinschätzungen die tatsächlichen Leistungen überschätzten. Letztgenannter Effekt war bei den wiederholt erfragten Details noch stärker als bei den nur einmal erfragten Details.

Insgesamt wird deutlich, daß bei der Interpretation von Gewißheitsangaben von Zeugen die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, daß eine hohe subjektive Sicherheit nach wissenschaftlichen Befunden auf anderen Einflußgrößen beruhen kann als auf der Güte des Gedächtnisses des Zeugen, ohne daß sich der Zeuge dieser Einflußgrößen bewußt ist. Shaw und McClure (1996) gehen so weit, ganz generell die subjektiven Angaben von Zeugen über ihre Gewißheit als möglichen Indikator für die Richtigkeit dieser Angaben im juristischen System in Frage zu stellen.

2.8 Zusammenfassende Schlußbemerkung

Gedächtnisveränderungen bestehen nicht nur im Wegfall von Erinnerungen (Vergessen), sondern es kann neben Gedächtnisveränderungen auch zur Entstehung von „Gedächtnis“-Vorstellungen kommen, für die es überhaupt keine Wahrnehmungsgrundlage gibt. Letztgenannte Art von Gedächtnisfehlern ist keineswegs ein selten auftretendes Phänomen. Die vorstehenden Ausführungen machen auch deutlich, daß Pseudoerinnerungen nicht etwa ein psychopathologisches Phänomen, sondern eine normalpsychologische Erscheinung darstellen. Forschung über persönliche Dispositionen für solche Effekte liegt nur im Ansatz vor, es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß Persönlichkeitseigenschaften sozusagen katalysierende Bedingungen für Gedächtnisfehler darstellen können. Solche Eigenschaften könnten zum Beispiel das Bedürfnis nach hoher sozialer Akzeptanz (sogenannte Geltungssucht), aber auch andere persönliche Voraussetzungen sein, wie sich aus den Modellannahmen zur sozialen Antworttendenz ableiten läßt. Viel wesentlicher als Persönlichkeitsvariablen dürften aber situative Einflüsse sein, die aus der (vermeintlichen) Bedeutsamkeit eines Sachverhaltes entstehen können. Es ist auch zu betonen, daß Effekte nachträglicher Informationen (dabei handelt es sich ja um eine Suggestionproblematik) nicht etwa nur bei Kindern oder Jugendlichen auftreten. Zwar ist dieses Problem in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Induktion falscher Vorstellungen über sexuellen Kindesmißbrauch auch in der Öffentlichkeit diskutiert worden, doch ist darauf hinzuweisen, daß die gedächtnispsychologische Forschung im wesentlichen mit erwachsenen Personen gearbeitet hat und alle dargestellten Probleme für psychisch gesunde Erwachsene gelten.

2.9 Verwendete Literatur

- Greenberg, M. S., Westcott, D.R. & Bailey, S. E. (1998). When believing is seeing: the effect of scripts on eyewitness memory. *Law and Human Behavior*, 22 (6), 685-694.
- Köhnken, G. (1987). Nachträgliche Informationen und die Erinnerung komplexer Sachverhalte - Empirische Befunde und theoretische Kontroversen. *Psychologische Rundschau*, 38, 190-203.
- Lindsay, S. D. (1994). Memory source monitoring and eyewitness testimony. In D. F. Ross, J. D. Read & M. P. Toglia (Eds.), *Adult eyewitness testimony* (pp. 27-55). Cambridge: University Press.
- Loftus, E. F. (1979). *Eyewitness testimony*. Cambridge: Harvard University Press.
- Loftus, E. F. & Doyle, J. M. (1992) (2nd edition). *Eyewitness testimony: civil and criminal*. Charlottesville, VA: The Michie Company.
- Luus, C.A.E. & Wells, G. L. (1994). The malleability of eyewitness confidence: co-witness and perseverance effects. *Journal of Applied Psychology*, 79 (5), 714-723.
- Miguelles, M. & García-Bajos, E. (1999). Recall, recognition, and confidence patterns in eyewitness testimony. *Applied Cognitive Psychology*, 13, 257-268.
- Miller, M. B. & Gazzaniga, M. S. (1998). Creating false memories for visual scenes. *Neuropsychologia*, 36 (6), 513-520.
- Robinson, M. D. & Johnson, J. T. (1996). Recall memory, recognition memory, and the eyewitness confidence-accuracy correlation. *Journal of Applied Psychology*, 81 (5), 587-594.
- Roediger, H. L., Jacoby, J. D. & McDermott, K. B. (1996). Misinformation effects in recall: creating false memories through repeated retrieval. *Journal of Memory and Language*, 35, 300-318.
- Roediger, H. L. & McDermott, K. B. (1995). Creating false memories: remembering words not presented in lists. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 21, 803-814.
- Roediger, H. L., McDermott, K. B. & Goff, L.M. (1997). Recovery of true and false memories: paradoxical effects of repeated testing. In M. A. Conway (Ed.), *Recovered memories and false memories* (pp. 118-149). Oxford: University Press.

- Scrivner, E. & Safer, M. A. (1988). Eyewitnesses show hypermnesia for details about violent event. *Journal of Applied Psychology*, 73 (3), 371-377.
- Shaw, J. S., Garven, S. & Wood, J. M. (1997). Co-witness information can have immediate effects on eyewitness memory reports. *Law and Human Behavior*, 21 (5), 503-523.
- Shaw, J. S. & McClure, K. A. (1996). Repeated postevent questioning can lead to elevated levels of eyewitness confidence. *Law and Human Behavior*, 20 (6), 629-653.
- Sporer, S. L., Penrod, S., Read, D. & Cutler, B. (1995). Choosing, confidence, and accuracy: a meta-analysis of the confidence-accuracy relation in eyewitness identification studies. *Psychological Bulletin*, 118 (3), 315-327.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Göttingen: Verlag Hans Huber.
- Stern, W. (1904). Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt. In W. Stern (Hrsg.), *Beiträge zur Psychologie der Aussage*, 1 (S. 269-326). Leipzig: Barth Verlag.
- Turtle, J. W. & Yuille, J. C. (1994). Lost but not forgotten details: repeated eyewitness recall leads to reminiscence but not hypermnesia. *Journal of Applied Psychology*, 79 (2), 260-271.
- Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Zeugen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 40-62). Göttingen: Verlag Hans Huber.
- Wells, G. L., Small, M., Penrod, S., Malpass, R. S., Fulero, S. M. & Brimacombe, C. A. E. (1998). Eyewitness identification procedures: recommendations for lineups and photospreads. *Law and Human Behavior*, 22 (6), 603-653.

3. Zu (ausgewählten) Zeugenaussagen im Fall Weimar-Böttcher

3.1 Grundsätzliches

Im folgenden werden die Zeugenvernehmungen der vier Zeugen Frau und Herr Nordheim sowie Frau und Herr Führer vor dem Landgericht Frankfurt/M. im September und Oktober 1999 im Zusammenhang mit den Protokollen der Aussagen aus dem Jahre 1986 einer wissenschaftlich begründeten Analyse potentieller Fehlerquellen im Hinblick auf den von den Zeugen berichteten Sachverhalt „Wahrnehmung der Kinder Weimar am Montagvormittag, 04.08.1986,“ unterzogen.

Als erste fallbezogene Auswertung der oben stehenden allgemeinen wissenschaftlichen Ausführungen ergibt sich: Aus gedächtnispsychologischer Sicht ist angesichts eines Ablaufs von dreizehn Jahren für die Zeugenaussagen vor dem Landgericht Frankfurt nicht mehr ausschließlich von der Möglichkeit auszugehen, daß die Zeugen tatsächlich noch Gedächtnisvorstellungen im Hinblick auf im Jahre 1986 getätigte Wahrnehmungen haben; vielmehr besteht eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die derzeit vorhandenen Gedächtnisinhalte sich auf „Gesagtes“ und „Gehörtes“ beziehen, das heißt auf die Erörterung von Sachverhalten in früheren formellen Vernehmungen oder informellen Gesprächen. Angesichts des langen Zeitablaufs und der Häufigkeit von Befragungen dürfte eine Differenzierung zwischen „Gedächtnis an Wahrgenommenes“ und „Gedächtnis an (früher) Gesagtes und Gehörtes“ für die Zeugen von vornherein erheblich erschwert sein. Diesbezügliche Angaben sind – auch bei hoher subjektiver Gewißheit der Aussagenden –

wahrscheinlich hoch fehleranfällig. Diese Feststellung beinhaltet nicht zwingend, daß die Aussagen vor dem Landgericht Frankfurt/M. falsch sind. Sie beinhaltet aber, daß eine Beurteilung des Realitätsgehalts dieser Aussagen ohne Einbeziehung der früheren Aussagen der Zeugen in die Analyse zu fehlerhaften Schlüssen führen kann.

Daß Zeugenaussagen nicht nur im Sinne einer Querschnittsbetrachtung zu analysieren sind, sondern daß zur Bewertung des Realitätsgehalts von Zeugenaussagen gerade die Analyse der Entstehungsbedingungen einer Aussage und der weiteren Entwicklung des Aussageinhalts (unter Berücksichtigung der jeweiligen Befragungsumstände) als zentral für die Beurteilung des Realitätsgehalts von Zeugenaussagen anzusehen ist, wurde auch wiederholt durch den Bundesgerichtshof herausgestellt (u. a. im Urteil über Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung vom 30.07.1999).² Als besondere Problematik stellt sich dar, daß nicht von allen formellen oder informellen Vernehmungen der vier Zeugen Protokolle oder anders gear-tete Dokumentationen vorliegen. Die zu analysierenden Materialien stellen somit nur den Anfang und das gegenwärtige Ende eines pro-zeßhaften Geschehens der Entstehung und weiteren Entwicklung der Zeugenaussagen dar.

Als zweite fallbezogene Auswertung der wissenschaftlichen Befunde ist vorab pauschal festzustellen: Für Aussageergänzungen im Sinne des Auftauchens neuer Inhalte nach Zeiträumen von mehreren Jahren gilt ganz grundsätzlich, daß für diese nicht mehr von einer gleichen Wahrscheinlichkeit in bezug auf die Frage auszugehen ist, ob diese Vorstellungen tatsächliche oder vermeintliche Erinnerungen

² StR 618/98 (LG Ansbach), vgl. NJW 1999, Heft 37, S. 746 - 2751.

darstellen. Daß nach Ablauf von mehreren Jahren ein Vorstellungsinhalt im Kontext eines Geschehens, über das eine Person zuvor bereits mehrfach ausgesagt hat (und wahrscheinlich mehrfach reflektiert hat), erstmals neu auftaucht und tatsächlich eine frühere Entsprechung in der Realität hat (im Sinne des oben erwähnten hypermnestischen Phänomens), ist aus aussagepsychologischer Sicht grundsätzlich von geringer Wahrscheinlichkeit, auf jeden Fall von geringerer Wahrscheinlichkeit als die Möglichkeit, daß es sich um eine fremd- bzw. eigeninduzierte Pseudoerinnerung handelt. Insofern beinhalten Aussagen über neu aufgetauchte Sachverhalte, die vermeintlich die damalige Wahrnehmung der Weimar-Kinder am Vormittag des 04.08.1986 stützen, aus aussagepsychologischer Sicht eher Hinweise auf die Möglichkeit eigen- oder fremdinduzierter Gedächtnisverfälschungen.

3.2 Analyse der Aussagen von Frau Elisabeth Nordheim

Die Zeugin Frau Elisabeth Nordheim, geb. 11.10.1934, hat in ihrer polizeilichen Vernehmung am 05.08.1986 auf die Frage, ob sie die Kinder (Weimar) am gestrigen Tag gesehen habe, geantwortet: „Richtig ist, daß ich die Kinder sah, es war dies in der Zeit zwischen 11.00 und 12.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt kann ich nicht sagen. Beide Kinder haben sich in der Nähe des Spielplatzes aufgehalten, d. h. die Große, gemeint ist 'Melanie' sprang vor der Schaukel rum.“ Sie habe die Kinder aus dem Küchenfenster heraus gesehen. Die Zeugin differenzierte, die Kinder nicht mehr gesehen zu haben, als sie 11.30 Uhr nach draußen gegangen sei, um an einem Fahrrad (der Tochter Nicole) ein Schutzblech festzubinden.

In einer weiteren polizeilichen Vernehmung vom 13.08.1986 bestätigte Frau Nordheim ihre Angaben und ergänzte u. a., daß Frau Zigan bereits in einem Telefongespräch am Montagabend gesagt habe, die beiden Kinder Weimar hätten ihnen (= Frau Zigan und Herrn Führer) beim Wegfahren zugewunken.

Am 30.08.1986 wurde Frau Nordheim erneut polizeilich vernommen und damit konfrontiert, ob sie sich „vielleicht im Wochentag vertan“ habe (S. 2). Frau Nordheim antwortete, daß es für sie keine Zweifel gebe, und begründete dies damit, daß es ein besonderer Tag gewesen sei (Abreise nach Besuch des Bruders). Frau Nordheim spezifizierte ihre Beobachtung der Kinder (S. 3). Sie erläuterte, daß sie zum Zeitpunkt der Erstbefragung nicht habe wissen können, ob sie mit ihrer Aussage jemandem nütze oder schade (S. 3).

Am 26.09.86 erfolgte eine umfangreiche richterliche Vernehmung der Zeugin. Frau Nordheim bestätigte und präziserte ihre früheren Angaben. Sie gab unter anderem an, dem abfahrenden Auto ihres Bruders „für ein paar Sekunden hinterhergeguckt und kurz die Hand zum Gruß gehoben“ zu haben (S. 12). Sie wurde zu Widersprüchen zwischen ihren Aussagen und denen ihres Mannes befragt. Auf S. 13 findet sich die folgende zeitliche Eingrenzung: „Am 04.08.1986 habe ich die Kinder zwischen fünf vor elf und elf Uhr gesehen. Das weiß ich deshalb, weil da die Uhr hing. Die Uhr ging auch nicht falsch, sie ist eine batteriebetriebene Uhr.“ Später gab Frau Nordheim dazu befragt an (S. 17), daß die Uhr bereits von Anfang an erwähnt worden sei.

Aus der Sicht einer späteren Aussage der Zeugin über ein Klingeln der Melanie³ erscheint noch folgendes aus der richterlichen Vernehmung bedeutsam (S. 15): „Ich habe – nach meiner Erinnerung müßte es an einem Tag nach der Beisetzung der Kinder gewesen sein – mit Monika mal darüber gesprochen, ob Melanie am 04.08.1986 gegen 9.30 Uhr unter unserem Fenster nach Pascal gerufen haben kann. Monika erklärte mir, daß dies nicht sein könne, da sie und die Kinder an diesem Morgen spät aufgestanden seien. ...“

Außerdem sagte die Zeugin (S. 18): „Bei der Verabschiedung meines Bruders habe ich gegenüber unseres Hauses im Straßengraben an der Ausbacher Straße Kinder wahrgenommen, ohne jedoch sagen zu können, um welche Kinder es sich handelte. Ich kann auch nicht sagen, wie viele Kinder es waren. Dort haben oft Kinder aus den Häusern gespielt; ...“

Über einen Anruf der Frau Sonja Zigan bei ihr am Abend des 04.08.86 sagte Frau Nordheim, daß Sonja, nachdem sie von Frau Nordheim vom Verschwinden der Kinder gehört habe, gesagt habe (S. 18): „Das gibt's doch nicht, die haben doch noch am Straßenrand gestanden als wir wegfuhr und die Rote hat gewunken.“ Zur Frage, ob sie nicht die Kinder bei der Verabschiedung selbst habe sehen müssen, sagte Frau Nordheim (S. 19): „Ich habe sie nicht gesehen und hätte sie auch nicht sehen können, weil dort viel hohes Gras und Gestrüpp ist und davor noch der Vogelbeerbaum. Vor diesem befindet sich noch ein Zwetschgengestrüpp.“

³ Aussage von Frau Nordheim vor dem Landgericht Frankfurt/M. am 30.09.99 (S. 2 der Mitschrift).

Frau Nordheim wurde am 04.11.86 noch einmal polizeilich vernommen zu Sachverhalten, die sich am Mittag des 04.08.86 zugetragen haben sollen. Sie erklärte u. a. (S. 2), daß sie, nachdem sie Kenntnis vom Verschwinden der Kinder erlangt hätte, gesagt habe: „Verdammt noch einmal, die Kinder waren doch eben noch hier!“

Am 30.09.1999 erfolgte eine Vernehmung der Zeugin Elisabeth Nordheim vor dem Landgericht Frankfurt/M. Die umfangreiche Mitschrift (32 Seiten) wird hier nicht im einzelnen referiert.

Für die aussagepsychologische Bewertung der Angaben von Frau Nordheim in dieser Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. wird auf die Vorbemerkung verwiesen: Es überwiegt nach Ablauf von 13 Jahren die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Zeugin sich an früher Erörtertes erinnert, als daß sie sich noch auf die Originalwahrnehmungen beziehen kann.

Gedächtnispsychologisch realistisch erscheint eine Unsicherheit der Zeugin bezüglich des Zeitpunktes des Anrufes ihrer (jetzigen) Schwägerin Frau Führer (damals Zigan) am 04.08.86: mittags statt abends. Dieser Zeitpunkt wurde in dieser Vernehmung mehrfach angesprochen (u. a. S. 15, 27, 28). Aussagepsychologisch bedeutsam ist, daß die Zeugin nicht durchgehend Unsicherheiten bezüglich dieses Zeitpunktes angab (eine Unsicherheit findet sich z. B. auf S. 27), sondern spontan den Vorhalt des Vorsitzenden „Montagabend“ korrigierte: „Das war Montagmittag“ (S. 15). Dieses Aussageverhalten, das auf eine zuweilen vorkommende Pseudoexaktheit und Pseudosicherheit auf seiten der Zeugin hinweist, wurde auch im Hinblick auf die Erinnerung an den Inhalt dieses Telefonats

deutlich, so daß die Zeugin vom Vorsitzenden zur Vorsicht ermahnt wurde (S. 15).

Das mit den beiden genannten Beispielen nur kurz skizzierte Aussageverhalten der Zeugin Frau Nordheim muß psychologisch auf dem Hintergrund gewertet werden, daß die Zeugin nach den mir zugänglichen Unterlagen bereits 1986 wiederholt zur Genauigkeit (und damit zur Vorsicht) angehalten worden ist. Kennzeichnend für ihre Aussageweise könnte auch eine kurze Bemerkung der Zeugin zu Beginn ihrer Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. sein (S. 5): „Mein Enkelsohn Marcel sagte noch: Mensch, ich habe doch noch mit Karola gespielt.“ Hierbei handelt es sich um eine aus entwicklungspsychologischer Sicht gänzlich unrealistische Aussage (in bezug auf 1986), worauf auch der Vorsitzende mit dem Hinweis auf das damalige Alter des Kindes hinwies.

Auf diesem Hintergrund sind auch die (offenbar neuen) Angaben der Zeugin darüber, daß Pascal Gummibärchen gegessen habe, als Melanie geklingelt habe und unten am Fenster nach Pascal gefragt habe (u. a. S. 2 und S. 6), in hohem Maße als unzuverlässig anzusehen. In der Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. am 30.09.1999 wurden die Sachverhalte „Klingeln der Melanie“ und „Essen von Gummibärchen durch Pascal“ durch die Zeugin Elisabeth Nordheim mehrfach und eindeutig zeitlich gekoppelt und in einen Zeitpunkt (kurz) nach der Beobachtung der Kinder Weimar eingeordnet (z. B. S. 19, aber auch bereits S. 2).

In der Vernehmung der Zeugin Elisabeth Nordheim vor dem Landgericht Frankfurt/M. wurde (mehrfach) erörtert, daß die Zeugin das

Klingeln der Melanie bereits zu früheren Zeitpunkten erwähnt habe (u. a. auf S. 16 ein Hinweis des Herrn Staatsanwalts auf das Urteil des Landgerichts Fulda aus 1987). Auf das obenstehende Zitat aus der richterlichen Vernehmung der Zeugin vom 26.09.86 wird hingewiesen: Melanie habe am 04.08.86 gegen 9.30 Uhr unterm Fenster nach Pascal gerufen. Im hiesigen Kontext interessiert nicht so sehr die Diskrepanz zwischen Klingeln und anschließender Frage der Melanie nach Pascal an Frau Nordheim am Fenster bzw. Rufen nach Pascal unter dem Fenster. Aussagepsychologisch bedeutsam sind der zeitliche Unterschied (9.30 Uhr vs. nach Abfahrt von Führer/Zigan) in den Angaben von Frau Nordheim 1986 gegenüber 1999 sowie die Hinzufügung des Sachverhalts „Gummibärchenessen durch Pascal“, die die gegenwärtige spätere zeitliche Einordnung dieses Geschehens stützt: Die Gummibärchen seien nämlich von Herrn Führer für Pascal auf der morgendlichen Einkaufsfahrt gekauft worden (S. 18)⁴ – was mit dem Zeitpunkt 9.30 Uhr nicht korrespondieren würde.

Hier ist nicht ein kriminalistischer Abgleich aller diesbezüglichen Feststellungen vorzunehmen, zumal einige Informationen mir gar nicht im Original zugänglich sind – zum Beispiel der Vermerk eines Polizeibeamten vom 10.02.1987, den Rechtsanwalt Strate während der Vernehmung der Zeugin vor dem Landgericht Frankfurt/M. unter Bezug auf Bd. 14, Bl. 54, zitierte. Dort wird die Klingelsituation offenbar auf 10.30 Uhr eingeordnet, von Gummibärchen ist allerdings nicht die Rede. Aussagepsychologisch bedeutsam erscheint, daß hier die im wissenschaftlichen Teil skizzierten Prozesse von Gedächtnisveränderungen durch nachträgliche Informationen bzw.

⁴ Dieser Sachverhalt wurde von Herrn Führer in seiner Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. auf die Frage nach dem eventuellen Kauf von Süßigkeiten nicht erinnert (S. 28).

nachträgliche eigene gedankliche Auseinandersetzungen mehr als deutlich werden. Bereits eine Präzisierung von 1986 zu 1987 im Sinne der zeitlichen Verlagerung von 9.30 auf 10.30 Uhr durch Nachdenken erscheint gedächtnispsychologisch höchst unplausibel, noch unplausibler ist die Veränderung von möglichem „Rufen der Melanie“ (worüber die Zeugin mit Frau Weimar gesprochen haben will; S. 15 der richterlichen Vernehmung vom 26.09.86) zum „Klingeln der Melanie und Sprechen der Zeugin mit Melanie“ (Vermerk vom 10.02.87) – und gänzlich unplausibel die 1999-Spezifizierung: bei dieser Situation habe Pascal Gummibärchen gegessen. Solche Veränderungen können nicht als Gedächtnisverbesserungen im Sinne von hypermnestischen Phänomenen (siehe wissenschaftlicher Teil) eingeordnet werden, zumal für die spezifische Zeugin, Frau Nordheim, keinerlei Indikatoren dafür vorliegen, daß bezüglich anderer Details so eine Gedächtnisverbesserung objektiv belegbar ist. Vielmehr gibt es zahlreiche gegenteilige Befunde (s. o.: u. a. Warnung des Vorsitzenden: „Ihre Erinnerung bringt Sie vielleicht etwas in Schwierigkeiten.“ – S. 15).

Als weiterer Hinweis auf ein problematisches Aussageverhalten der Zeugin Elisabeth Nordheim soll auf den Dialog zwischen Rechtsanwalt Maeffert und der Zeugin in der Hauptverhandlung vom 30.09.1999 hingewiesen werden (S. 24). Dabei ging es um Fotoaufnahmen, die etwa eine Woche nach der richterlichen Vernehmung vom 26.09.86 gefertigt wurden, und einen entsprechenden Vermerk dazu vom 01.10.86. Geht man von der Richtigkeit des Vermerks („Frau Nordheim stellt sich so, wie sie die Kinder im Graben gesehen haben will.“) aus, so ist dies ein Nachweis für ein unkritisches, ja leichtfertiges Verhalten der Zeugin bezüglich der unterlassenen

Trennung von Selbstbeobachtetem und Gehörtem, denn die Graben-Version ist nicht die ihre aus 1986, sondern allenfalls die ihres Ehemannes. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, daß der polizeiliche Vermerk aus 1986 falsch ist – daraus zu ziehende Konsequenzen wären allerdings keine aussagepsychologischen.

Es bedarf nicht des Vermerks vom 01.10.1986 anlässlich der Fotoaufnahmen, um für die Zeugin Elisabeth Nordheim nicht nur für 1999, sondern auch bereits für 1986 von einem problematischen Aussageverhalten auszugehen. Bereits die richterliche Vernehmung vom 26.09.86 enthält diesbezügliche Hinweise. Besonders markant ist die progressive zeitliche Präzisierung ihrer Beobachtung der Kinder (S. 13: „zwischen fünf vor elf und elf“) mit Begründung dieser Präzision, während sie zuvor diesbezüglich eher Unsicherheiten formuliert hatte. Dieser Sachverhalt wurde auch durch den Vorsitzenden in der Vernehmung vom 30.09.99 thematisiert (S. 11 f.).

Als Zwischenbilanz wird aus aussagepsychologischer Sicht festgehalten: Die zeitnahe Bekundung der Zeugin Elisabeth Nordheim am 05.08.86 über eine Beobachtung der Kinder Weimar am 04.08.86 enthält aus aussagepsychologischer Sicht bei isolierter Betrachtung natürlich keine Hinweise auf Fehlerquellen: Es handelt sich um einen einfachen Sachverhalt, der von der Zeugin kurze Zeit nach der in Frage stehenden Beobachtung bekundet wird. Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Aussage ergeben sich aus aussagepsychologischer Sicht auch nicht primär dadurch, daß Frau Elisabeth Nordheim die Kinder nicht gesehen haben will, als sie in einer Situation war (Verabschiedung), wo sie die Kinder eventuell hätte sehen müssen. Ihre diesbezüglichen Erklärungen (Kinder verdeckt durch Bü-

sche etc.) unterliegen eher der kriminalistischen als der aussagepsychologischen Würdigung. Zweifel aus aussagepsychologischer Sicht begründen sich vor allem auf der weiteren Aussageentwicklung mit erkennbaren Pseudogenauigkeiten und Pseudogewißeheiten. Die „Rückwirkung“ dieser späteren Aussagespezifika auf die Erstbekundung soll im folgenden erörtert werden.

Die Erstbekundung von Frau Elisabeth Nordheim am 05.08.86 über eine Beobachtung der Kinder Weimar „in der Nähe des Spielplatzes“, und zwar „zwischen 11.00 und 12.00 Uhr“, erfolgte ohne jegliche Erwähnung der später hinzukommenden Details, die diese Beobachtung stützen. Daß dieses Fehlen wahrscheinlich nicht nur auf die Art und den Umfang der polizeilichen Vernehmung zurückgeführt werden kann, läßt sich daraus ableiten, daß ein mit der Kerndarstellung (Kinder gesehen) verbundener Sachverhalt (kurze Zeit später rausgegangen wegen Nicoles Fahrrad) durchaus von der Zeugin erwähnt wurde. Aus aussagepsychologischer Sicht stellt sich die Frage, warum die später auftauchenden Details, die mit der Frage der Beobachtung der Kinder Weimar eng assoziiert sind, nicht in dieser Befragung berichtet wurden. Dies betrifft nicht nur das Klingeln der Melanie und die Gummibärchen des Pascal, sondern auch den Bezug auf das Telefonat mit Frau Sonja Zigan.

Auf dem Hintergrund der inhaltlichen Dürftigkeit der Erstbekundung scheint es nicht nur berechtigt, sondern aussagepsychologisch zwingend, neben der Hypothese, daß die berichtete Beobachtung der Kinder Weimar auf einer tatsächlichen Wahrnehmung der Zeugin Elisabeth Nordheim beruht, auch über alternative Erklärungen für diese Bekundung zu reflektieren. Es stellt sich die Frage, ob es

Ursachen gegeben haben kann, daß sich die Zeugin Elisabeth Nordheim bereits sehr zeitnah geirrt haben könnte. Solche möglichen Ursachen sind aus wissenschaftlicher Sicht erkennbar. Sie werden im folgenden erörtert.

Eine Verwechslung mit anderen Kindern erscheint wenig wahrscheinlich wegen der langen Bekanntschaft mit den Kindern. Allerdings war die Beobachtung der Kinder Weimar offenbar ein häufiges und gleichartiges Ereignis für Frau Nordheim. In Analogiebildung zu dem wissenschaftlichen Befund, daß Personen in Studien bereits durch einfache Fragen zu affirmativen Antworten angeregt werden, könnte allein die Tatsache des Verschwindens der Kinder und des Vorkommens entsprechender Nachfragen an Frau Nordheim zu einer irrtümlichen Bejahung führen. Diese Fehlermöglichkeit würde durch frühere routinemäßige Beobachtungen der Kinder begünstigt werden. Sie würde zusätzlich begünstigt werden, wenn die Angabe von Frau Nordheim zutrifft, daß sie andere Kinder im Straßengraben gesehen habe (so in der richterlichen Vernehmung am 26.09.86, dort S. 18).

Die Irrtumsmöglichkeit würde noch wahrscheinlicher, wenn für die Zeugin für 1986 von einem gewissen Bedürfnis nach Beachtung bzw. sozialer Anerkennung auszugehen sein würde. Feststellungen dazu können von hier aus nicht getroffen werden. Aus psychologischer Sicht ist naturgemäß eine Person in einer sozial bedeutsamen Situation von höherer Wertigkeit, die die Kinder „gerade noch gesehen“ hat, als eine Person, deren Beobachtungen länger zurückliegen.

Aber nicht nur eine persönliche Disposition der Zeugin könnte von Bedeutung sein, auch aktuelle Einflüsse könnten die Irrtumswahrscheinlichkeit erhöht haben. Aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen ist es für mich nicht eindeutig feststellbar, aber es gibt einen Hinweis, daß vor entsprechenden Bekundungen der Zeugin Elisabeth Nordheim möglicherweise bereits eine andere Person gesagt haben könnte, daß die Kinder am Vormittag des 04.08. noch gelebt hätten bzw. gesehen worden seien (vgl. z. B. S. 19 der richterlichen Vernehmung von Elisabeth Nordheim vom 26.09.86 mit Bezug auf eine Frau Anger und noch deutlicher auf S. 8 der Vernehmung vom 30.09.99: „Da hat die Oma Anger gesagt: Die waren doch heute früh noch da. ...“).

In Analogie zu den wissenschaftlichen Befunden würde die Zeugin Elisabeth Nordheim also am 05.08.86 (eventuell auch bereits am Nachmittag des 04.08.86) in der psychologischen Situation gewesen sein, daß eine Mitzeugin vorhanden war, die bereits eine bestimmte Angabe gemacht hatte. Verstärkend könnte ein Bedürfnis nach „Tröstung“ oder „Bestätigung“ der Eheleute Weimar oder von Frau Weimar angesichts des Verschwindens der Kinder, deren Tod ja noch nicht bekannt war, hinzukommen. Nicht zuletzt sagte Frau Nordheim auf Fragen des Vorsitzenden am 30.09.99 (S. 7): „Ja. Ich hatte damals das Bedürfnis, Monika zu sagen: Du kannst dich auf mich verlassen. Ich habe die Kinder gesehen. Da gab sie mir zur Antwort: Da bin ich aber froh darüber. Da stand die Großmutter dabei.“ Und auf S. 14 in bezug auf beide Weimars: „Ich wollte ihnen Mut machen. Ich habe zur Monika auch gesagt: Du kannst dich auf mich verlassen. Ich habe die Kinder gesehen. Da war sie froh darüber.“

Aus aussagepsychologischer Sicht ergibt sich folgendes Fazit: Für eine zeitnahe Bekundung über einen einfachen Sachverhalt ist natürlich zunächst von einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, daß eine solche Bekundung realitätsentsprechend, also zuverlässig ist. Im konkreten Fall liegen allerdings Hinweise dafür vor, daß ein zeitnaher Irrtum auf seiten der Zeugin Elisabeth Nordheim über eine Wahrnehmung der Kinder Weimar nicht nur denkbar ist, sondern daß Bedingungen gegeben waren, die einen solchen Irrtum begünstigt haben können. Nicht zuletzt weist die Aussageentwicklung bereits 1986 darauf hin, daß die Zeugin Elisabeth Nordheim für aussageverfälschende Einflüsse sehr anfällig war.

Formuliert man die Fragestellung dahin gehend, ob aus aussagepsychologischer Sicht konkrete Hinweise für die Richtigkeit der Erstbekundung von Frau Elisabeth Nordheim über eine Wahrnehmung der Kinder vorliegen, so ist diese Frage eindeutig zu verneinen. Nur eine allgemeine aussagepsychologische Erkenntnis verweist auf den Realitätsgehalt der Bekundung, die fallspezifischen Erkenntnisse beinhalten Hinweise auf ein hohes Irrtumsrisiko. Dabei werden auch die Erklärungen der Zeugin aus ihrer polizeilichen Vernehmung vom 30.08.86 nicht übersehen: Zwar erfolgte relativ zeitnah eine gedächtnispsychologisch plausible Verankerung ihrer Wahrnehmung (z. B. besonderer Tag wegen Abreise des Besuchs), doch ist diese Verankerung aussagepsychologisch nicht überzeugend, da durch die Art der Fragestellung eine derartige Erklärung der Zeugin sehr nahegelegt wurde.

Die zuletzt vorgenommene Formulierung der zu beantwortenden Fragestellung stellt keine wissenschaftliche Spitzfindigkeit dar, son-

dem beschreibt die von einem Sachverständigen notwendigerweise einzunehmende Perspektive. Dies hat vor kurzem der 1. Strafsenat des BGH in seinem Urteil vom 30.07.1999 über Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung betont. Der Senat formulierte diese Forderung unter Rückgriff auf die experimentalpsychologische Terminologie: Es sei im konkreten Fall die Nullhypothese im Sinne der Unwahrannahme zu prüfen. In dieser Terminologie lautet die zu prüfende Nullhypothese im vorliegenden Fall, daß die Erstbekundung von Frau Elisabeth Nordheim über eine Beobachtung der Kinder nicht realitätsentsprechend ist. Aus dem gesamten Aussagematerial der Zeugin läßt sich ein Beleg für das Gegenteil, also für eine Zurückweisung der Nullhypothese, auf keinen Fall ableiten; vielmehr liegen – wie dargestellt – zahlreiche Befunde für eine Einschränkung der allgemeinen Plausibilitätsannahme und eine hohe Fehlerwahrscheinlichkeit bereits in bezug auf die Erstbekundung der Zeugin vor.

3.3 Analyse der Aussagen von Herrn Heinrich Nordheim

Der Zeuge Herr Heinrich Nordheim, geb. 30.01.1928, hat in seiner ersten polizeilichen Vernehmung vom 05.08.1986 ausgesagt, die Kinder Weimar am gestrigen Tag nicht gesehen zu haben, dies aber am 11.08.1986 dahin gehend korrigiert, die Kinder doch gesehen zu haben, als sein Schwager (Herr Führer) und dessen Lebensgefährtin (Frau Zigan) abgereist seien. Auf Fragen wiederholte Herr Nordheim am 30.08.1986, die Kinder gesehen zu haben, und betonte seine diesbezügliche Sicherheit („100%ig“ bzw. „absolut“). In seiner richterlichen Vernehmung vom 26.09.1986 wiederholte der Zeuge, die Kinder Weimar am Vormittag des 04.08. gesehen zu haben. Dies ist

auch der Inhalt seiner Aussage vor dem Landgericht Frankfurt/M. am 30.09.1999.

Betrachtet man die Aussage des 71jährigen Zeugen vor dem Landgericht Frankfurt/M., so fallen aus aussagepsychologischer Sicht deutliche Alarmsignale für eine unkritisch-pseudoexakte und pseudosichere Zeugenaussage auf. Auch auf dem Hintergrund wiederholter Befragungen ist der vorgefundene Exaktheitsgrad nach Ablauf von 13 Jahren gedächtnispsychologisch in hohem Maße unplausibel.

Die Aussage des Zeugen „Da unten sind die zwei Kleinen herumgesprungen und mein Schwager mußte abbremsen“ (S. 3) wurde zunächst durch den Zeugen noch differenziert: „Erst ist er gestoppt und nachher ist er weitergefahren“ (ebenfalls S. 3), dann änderte der Zeuge auf intensives Befragen (Vorhalt des Vorsitzenden auf S. 8, Fragen Rechtsanwalt Strate S. 9) innerhalb der Vernehmung die Aussage dahin gehend ab, daß er das nicht gesehen habe, seine Frau habe das gesehen (S. 9)⁵, obwohl er zuvor gerade noch eine Präzisierung vorgenommen hatte („Es war schon vorne, zwischen dem Zwetschgenbaum und Ahornbaum“, S. 9). Da insbesondere sprachlich undifferenzierte Zeugen häufig nicht von sich aus zwischen von Dritten Gehörtem und selbst Wahrgenommenem unterscheiden, wäre dieser Befund allein noch nicht besonders bedeutsam. Alarmierend ist aber, daß ein solches Aussageverhalten gerade bei diesem Zeugen auftrat: Angesichts seiner Aussageänderung vom 05.08.1986 zum 11.08.1986 und seiner wiederholten Befragungen dazu wäre eine besondere Sorgfalt des Zeugen zu erwarten gewesen. Diese liegt offenbar nicht vor.

⁵ Dies wiederum wurde aber von Frau Nordheim nicht bestätigt (vgl. Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. vom 30. 09. 99, S. 13).

Ein weiterer Sachverhalt betrifft die Wahrnehmung eines Balles „unten im Chausseegraben“ (S. 4) als Angabe des Zeugen (und zusätzlich: „Da lag ein Ball“, ebenfalls S. 4). Die zweifelnden Nachfragen durch den Vorsitzenden nach möglichen Quellenverwechslungen auf seiten des Zeugen (S. 7) – früher hatte der Zeuge entsprechende Beobachtungen nicht bekundet, während der Fund eines Balles im Kontext der Suche nach den Kindern in der Aussage einer anderen Zeugin⁶ eine Rolle spielte – führten schließlich zur Aussage des Zeugen Heinrich Nordheim: „Als sie weggefahren sind, habe ich gesagt, da unten liegt ein Ball“ (S. 7). Diese Präzisierung beinhaltet gleich zwei Probleme: die neu aufgetauchte Erinnerung, etwas kommentierend zum Ball gesagt haben zu wollen, und die Tatsache, daß der Zeuge früher bekundet hat, das Wegfahren nicht (mehr) beobachtet zu haben, da er in den Keller gegangen sei und sich vor Abfahrt des Autos verabschiedet habe. Darauf bezogene Fragen von Rechtsanwalt Maeffert (S. 13) führten dazu, daß der Zeuge am 30.09.1999 wiederholt bejahte, er habe das Auto wegfahren sehen (S. 13).

Auf dem Hintergrund der Aussage dieses Zeugen am 26.09.1986 (dort S. 5 = Bl. 26), sich bereits vor Abfahrt verabschiedet zu haben und in den Keller gegangen zu sein (sowie: „Ich habe nicht gehört, wie Herr Führer und Frau Zigan weggefahren sind.“), bekommen die Antworten des Zeugen Herrn Heinrich Nordheim willkürlich anmutenden Charakter mit einer Tendenz zur Affirmation und Ausschmückung.

⁶ vgl. polizeiliche Vernehmung von Frau Elisabeth Nordheim vom 13. 08. 86 (S. 2, Bl. 6) und richterliche Vernehmung vom 26. 09. 86 (S. 10).

Als weitere Besonderheit aus der Zeugenaussage von Herrn Nordheim vor dem Landgericht Frankfurt/M. soll festgehalten werden, daß auf die wiederholten Fragen des Vorsitzenden nach einer Begründung für die Aussageänderung vom 05.08. zum 11.08.86 im wesentlichen stereotyp vorgebracht wurde, es habe „gedrückt“. Einmal wurde durch den Zeugen die durch den Vorsitzenden als Frage vorgegebene Möglichkeit, er habe mit der Sache von Anfang an nichts zu tun haben wollen, bejaht („Eigentlich ja.“ – S. 6), um unmittelbar danach (wiederum) zu bekunden, er wisse nicht, warum er damals gesagt habe, die Kinder nicht gesehen zu haben.

Insgesamt wird deutlich, daß der Zeuge weder 1999 noch 1986 eine psychologisch plausible Erläuterung abgegeben hat, wieso es zu seiner Aussageänderung gekommen ist. Vergegenwärtigt man sich die wissenschaftlichen Befunde über den eminent starken Einfluß nachträglicher Informationen auf Gedächtnisinhalte und die Wirkung der Aussagen von Mitzeugen, so erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß bei dem Zeugen Heinrich Nordheim unbewußte Gedächtnisveränderungen bereits zum Zeitpunkt 11.08.1986 vorlagen und nicht eine bewußte Entscheidung, im Gegensatz zum 05.08. nunmehr die Wahrheit oder die Unwahrheit zu sagen. Die Aussage des Zeugen in seiner richterlichen Vernehmung vom 26.09.1986 (S. 4, Bl. 25), er habe nichts von den Kindern gesagt, weil er nicht nach ihnen gefragt worden sei, steht zu dieser Schlußfolgerung nicht im Widerspruch: Es könnte sich um eine dem Zeugen plausibel erscheinende Erklärung für nicht bewußt abgelaufene Gedächtnisveränderungen handeln (im übrigen hätte sich auch ohne Befragung eine entsprechende Aussage am 05.08.1986 aufgedrängt, da ja bereits intensiv nach den Kindern gesucht worden war).

Angesichts des Alters des Zeugen ist zu überlegen, ob die skizzierten alarmierenden Aussagespezifika nur für die Aussage 1999 gelten. Dies ist nicht der Fall. Die extrem zahlreichen Gewißheitsbeurteilungen des Zeugen in seiner richterlichen Vernehmung vom 26.09.1986 sind aus aussagepsychologischer Sicht deutliche Indikatoren für ein unreflektiertes Aussageverhalten des Zeugen auch im Jahre 1986. Daß erstmalig in dieser Aussage auftauchte, die Kinder hätten „gehopst“ (S. 1R = Bl. 22R), nicht nur gestanden – wie in der polizeilichen Vernehmung vom 30.08.86 gesagt –, könnte noch als Ergänzung auch bei gegebener Wahrnehmungsgrundlage angesehen werden. Diese Interpretation wird aber durch eine andere Passage aus der richterlichen Vernehmung des Zeugen vom 26.09.86 in Frage gestellt (S. 6, Bl. 27): „Als meine Frau mich zur Suche herausrief, sagte sie sinngemäß: 'Weimars' Kinder sind spurlos verschwunden, komm mit und hilf auch suchen'. Ich sagte zu meiner Frau: 'Mensch, ich hab sie doch bei der Verabschiedung unten ja noch im Graben gesehen'. Meine Frau sagte noch: 'Ja ist gut, daß du sie auch gesehen hast'.“ Eine entsprechende Äußerung von Frau Nordheim zu diesem Zeitpunkt ist aus psychologischer Sicht in hohem Maße unplausibel: Warum und für wen sollte diese behauptete Äußerung von Herrn Nordheim am (ungefähr Mittag des) 04.08.1986 „gut“ sein? Dagegen ist die Assoziation von den Bestandteilen „Herr Nordheim hat die Kinder gesehen“ und „Frau Nordheim findet das gut, daß er sie auch gesehen hat“ psychologisch plausibel und indikativ für die psychologische Situation beider Zeugen (Frau und Herr Nordheim) im zeitlichen Umfeld der richterlichen Vernehmung: Frau Nordheims Aussage, die Kinder am 04.08.86 gesehen zu haben, war wiederholt kritisch in Frage gestellt worden, wie sich aus ihren Vernehmungen

ergibt. Auf diesem psychologischen Hintergrund war es sicher „gut“, einen Mitzeugen zu haben.

Im Hinblick auf die Aussageänderung des Zeugen Nordheim vom 05.08. zum 11.08.1986 läßt sich aus aussagepsychologischer Sicht feststellen, daß nicht nur eine auffällige Tendenz zur Gewißheitsbeurteilung festzustellen ist, sondern daß auch ein deutlicher Beleg dafür vorliegt, daß der Zeuge Herr Nordheim bereits im September 1986 (und nicht erst 1999) nicht ausreichend reflektiert aussagte. Es sind keinerlei Anzeichen dafür vorhanden, daß diese Beurteilung für den August 1986 nicht gelten würde.

Angesichts der mir von dem Zeugen Herrn Heinrich Nordheim vorliegenden Aussagen wird aus aussagepsychologischer Sicht zusammenfassend geschlußfolgert, daß seine Bekundungen über eine Wahrnehmung der Kinder Weimar am Vormittag des 04.08.1986 in hohem Maße unzuverlässig erscheinen. Angesichts der vorliegenden Befunde erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß objektiv relativ geringe Einflüsse (z. B. Kenntnis des Inhalts der Aussage seiner Ehefrau) in relativ geringer Zeit zum Entstehen einer entsprechenden Pseudoerinnerung geführt haben können. Eine direkte „Anstiftung“ (vgl. Inhalt der Frage des Vorsitzenden am 30.09.1999, S. 8) ist keine notwendige Voraussetzung für eine objektiv falsche Aussageänderung des Zeugen Nordheim vom 05. 08. auf den 11. 08. 86, wie sich aus den wissenschaftlichen Befunden über den Einfluß nachträglicher Informationen, den Einfluß von Mitzeugen und die fehlende Exaktheits-Gewißheitsrelation ableiten läßt.

3.4 Analyse der Aussagen von Frau Sonja Zigan bzw. Führer

Die erste polizeiliche Vernehmung von Frau Sonja Zigan (jetzt: Führer), geb. 23.01.49, am 11.08.1986 besteht in der Erklärung, daß die Angaben von Herrn Führer stimmen.

Am 14.08.86 erfolgte eine polizeiliche Vernehmung von Frau Zigan, in der sie die ergänzenden Angaben des Herrn Führer, bei denen sie wiederum zugegen war, ebenfalls bestätigte.

In einer richterlichen Vernehmung vom 24.09.1986 machte Frau Zigan erstmals ausführliche Angaben ohne Anwesenheit von Herrn Führer. Sie gab u. a. an (S. 1R): „Das Ehepaar Nordheim ist mit raus gegangen, um uns zu verabschieden. Herr Führer fuhr dann los. Im Anfahren drehte ich mich um und sah durch die Rückscheibe zurück zu Nordheims, denen ich zuwinkte. Auf der linken Seite am Gebüsch oder einem Baum standen die beiden Mädchen, ...“ Sie machte auch ausführliche Angaben zum Telefonat mit Frau Nordheim (S. 2 f. und S. 16).

Am 05.10.1999 wurde Frau Führer in der Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt/M. ausführlich vernommen (Mitschrift von 43 Seiten).

Zunächst ist für die Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. auf den grundsätzlichen allgemeinen Vorbehalt hinzuweisen, daß die Wahrscheinlichkeit dafür größer ist, daß die Zeugin sich an früher Erörtertes erinnert, als daß sie noch tatsächlichen Zugriff auf ihre Erinnerungen an Wahrnehmungen aus dem Jahre 1986 hat. Die

Zeugin artikuliert selbst sehr früh in ihrer Vernehmung Erinnerungsmängel (z. B. S. 2, 3, 8). Dabei ist das Vergessen eines direkten Kontakts der Zeugin mit den Kindern Weimar (S. 8), den sie in ihrer richterlichen Vernehmung vom 24.09.86 geschildert hatte (Kinder kamen an den Tisch und haben etwas erzählt), gedächtnispsychologisch auffällig im Kontrast zu der Angabe, die flüchtige Beobachtung während des Vorbeifahrens noch zu erinnern (S. 5). Dieses Erinnern wird zunächst ausschließlich als Bejahung einer direkten Frage bekundet. Ob diese direkte Frage durch den Vorsitzenden nach einem zentralen Sachverhalt auf die zuvor deutlich gewordenen Erinnerungsmängel zurückzuführen ist, sei dahingestellt. Zu konstatieren ist allerdings, daß diese Zeugin ausschließlich zu Beginn der Vernehmung zur zusammenhängenden Schilderung ihrer Erinnerung an das Wochenende aufgefordert wurde (S. 1) und daß anschließend häufig direkte Fragen und ausführliche Vorhalte aus früheren Vernehmungen erfolgten. Dadurch ist eine Einschätzung, was die Zeugin von sich aus zu sagen gehabt hätte, nicht möglich. Die Spezifika dieser Befragung erschweren außerdem die Einschätzung der Zuverlässigkeit der auf diese Weise von der Zeugin erhaltenen Bekundungen.

Auf eine offene Frage nach den Personen, die bei der Abfahrt anwesend gewesen seien, gab die Zeugin eine Antwort, deren Kompatibilität mit anderen Zeugenaussagen mindestens fraglich ist (betrifft die Anwesenheit von Herrn Nordheim), was offenbar auch dazu führte, daß der Vorsitzende diesbezüglich nachfragte (S. 6).

Die Verwechslung der Zuordnung der Haarfarben zu den beiden Mädchen (S. 8) sei als weiterer Hinweis auf Erinnerungsmängel er-

wähnt, die den nach dreizehn Jahren natürlich zu erwartenden Erinnerungsschwächen entsprechen.

Aussagepsychologisch bedeutsam und hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Zeugin ganz allgemein alarmierend erscheint ihr Bericht auf die Frage, auf welchem Weg sie erfahren habe, daß die Mädchen verschwunden seien (S. 9). Unter anderem heißt es in der Antwort der Zeugin: „Dann sagte sie (= Frau Nordheim): Kann ich das der Polizei sagen?“ (Die Frage von Frau Nordheim soll sich auf das Winken der Kinder beim Wegfahren der Kinder bezogen haben.) Eine solche Frage von Frau Nordheim ist natürlich völlig unplausibel in bezug auf eine Telefonat am Abend des 04.08.86. Dies war dann auch Gegenstand der Befragung der Zeugin durch Rechtsanwalt Strate (S. 22), in der die Zeugin dahin gehend korrigierte, daß so ein Gespräch zu einem anderen Zeitpunkt („ein paar Tage später“, S. 23) erfolgt sei. Die spontane (unplausible) Antwort verweist auf ein Bedürfnis der Zeugin zur Untermauerung ihrer Darstellung über eine Wahrnehmung der Kinder.

Zusätzlich wird ein Sachverhalt betont, der für die Bewertung der Bekundungen der Zeugin Frau Zigan und des Zeugen Herrn Führer im Jahre 1986 von besonderer Bedeutung ist und der nach allen vorliegenden Aussagen nicht fraglich erscheint: Vor der ersten Angabe von Herrn Führer und der darauf bezogenen bestätigenden Erklärung von Frau Führer am 11.08.86 hat es offenbar mehrere Telefongespräche mit Frau Nordheim gegeben, bei denen auch Thema war, ob Frau Zigan und Herr Führer eine Wahrnehmung der Kinder Weimar am Vormittag des 04.08.86 bekunden könnten. Auf die aussagepsychologische Bedeutung dieses Sachverhaltes wird

später zurückgekommen, zunächst soll aus der Vernehmung von Frau Führer vom 05.10.1999 noch der Sachverhalt „Gummibärchen“ diskutiert werden.

Auf eine Frage des Beisitzers Zschörnig (S. 19), ob die Zeugin den Kindern Nordheim von dem morgendlichen Einkauf etwas mitgebracht habe, antwortete die Zeugin: „Es ist möglich, daß wir Gummibärchen oder so etwas mitgebracht haben.“ Auf Nachfrage bezüglich der Konkretheit ihrer Erinnerung waren die Angaben der Zeugin nicht bestätigend, es blieb bei der Erwähnung der Gummibärchen. Zur Beantwortung der Frage, ob hier 1999 erstmals bei der Zeugin eine tatsächliche Erinnerung aufgetaucht sein könnte, von der sie bisher nie gesprochen hatte, ist zu berücksichtigen, daß die Zeugin in ihrer richterlichen Vernehmung vom 24.09.86 (S. 5) sehr ausführlich über ihre am Montagmorgen getätigten Einkäufe aussagte, ohne daß Gummibärchen als Mitbringsel vorkamen.

Noch bedeutsamer erscheint aber die Berücksichtigung der ebenfalls offenbar erstmals getätigten Angaben der Zeugin Frau Nordheim vor dem Landgericht Frankfurt/M. am 30.09.99 eben über Gummibärchen (!) und ihre deutliche Verknüpfung mit der Frage, ob die Kinder (hier Melanie) am Montagvormittag noch gelebt haben. Es ist festzustellen, daß eine unabhängige Wiedererlangung einer bisher nicht verfügbaren Erinnerung an Gummibärchen bei Frau Führer in der Hauptverhandlung 1999 aus gedächtnispsychologischer Sicht als höchst unplausibel erscheint. Ob eine bewußte Falschaussage bezüglich der Gummibärchen vorliegen könnte, wurde als Fragestellung für die hier vorgenommene Analyse einleitend ausgeklammert. Wenn aber von einer eher unbewußten Übernahme

des Sachverhaltes „Gummibärchen“ – auf welchem Wege er auch immer von Frau Nordheim direkt oder indirekt zu Frau Führer kommuniziert wurde – auszugehen sein sollte, dann beleuchtet dies erneut sehr anschaulich, wie schnell vermeintliche Gedächtnisvorstellungen (Pseudoerinnerungen) entstehen können. Zugleich verweist dieser Sachverhalt erneut auf eine mangelnde kritische Haltung der Zeugin Führer gegenüber ihren Aussagen (vgl. oben: Erwähnung von Polizei bereits im Telefonat am Montagabend).

Zusammenfassend ist als vorläufige Bilanz festzustellen, daß die Angaben von Frau Führer in ihrer Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. am 05.10.1999 aus aussagepsychologischer Sicht keine positive Substantiierung der Bekundung der Zeugin über eine Wahrnehmung der Kinder Weimar bei der Abfahrt zulassen. Vielmehr wirft das Aussageverhalten der Zeugin und ihr Aussageinhalt Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser Bekundung auf. Dieser Zweifel wird – außer durch die bereits erwähnten Fakten – auch gestützt durch die extrem exakte Beschreibung über die Position der Kinder und ihre eigene Blickrichtung nach Fragen von Rechtsanwalt Maeffert (S. 38). Eine derartig exakte Beschreibung nach Ablauf von dreizehn Jahren erscheint gedächtnispsychologisch eindeutig erwartungskonträr, d. h. unplausibel.

Diese Feststellung leitet über zur richterlichen Vernehmung der Zeugin vom 24.09.86, in der ebenfalls eine extrem exakte Darstellung dieses Vorgangs vorkommt (S. 6). Zu diesem Zeitpunkt lag die in Frage stehende Beobachtung immerhin bereits knapp sieben Wochen zurück. Außerdem bezog sich die Beschreibung auf einen in Frage stehenden Sachverhalt, der zum Zeitpunkt seiner möglichen

Wahrnehmung für die Zeugin ohne besondere Bedeutung gewesen sein dürfte (Winken fremder Kinder bei Abfahrt). Auf jeden Fall ist aus aussagepsychologischer Sicht der Exaktheitsgrad der Darstellung durch die Zeugin Zigan eher problematisch hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser Beschreibung, wenn man die sonstigen Erinnerungsunsicherheiten der Zeugin während ihrer damaligen richterlichen Vernehmung in Betracht zieht. So fragte der Staatsanwalt zum Beispiel nach einem Vorgang, der offenbar von der Zeugin in bezug auf Sonnabend oder Sonntag verwechselt worden war (z. B. S. 3),⁷ und es wurde auf Vorhalt deutlich, daß der Zeugin erst nach dem 14.08.86 die Erinnerung an einen behindernd geparkten Pkw gekommen sei (S. 5).

Auf mögliche Widersprüche zwischen den Angaben der Zeugin aus dem Jahre 1986 und den Angaben der anderen hier besprochenen Zeugen soll nicht im einzelnen eingegangen werden. Bedeutsam für die Bewertung der Aussagen dieser Zeugin aus dem Jahre 1986 ist auf jeden Fall, daß sie auch in Widersprüche zu den Angaben von Herrn Führer geriet, und zwar zu solchen, die sie am 11.08.86 pauschal für zutreffend erklärt hatte.

Aussagepsychologisch von herausragender Bedeutung ist die Tatsache, daß die offizielle Primäraussage der Zeugin über eine Wahrnehmung der Kinder Weimar am Vormittag des 04.08. nicht unabhängig, sondern daß sie gemäß eigenen Angaben von Frau Führer

⁷ Der mögliche Irrtum der Zeugin über Fernsehen am Samstagabend in zusammenhängender Schilderung ist übrigens ein Exempel für die verfälschende Wirkung des sogenannten Skriptgedächtnisses bzw. Schemagedächtnisses auf das sogenannte episodische Gedächtnis, d. h. die auf einen konkreten Zeitpunkt bezogene Erinnerung. In episodische Erinnerungen können unbemerkt Skript- bzw. Schemaanteile einfließen (siehe wissenschaftlicher Teil).

nach Telefonaten mit Frau Nordheim, Gesprächen mit Herrn Führer und Fernsehberichten erfolgte (s. o.). Damit sind die Mitzeugenproblematik und der mögliche Einfluß nachträglicher Informationen mit der Folge von Quellenverwechslungen zu beachten. Angesichts des Aussageinhaltes der Angaben aus 1986– insbesondere aber im Zusammenhang mit dem alarmierenden Aussageverhalten 1999– ist auf diesem Hintergrund aus wissenschaftlicher Sicht auf keinen Fall eine positive Substantiierung der Zuverlässigkeit der Angaben der Zeugin Frau Führer über eine Wahrnehmung der Weimar-Kinder möglich; vielmehr erscheinen diese Angaben als nicht zuverlässig.

Ergänzende Anmerkungen:

Auf die zahlreichen Versionen hinsichtlich des Inhaltes des ersten Telefonates (besonders auf die Frage, wer zuerst was gesagt haben soll) wird hier nicht eingegangen, da diesbezüglich eine Erklärung kaum möglich erscheint.

Aufgrund mangelnder Erkenntnisse kann nicht diskutiert werden, ob die spezifische psychologische Situation dieser Zeugin als Partnerin des Bruders von Frau Nordheim (und zukünftige Ehefrau) die Vulnerabilität ihres Gedächtnisses für Einflüsse aus Richtung von Frau Nordheim oder deren Bruder besonders erhöht haben könnte.

Auf die im vorliegenden Aussagematerial vorhandenen Hinweise auf eine Falschidentifizierungsproblematik für den Fall, daß tatsächlich andere Kinder (und nicht keine Kinder) bei der Abfahrt anwesend gewesen sein sollten, wird nicht näher eingegangen. Daß eine Identifizierungsproblematik vorliegen könnte, ergibt sich bereits daraus, daß fremde Kinder, die zuvor eher beiläufig gesehen wurden, nach

deren Bildausstrahlung im Fernsehen im Kontext eines Sachverhaltes mit höchster emotionaler Bedeutung (Kindestötung) zu identifizieren waren. Damit sind Faktoren gegeben, die die Möglichkeit einer falschen Identifizierung beinhalten.

3.5 Analyse der Aussagen von Herrn Hans Führer

Die erste polizeiliche Vernehmung von Herrn Hans Führer, geb. 25.09.41, fand am 11.08.1986 statt. Der Zeuge gab an, von seiner Schwester erfahren zu haben, daß die Kinder vermißt würden. Es wurde protokolliert (S. 2): „Frau Zigan und ich sind dann am Montag, den 4.8.86, zwischen 10.30 und 11.00 Uhr, wieder von Röhrigshof weggefahren. Wir fuhren vom Haus meiner Schwester aus in Richtung Spielplatz los (Ich habe eine Skizze dazu gefertigt), dabei sahen wir die beiden Mädchen links am Straßenrand, etwa gegenüber vom Spielplatz, stehen. Wir haben ihnen noch zugewinkt und beide winkten uns. Es war so, daß die Mädchen uns zuerst winkten und wir das Winken erwiderten. Meine Schwester hat bei unserer Abfahrt die Kinder bestimmt auch gesehen. Sie winkte uns nämlich noch nach. Vermutlich haben die Kinder auf diese Weise unsere Abfahrt mitbekommen und deshalb gewinkt.“ Der Zeuge berichtete über ein Telefonat von Frau Zigan mit seiner Schwester (Frau Nordheim) gegen 22.00 Uhr am Abfahrtstag. Er gab an, „die Angelegenheit in Funk und Fernsehen weiterverfolgt“ zu haben.

Am 14.08.86 erfolgte eine ergänzende Vernehmung von Hans Führer durch die Polizei. Die Position der beiden Kinder wurde präzisiert (S. 2): „Im Anfahren habe ich auf der linken Straßenseite, also auf der

Fahrerseite, zwei Kinder stehen sehen. Es waren zwei Mädchen, die dort standen. ..." Der Zeuge verneinte die Frage, ob er einen Ball gesehen habe. Auf einer Lichtbildvorlage erkannte er die beiden Mädchen wieder.

Am 24.09.86 erfolgte eine richterliche Vernehmung des Zeugen Hans Führer. Zur Position der Mädchen ergab sich (S. 8): „Als wir in die Nähe vom Spielplatz kamen, standen die zwei kleinen Mädchen links. Es waren die gleichen Mädchen, die beim Grillen bei uns gewesen waren und auch am Sonntagabend.“ Zu dem Telefonat zwischen Frau Zigan und seiner Schwester sagte der Zeuge (S. 9), daß er aufmerksam geworden sei, als Frau Zigan gerufen habe, daß das doch nicht wahr sei, die Kinder seien noch dagewesen, als sie weggefahren seien. Was sonst noch gesprochen worden sei, wisse er nicht. Als weiterer neuer Sachverhalt soll aus der richterlichen Vernehmung von Hans Führer festgehalten werden, daß er angab (S. 9), daß Nicole mit ihrem BMX-Rad herumgekurvt sei, was er an einer Stelle der Vernehmung mit der Abfahrt in Zusammenhang brachte, an anderer Stelle der richterlichen Vernehmung (S. 14) mit dem Be- und Entladen des Autos nach der Rückkehr vom Contramarkt. Als weiterer gegenüber den vorausgegangenen Vernehmungen neuer Inhalt soll festgehalten werden, daß der Zeuge bei der Vorbeifahrt an den Kindern gesagt habe: „Guck dir das Pärchen an“ (S. 10).

Am 05.10.1999 wurde Herr Führer in der Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt/M. vernommen.

Auch für die Vernehmung von Hans Führer vor dem Landgericht Frankfurt/M. gilt der grundsätzliche Vorbehalt, daß die Wahrschein-

lichkeit dafür größer ist, daß der Zeuge sich an früher Erörtertes erinnert, als daß er sich noch tatsächlich an Wahrnehmungen aus dem Jahre 1986 erinnert. Der Zeuge artikuliert in seiner Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. auch wiederholt gedächtnispsychologisch plausible Erinnerungsmängel. Bezeichnend für erwartungsentsprechende Erinnerungsunsicherheiten ist, daß der Zeuge bereits zu Beginn seiner Vernehmung für die Ankunft bei den Nordheims einen offenbar falschen Wochentag, nämlich Samstag statt Freitag, angab. Ebenfalls im Einklang mit gedächtnispsychologisch zu erwartender Reduzierung der Erinnerungsmenge steht die Tatsache, daß der zusammenhängende Bericht des Zeugen insgesamt dreizehneinhalb Zeilen (von insgesamt einundzwanzig Seiten) ausmacht (vgl. auch die Bemerkung des Vorsitzenden dazu, daß er davon ausgehe, daß der Zeuge alles, was er nicht gesagt habe, nicht mehr wisse). In starkem Kontrast zu diesen eher rudimentären Angaben stehen die späteren auf Fragen produzierten exakten Angaben des Zeugen. Beispielhaft sei auf die Seiten 7 und 8 der Mitschrift verwiesen, wo es um die exakte Position der Kinder im Verhältnis zum Fahrzeug ging. Es erscheint gedächtnispsychologisch unplausibel, daß diese exakten Angaben auf tatsächlichen Erinnerungsvorstellungen beruhen.

Diese Schlußfolgerung gilt auch für die Angaben des Zeugen über das Telefonat zwischen Frau Sonja Zigan und Frau Nordheim am Abend des 04.08.86 (S. 10). Hier taucht (offenbar erstmalig) auf, daß der Zeuge selbst während des Telefonates gesagt haben will: „Das kann doch gar nicht sein. Die haben uns doch noch zugewunken, wie wir weggefahren sind.“ Eine ähnliche Bemerkung hatte der Zeuge bisher nur der Frau Zigan zugeschrieben, und zwar in der

richterlichen Vernehmung vom 24.09.86. Dieser Sachverhalt wurde auch ausführlich durch den Vorsitzenden mit dem Zeugen erörtert (S. 11). Bezeichnend für die Gedächtnistätigkeit und das Aussageverhalten auch dieses Zeugen ist, daß er auf den entsprechenden Vorhalt des Vorsitzenden, daß er diese Äußerung wohl zunächst von seiner Frau gehört habe (S. 12), sich auf Erinnerungsmängel zurückzog: „Das weiß ich nicht mehr.“

Auch von der Staatsanwältin wurde dieser Sachverhalt noch einmal aufgegriffen (S. 18), was dazu führte, daß der Zeuge den von der Staatsanwältin erfragten Kompromiß, Frau Zigan und der Zeuge hätten unabhängig voneinander diesen Ausspruch getätigt, damit beantwortete: „Ich weiß, daß ich den Ausspruch auch gesagt habe.“ Wie dargestellt: Eine Erinnerungsverbesserung nach dreizehn Jahren für so ein Detail ist in hohem Maße gedächtnispsychologisch unwahrscheinlich. Vielmehr beleuchten die zitierten Passagen ganz allgemein, welche Reaktionen von Zeugen zu erwarten sind auf Fragen, die ihr Erinnerungsvermögen überfordern: Es kann zum Teil zum Ausweichen, zum Teil aber auch zum (falschen) Beharren kommen.

Nur als Nebenbemerkung soll darauf eingegangen werden, daß der Zeuge Hans Führer ein Abbremsen wegen der Kinder bei der Abfahrt verneinte (S. 7 und S. 17). Im Zusammenhang mit den entsprechenden Bekundungen des Zeugen Herrn Nordheim, worauf auch der Vorsitzende Bezug nahm (S. 17), verdeutlicht dies sehr exemplarisch die Spezifika der hier zu analysierenden Zeugenaussagen: Dem Fahrer selbst ist ein Abbremsen nicht in Erinnerung, er erklärt sogar, daß es gar nicht nötig gewesen sein könne, die Zeugin Frau Nordheim (die dann ja in Richtung Auto gesehen haben müßte,

ohne dafür eine Wahrnehmung der Kinder zu erinnern) soll es aber Herrn Nordheim gesagt haben, der es zunächst als eigene Wahrnehmung bekundete, bevor er sich auf seine Frau bezog (siehe Abschnitt 3.2). Frau Nordheim wiederum wußte es nicht (S. 13 ihrer Mitschrift Landgericht Frankfurt/M.).

Die Aussage des Zeugen Führer vor dem Landgericht Frankfurt/M. soll nicht weiter im Detail analysiert werden, da aus den dargestellten Sachverhalten aus aussagepsychologischer Sicht – auch im Zusammenhang mit den voranstehenden Analysen der anderen Zeugenaussagen – abzuleiten ist, daß den Angaben des Zeugen zum Zeitpunkt der Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. insgesamt keine Zuverlässigkeit mehr zugesprochen werden kann. Bedenklich erscheinen die auf den Kernsachverhalt bezogenen Pseudoexaktheiten trotz vorausgehender Vernehmungserfahrungen und auf dem Hintergrund zahlreicher gedächtnispsychologisch durchaus plausibler Erinnerungsunsicherheiten.

Betrachtet man die richterliche Vernehmung des Zeugen Hans Führer vom 24.09.1986, so ist zunächst zu betonen, daß ein markantes Beispiel enthalten ist, das für die Zuverlässigkeit des Zeugen spricht (S. 13): Der Zeuge widerstand einem falschen Vorhalt bezüglich urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes Tanja. Andererseits sind auch in dieser Vernehmung Details enthalten, die sich auf die Kernproblematik (Wahrnehmung der Kinder Weimar bei der Abfahrt) beziehen und aus aussagepsychologischer Sicht problematisch erscheinen. Damit ist nicht so sehr die Korrektur von Birke zu Ahorn gemeint (S. 9), sondern insbesondere die Tatsache, daß durch den Bericht über diese Korrektur verdeutlicht wird, daß vor der richter-

lichen Vernehmung des Zeugen Erörterungen zwischen ihm und Frau Nordheim stattgefunden haben, was ja auch gar nicht fraglich erscheint (siehe z. B. S. 11). Aussagepsychologisch bedeutsam ist, daß der Zeuge Herr Führer sich und seine Mitzeugen durchaus sozusagen in die Defensive gedrängt gesehen haben kann (S. 11 der richterlichen Vernehmung: Wir haben uns „aufgeregt“). In der Vernehmung vor dem Landgericht Frankfurt/M. wurde dies bereits durch den Vorsitzenden herausgearbeitet (dort S. 5: „Verärgerung“) und durch die Staatsanwältin und den Staatsanwalt vertieft (S. 18: Zeuge sei derart aggressiv geworden, daß er dem Staatsanwalt bei der richterlichen Vernehmung vom 24.09.86 „eine gescheuert“ hätte, „wenn die zwei Kripobeamten nicht gewesen wären“. Und zuvor (ebenfalls S. 18): „Er (der damalige Staatsanwalt) tat so, als wollte er es hinstellen, als wenn wir die Kinder weggebracht hätten.“).

Diese psychologische Situation des Zeugen Führer läßt Präzisierungen in der richterlichen Vernehmung vom 24.09.86 gegenüber seinen vorangegangenen polizeilichen Vernehmungen im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Tatsache vorausgegangener Erörterungen mit Mitzeugen insgesamt problematisch erscheinen. Dies gilt auch für Sachverhalte, die im Protokoll vor den geschilderten aggressiven Auseinandersetzungen auftauchen.

Die erstmalige Angabe, der Zeuge habe beim Vorbeifahren an den Kindern sinngemäß gesagt: „Guck dir das Pärchen an“, ist aber auch unabhängig von der Stimmung bei dieser Vernehmung als Erinnerungspräzisierung nach Ablauf von sieben Wochen aussagepsychologisch problematisch. Mindestens bei der zweiten polizeilichen Vernehmung vom 14.08.86 hätte eine diesbezügliche Erwähnung bei

gegebener Erinnerungsgrundlage erwartet werden können, zumal der Zeuge zu einer anderen – vergleichsweise unbedeutenden – Bemerkung von ihm über ein parkendes Auto befragt worden war.

Auch für diesen Zeugen ist von besonderer Bedeutung, daß seine Primäraussage am 11.08.86 über die Wahrnehmung der Kinder Weimar am 04.08.86 nicht unabhängig, sondern erst nach einem Telefonat von Frau Zigan mit seiner Schwester Frau Nordheim erfolgte. In der Primäraussage ist protokolliert (S. 2): „Meine Schwester erzählte auch, daß sie die Kinder nach unserer Abfahrt noch auf dem Spielplatz gesehen habe. Sie habe die Kaffeemaschine ausgeschaltet und dabei aus dem Fenster gesehen. Soweit ich weiß, hat meine Schwester die Kinder wohl zuletzt gesehen.“ Damit war auch für diesen Zeugen bei seiner Primäraussage die psychologische Situation gegeben, daß ein Mitzeuge bereits eine für den Kernsachverhalt bedeutsame Festlegung getroffen hatte. Der Zeuge bekundete in seiner Primäraussage auch (S. 3): „Frau Zigan und ich haben die Angelegenheit in Funk und Fernsehen weiterverfolgt und durch das Fernsehen dann erfahren, daß die Kinder bzw. in der ersten Meldung, daß eins der Kinder tot gefunden worden sei.“ Es wäre lebensfern, davon auszugehen, daß Frau Zigan und Herr Führer durch diese Fernsehberichte nicht zu weiteren Erörterungen des Sachverhalts veranlaßt worden seien. Damit sind – im Zusammenhang mit der Kenntnis der Bekundung von Frau Nordheim – diverse Einflüsse im Sinne der Wirkung nachträglicher (Falsch-)Informationen auf die Gedächtnisinhalte auch bei diesem Zeugen möglich (vergleiche wissenschaftliches Kapitel).

Insgesamt wird daher aus aussagepsychologischer Sicht geschlußfolgert, daß eine positive Substantiierung der Angaben dieses Zeugen über eine Wahrnehmung der Weimar-Kinder am 04.08.86 nicht möglich ist. Diese Schlußfolgerung wäre auch zu ziehen bei Außerachtlassung der 1999er Vernehmung, also allein aufgrund des 1986er Materials.

Ergänzend wird angemerkt:

Über die psychologische Situation des Zeugen in bezug zu seiner Schwester können – wie bei Frau Führer – mangels vorliegender Informationen keine spezifischen Überlegungen angestellt werden. Die dargestellte Gefahr für die relativ schnelle Bildung vermeintlicher Erinnerungen auf seiten des Zeugen wäre noch erhöht, wenn Anknüpfungstatsachen als gesichert gelten würden, daß die Bekundung der Schwester bereits vor der polizeilichen Erstvernehmung dieses Zeugen inoffiziell oder offiziell in Frage gestellt worden ist und daß dies dem Zeugen bekannt war.

4. Zur Aussagenkonfiguration

Die vorstehende aussagepsychologische Bewertung der Zeugenaussagen von Frau Elisabeth und Herrn Heinrich Nordheim sowie Frau Sonja Führer (früher: Zigan) und Herrn Hans Führer ergibt, daß sämtliche vorliegenden Aussagen von Herrn Heinrich Nordheim aus aussagepsychologischer Sicht als in höchstem Maße problematisch einzuschätzen sind. Der Aussageinhalt seiner Aussage vor dem Landgericht Frankfurt/M. am 30. September 1999 läßt ihn als „gefährlichen Zeugen“ erscheinen (Pseudoexaktheiten, Pseudosicherheiten).

Natürlich ist es auch aus aussagepsychologischer Sicht von nicht unerheblicher Bedeutung, daß in diesem Fall drei weitere erwachsene Zeugen bereits in ihren Erstvernehmungen Angaben darüber gemacht haben, die Weimar-Kinder am Vormittag des Montags, 04. August 1986 (noch) gesehen zu haben. Die Analyse ihrer Aussagen ergibt allerdings in bezug auf alle drei Zeugen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß die entsprechenden Aussagen auch ohne tatsächliche Wahrnehmungsgrundlage erfolgt sein können. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird betont, daß damit kein Nachweis geführt werden kann, daß diese Zeugenaussagen falsch sind, es sind jedoch aufgrund des mir zugänglichen Analysematerials wissenschaftlich begründbar erhebliche Zweifel angebracht, ob die Bekundungen über eine Wahrnehmung der Weimar-Kinder durch die Zeugen zuverlässig sind; auf keinen Fall kann aus der Sicht der wissenschaftlichen Aussagepsychologie eine positive Substantiierung diesbezüglicher Angaben der Zeugen erfolgen.

Unter laienpsychologischen Gesichtspunkten mag die Möglichkeit unwahrscheinlich erscheinen, daß vier erwachsene Zeugen (bzw. bei Ausklammerung des Zeugen Herrn Nordheim immerhin noch drei) sich gleichartig irren können. Es wird darauf hingewiesen, daß so ein Sachverhalt aus psychologischer Sicht keineswegs unwahrscheinlich erscheint. Die Aussagen der Zeugen erfolgten ja nicht unabhängig voneinander. Die hier vorgenommenen aussagepsychologischen Bewertungen mit der Konzentration auf die Analyse von Gedächtnisproblemen könnte durch eine sozialpsychologische Analyse unter dem Stichwort des sogenannten „group think“-Phänomens ergänzt werden. Dabei handelt es sich um das wissenschaftlich belegte Phänomen, daß massive Irrtümer ohne Möglichkeit zur Selbstkorrektur gerade in Gruppen auftreten können. Die Großprozesse wegen vermeintlichen sexuellen Kindesmißbrauchs in der jüngeren Vergangenheit – zum Beispiel vor dem Landgericht Münster und vor dem Landgericht Mainz – haben Belege dafür geliefert, zu welchen extremen Irreleitungen von zahlreichen erwachsenen Personen sogenanntes Gruppendenken führen kann⁸. Nicht nur die kindlichen Zeugen dieser Prozesse waren durch suggestive Befragungen im Rahmen sogenannter Aufdeckungsarbeit irregleitet worden, sondern zahlreiche Erwachsene aus dem Umfeld der Kinder waren in den gruppendynamisch bedingten Prozeß kognitiver Verengungen involviert.

Ergänzt man die hier vorgenommene Analyse um die Betrachtung der Aussagen kindlicher Zeugen im Weimar-Böttcher-Verfahren, so ergeben sich die folgenden ergänzenden Gesichtspunkte. Der kind-

⁸ Köhnken, G. (1997). Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsform, 80, S. 290 - 299. Köhnken schrieb anschaulich zur Frage: „Warum vier Augen nicht immer zuverlässiger sind als zwei“ (S. 295).

liche Zeuge Pascal Nordheim (damals 8 ½ Jahre alt) hat in seiner Anhörung vom 18.08.1986 angegeben, dem Onkel Hans bei der Abfahrt gewunken zu haben, dabei aber die Kinder Weimar nicht gesehen zu haben. Dadurch werden die Zweifel an der Zuverlässigkeit der hier analysierten Zeugenaussagen verstärkt: Das Kind Pascal ist für die Wahrnehmung der Kinder Weimar gegebenenfalls als ein Zeuge anzusehen, der den erwachsenen Zeugen überlegen gewesen sein könnte, da es um einen für ihn eher als für die Erwachsenen relevanten Sachverhalt ging. Im übrigen ist auf die Differenzierungsfähigkeit des 8 ½jährigen zu verweisen: Er gab an, von der Oma zu wissen, daß die Kinder noch dagewesen seien, aber er habe sie nicht selbst gesehen. (Angesichts der über die erwachsenen Zeugen vorliegenden Erkenntnisse eine bemerkenswerte Differenzierungsleistung des Jungen!)

Nach telefonischer Mitteilung von Rechtsanwalt Maeffert am 29.11.99 soll Pascal Nordheim in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Frankfurt/M. ausgesagt haben, seinerzeit die Stimme von Melanie gehört zu haben. Angesichts der gerade erörterten Angaben des Jungen erscheint es aus psychologischer Sicht in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß er 1986 seine Aussage nicht spontan dahin gehend ergänzt hätte, daß er Melanie gehört habe. Angesichts der von ihm seinerzeit vorgenommenen Differenzierungen zwischen „selbst gesehen“ und „von Oma gehört“ ist davon auszugehen, daß er damals auch mitgeteilt hätte, er habe Melanie gehört. Daß Pascal diesen Sachverhalt 1999 tatsächlich erstmals neu zutreffend erinnert, ist in hohem Maße gedächtnispsychologisch unwahrscheinlich.

Es bleibt anzumerken, daß der damals 6jährige Marcel Nordheim in seiner Anhörung vom 18.08.86 und die seinerzeit fast 13 ½ Jahre alte Nicole (bereits am 05.08.86 angehört) eine Wahrnehmung der Kinder Weimar am Vormittag des 04.08.1986 nicht berichtet haben. Zwar soll Nicole gemäß Zeugenaussage von Frau Nordheim und gemäß eigener Bekundung nach Abfahrt von Zigan/Führer mit dem BMX-Rad vor dem Haus rumgefahren sein, doch laut richterlicher Vernehmung von Herrn Führer vom 24.09.86 (S. 14) soll dies auch der Fall gewesen sein „in der Zeit, als wir das Auto ent- und beluden“ (also nach Rückkehr vom Contra-Markt). Wenn Nicole vor und nach der Abfahrt dort mit dem Rad herumfuhr, ist es möglich, daß sie auch während der Abfahrt anwesend war - so auch der Zeuge Hans Führer selbst am 24.09.86 (S. 9): „Abfahren“ und „Nicole kurvte mit ihrem BMX-Rad“ wurden an dieser Stelle in unmittelbarem Zusammenhang berichtet. Sollte man davon ausgehen, daß Nicole als weiteres Kind bei der Abfahrt anwesend war, so bekäme die Aussage der damals 13 ½jährigen, die Kinder Weimar nicht gesehen zu haben, eine erhöhte Bedeutung. Es wird außerdem auf folgenden interessanten Sachverhalt hingewiesen: Auch bezüglich der Anwesenheit des Kindes Nicole liegen divergierende Aussagen bereits im Jahre 1986 vor!

Abschließend wird noch einmal betont, daß die vorgenommenen Analysen ausschließlich aufgrund des einleitend erwähnten Materials erfolgten. Sollte dies erhebliche Lücken aufweisen und mir grundsätzlich andere Anknüpfungstatsachen bekannt werden, so bleibt eine Änderung der getroffenen Schlußfolgerungen vorbehalten.



Prof. Dr. M. Steller

Prof. Dr. Max Steller

Univ.-Professor für Forensische Psychologie a. D.
psychologe für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Tel.: +49/30/81789578

steller-max@gmx.de Fach-

Postanschrift: Zentrum für Aussagepsychologie Berlin

Linienstr. 127, 10115 Berlin

Korrespondenz z. Zt. bitte ausschließlich per E-Mail!

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

10.11.2023

Strafsache Weimar-Böttcher

**Aussagepsychologische Stellungnahme zur Würdi-
gung ausgewählter Zeugenaussagen
im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999**

1. Auftrag, Hintergrund und Materialien

Nach telefonischer Vorklärung wurden mir mit Datum 26.10.23 Passagen aus dem o. g. Urteil (S. 121-178) übersandt, die die gerichtliche Würdigung diverser Zeugenaussagen mit Bezug auf die sogenannte Tagversion im o. g. Verfahren enthalten. Auftragsgemäß wird hier dazu aus aussagepsychologischer Sicht Stellung genommen.

Der Hintergrund besteht im Folgenden: Ich habe im Auftrag der Verteidigung im Verfahren gegen die Angeklagte Monika Böttcher beim LG Frankfurt/M. eine aussagepsychologische Stellungnahme mit Datum 01.12.1999 verfasst. Diese enthält ein Kapitel „Forschungsergebnisse über die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen“ (S. 5-23) und ein Kapitel mit aussagepsychologischen Beurteilungen der Angaben der Zeuginnen und Zeugen Elisabeth Nordheim, Heinrich Nordheim, Sonja Führer (geb. Zigan) und Hans Führer (S. 24-58). Diese Aussagen stützen die sogenannte Tagversion und belasten somit die damals Angeklagte. In einem dritten Kapitel „Zur Aussagenkonfiguration“ (S. 59-62) bin ich auf einige Aussagen kindlicher Zeugen eingegangen, die die Tagversion nicht stützen.

In einer Vorbemerkung habe ich betont (S. 3), dass meine aussagepsychologische Analyse sich auf die Frage bezog und darauf beschränkt war, „ob die entsprechenden Zeugenaussagen über eine Wahrnehmung der Kinder Melanie und Karola Weimar am Montag, 04.08.86, aus aussagepsychologischer Sicht als zuverlässig anzusehen sind. Es wird also von vornherein nicht auf die Möglichkeit von intentionalen Falschaussagen (Lügen) auf Seiten der Zeugen eingegangen, sondern die aussagepsychologische Bewertung wird auf die Möglichkeit unabsichtlicher Verfälschungen (Irrtümer) in den Zeugenaussagen beschränkt.“

Zusammenfassend habe ich 1999 die von mir analysierten vier Zeugenaussagen, die die Tagversion stützen, aus aussagepsychologischer Sicht als unzuverlässig eingeschätzt. Ich habe die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Fehlerinnerungen begründet und ausgeführt (S. 59): Es besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Aussagen über die Tagversion auch ohne tatsächliche Wahrnehmungsgrundlage erfolgt sein können.

Meine damalige Beurteilung habe ich unter Bezug auf die referierten Forschungsergebnisse begründet. Die dort verwendeten wissenschaftlichen Befunde gelten unverändert weiter. Neuere Publikationen haben die von mir seinerzeit benutzten

wissenschaftlichen (wahrnehmungs- und gedächtnispsychologischen) Erkenntnisse ergänzt, aber nicht grundsätzlich verändert.

Im Folgenden kommentiere ich die Ausführungen im Urteil des LG Frankfurt vom 23.12.1999 über die vier von mir im Jahre 1999 analysierten Zeugenaussagen und zu einer weiteren Zeugin, deren Aussagen laut Urteil die Tagversion stützen (Frau Adele Anger). Dabei werden die Argumentationen aus meiner gutachterlichen Stellungnahme von 1999 nicht vollständig wiederholt, es wird sich auf kurze Betonungen beschränkt.

2. Erörterungen von ausgewählten Zeugenaussagen im Urteil des LG Frankfurt/Main vom 23.12.1999

2.1 Vorbemerkungen

Im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.99 erfolgen ausführliche Erörterungen über die „Glaubhaftigkeit“ der Zeugenaussagen. Das Vorliegen von *bewussten* Falschaussagen - auch in Form von Anstiftungen oder komplotthaften Verabredungen - wird verneint. Bei Aussagen, die im Urteil als glaubhaft eingeschätzt werden, wird auch von Irrtümern in Details ausgegangen, die aber nicht als Einschränkungen für die Glaubhaftigkeit derjenigen Aussagen mit Irrtümern angesehen werden. Ich habe in meiner Vorbemerkung zur Stellungnahme 1999 ausgeführt, dass die Frage nach der subjektiven Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeuginnen und Zeugen nicht im Zentrum der aussagepsychologischen Analysen steht, sondern dass es um die Frage nach der Zuverlässigkeit der Aussagen geht, also um die Frage nach *nicht absichtlichen, unbewussten* Veränderungen von Wahrnehmungen und Gedächtnisinhalten. Es ging und geht m. E. weiterhin ausschließlich um Irrtümer, deren Ausmaß allerdings bis zur Entstehung von Scheinerinnerungen über die Wahrnehmung der Weimar-Kinder gehen kann. Diese Fragestellung ergab sich aus den mir damals zugänglichen Informationen, während für die Prüfung der Lügenhypothesen keine Anlässe zu erkennen waren. Insofern wird hier zu den Ausführungen im Urteil über die Glaubhaftigkeit der Aussagen,

also dem Negieren des Vorliegens von bewussten Falschaussagen, nicht ausführlich Stellung genommen. Das gilt auch für die Ausführungen im Urteil zur Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen. Es ist trivial, dass die Entstehung von *subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussagen* durch personale Glaubwürdigkeitsbeurteilungen nicht ausgeschlossen werden kann.

2.2 Zu den Aussagen der Zeugin Sonja Führer (geb. Zigan) Mit der Zeugin Führer (damals Zigan) erfolgten zeitnah zum 04.08.86 zweimal gemeinsame Vernehmungen mit ihrem Ehemann, zu denen dann die bloße Bestätigung der Angaben des Ehemanns durch diese Zeugin vermerkt wurde. Erstmals am 24.09.86 wurden in einer richterlichen Vernehmung eigenständige Angaben dieser Zeugin protokolliert (Urteil S. 134f). Dass sie dabei aussagte, sich den Nordheims (also Frau und Herrn Nordheim) zugewandt zu haben, wird im Urteil berichtet, ohne darauf einzugehen, dass Herr Nordheim aussagte, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr draußen gewesen zu sein (vgl. meine Stellungnahme aus 1999, S. 44f). Das ergab sich aus den damals mir vorliegenden Mitschriften aus der Hauptverhandlung 1999. Es ergab sich zusätzlich, dass der Vorsitzende Richter diesbezüglich nachgefragt hat (a.a.O.). Dieser Widerspruch wurde im Urteil nach hiesiger Meinung nicht hinreichend gewichtet.

Auch potenzielle Einflussfaktoren auf die Zuverlässigkeit der Angaben dieser Zeugin (Telefonat mit Frau Nordheim am Abend des 04.08.86, Anwesenheit und Bestätigung bei den Angaben ihres Partners) wurden aus hiesiger Sicht nicht als Einschränkungen der Zuverlässigkeit ihrer Angaben gewertet (vgl. dazu die Ausführungen zur „Mitzeugenproblematik“ und zum „Einfluss nachträglicher Informationen“ auf das Gedächtnis in meinem Gutachten aus 1999, S. 49f).

Die Aussage von Frau Führer in der Hauptverhandlung 1999 wird im Urteil als „konstant und gut nachvollziehbar“ bewertet. Ich habe aufgrund der mir 1999 vorliegenden Mitschriften aus der damaligen Hauptverhandlung festgestellt (S. 45), dass „diese

Zeugin ausschließlich zu Beginn der Vernehmung zur zusammenhängenden Schilderung ihrer Erinnerung an das Wochenende aufgefordert worden sei und dass anschließend häufig direkte Fragen und ausführliche Vorhalte aus früheren Vernehmungen“ erfolgt seien. Eine positive Bedeutung von Konstanz für die Richtigkeit der Aussage in der Hauptverhandlung von 1999 im Vergleich zu früheren Vernehmungen dieser Zeugin ist durch die Art der Befragung aufgehoben.

Am Ende der Würdigung der Aussagen von Frau Führer im Urteil des LG Frankfurt/M. (S. 138f) werden Beeinflussung dieser Zeugin durch Frau Nordheim sowie „Absprache im Kreis der Familie Nordheim/Führer“ bzw.

„eine Verständigung zwischen diesen Zeugen zu einer Falschaussage“ als „nicht stattgefunden“ eingeschätzt. Diese Verneinung einer *bewussten* Falschaussage durch die Zeugin Führer hat keine Bedeutung für die von mir begründete Möglichkeit der *unbewussten* Entstehung von Erinnerungstäuschungen mit dem Ergebnis einer subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussage über die Beobachtung der Weimar-Kinder am Vormittag des 04.08.86 bei dieser Zeugin (vgl. bereits 2.1 Vorbemerkung).

2.3 Zu den Aussagen des Zeugen Hans Führer

Auch für den Zeugen Hans Führer wird im Urteil ausgeführt, er habe nicht den geringsten Grund gehabt, *bewusst* etwas Unrichtiges zu bekunden (S. 143). Anschließend wird (m. E. zutreffend) auf die Möglichkeit einer unbewussten Falschaussage eingegangen. Diese wird u. a. durch Bezug auf die „Entwicklung der Aussagen des Zeugen Führer im Ermittlungsverfahren“ ausführlich diskutiert (S. 144ff). Auf Ungereimtheiten in seinen Angaben über die Haarfarbe von Karola, die im Urteil als unerheblich eingeschätzt wurden (S. 184), kommt es auch nach hiesiger Meinung nicht an.

Ich habe aber in meiner Stellungnahme von 1999 darauf hingewiesen (S. 53), dass dieser Zeuge offenbar *erstmalig in der Hauptverhandlung 1999*, also 13 Jahre nach dem Telefonat seiner Frau mit Frau Nordheim am 04.08.86, ausgesagt hat, dass er zeitnah, nämlich *während dieses Telefonats* gesagt habe, dass die beiden Kinder ihnen bei der Abfahrt zugewinkt hätten. Als er vom Vorsitzenden darauf hingewiesen

wurde, dass er so eine Äußerung bisher nur seiner Ehefrau zugeschrieben habe, habe der Zeuge Führer sich 1999 auf Erinnerungsmängel bezogen (meine Stellungnahme aus 1999, S. 54). Bei anschließender Befragung durch die Staatsanwältin hat er den Kompromiss bestätigt, der von dieser vorgeschlagen wurde: Er wisse, dass er (außer seiner Ehefrau) diesen Ausspruch damals auch – unabhängig von der Ehefrau – getätigt habe. Die Möglichkeit einer Verfälschung der Erinnerung dieses Zeugen und der von mir beschriebene geringe Zusammenhang von subjektiver Sicherheit eines Zeugen und Richtigkeit seiner spezifischen Bekundung werden hier meines Erachtens sehr deutlich. Eine diesbezüglich erste Erinnerung bzw. eine Steigerung der Erinnerungsleistung nach Ablauf von 13 Jahren erscheinen jedenfalls sehr viel unwahrscheinlicher als die unbewusste Übernahme von Gehörtem als vermeintliche Erinnerung.

Abschließend habe ich in meiner Stellungnahme von 1999 aufgrund von „Pseudoexaktheiten“ im Kernsachverhalt der Aussage von Herrn Führer in der Hauptverhandlung 1999 geschlussfolgert (S. 55), dass seinen Angaben aus 1999 insgesamt keine Zuverlässigkeit mehr zugesprochen werden kann. Ich habe auch für seine früheren Aussagen auf die möglichen Einflüsse durch Kenntnis der Angaben von Frau Führer und Frau Nordheim über die Anwesenheit der Kinder (sogenannte Mitzeugenproblematik) und auf einen potenziellen Einfluss von Gesprächen dieses Zeugen mit seiner Ehefrau (Frau Führer) und Schwester (Frau Nordheim) sowie auf den potenziellen Einfluss von Fernsehsendungen hingewiesen (S. 57).

Zusammenfassend habe ich in meiner Stellungnahme aus 1999 für den Zeugen Hans Führer formuliert (S. 58): „Insgesamt wird daher aus aussagepsychologischer Sicht geschlußfolgert, daß eine positive Substantiierung der Angaben dieses Zeugen über eine Wahrnehmung der WeimarKinder am 04.08.86 nicht möglich ist.“ Dieses Zitat leitet über zu meiner damaligen Betonung der Perspektive eines aussagepsychologischen Sachverständigen (S. 37f, im Kontext der Erörterung der Aussagen von Frau Nordheim): Im Einklang mit der wissenschaftlich begründeten Falsifikationsmaxime

wird in aussagepsychologischen Gutachten geprüft, ob Gegenüberlegungen zur Richtigkeit einer Zeugenaussage aufgrund der jeweils vorliegenden Fakten zurückgewiesen werden können. Es geht also nicht darum, ob eine Zeugenaussage zutreffend (also objektiv richtig) *sein kann*, sondern ob dies durch Anknüpfungstatsachen *belegt werden kann*. Diese Möglichkeit habe ich für alle von mir geprüften Aussagen der vier Zeuginnen und Zeugen verneint, denn es waren potenzielle Einflussfaktoren für die Entstehung von jeweiligen subjektiv wahren, aber objektiv falschen Aussagen in großer Häufigkeit und starker Intensität festzustellen.

2.4 Zu den Aussagen der Zeugin Elisabeth Nordheim Die Erörterungen über die Aussagen der Zeugin Elisabeth Nordheim erfolgen im Urteil sehr ausführlich (S. 149-165), was den ebenfalls ausführlichen Darlegungen in meiner Stellungnahme aus 1999 (S. 26-38) und dem Stellenwert dieser Zeugin entspricht. Der Umfang der jeweiligen Erörterungen ergibt sich aus der Entwicklung der Aussagen von Frau Nordheim. Diese enthielten u.a. eine zunehmende Genauigkeit ihrer Zeitangaben über die Beobachtung der Weimar-Kinder und einige Ergänzungen, die ihre Angaben stützen können. Spontane Ergänzungen können ein Realkennzeichen darstellen, das späte Auftauchen der Ergänzungen bei der Zeugin Nordheim war und ist aber als erklärungsbedürftig bzw. als gedächtnispsychologisch unwahrscheinlich einzustufen.

Beispielhaft wird zunächst auf die zunehmende Präzisierung der Angaben über die Uhrzeit ihrer Wahrnehmung der Weimar -Kinder eingegangen. In Übereinstimmung mit empirisch-psychologischen Erkenntnissen und der Alltagserfahrung wird im Urteil dargestellt, dass Uhrzeitangaben „stets nur Schätzungen“ seien (S. 161). Es wird aber auch ausgeführt (S. 162), dass die Schilderung, Frau Nordheim habe auf die Küchenuhr geschaut, erst dann in ihren Vernehmungen auftauchte, als die „Glaubhaftigkeit ihrer Angaben angezweifelt worden“ seien. Die nachträgliche Angabe, auf die Küchenuhr geschaut zu haben, ist durch Zeitschätzung nicht zu erklären. Ich habe in meiner Stellungnahme aus 1999 die Frage gestellt, warum die später aufgetauchten Detaillierungen, die mit einer Beobachtung der Weimar-Kinder eng assoziiert sind, nicht in den

ersten Befragungen dieser Zeugin enthalten waren (S. 34). Diese Frage gilt außer für das Schauen auf die Küchenuhr auch und besonders im Hinblick auf die inhaltliche Veränderung von „Rufen der Melanie“ zu „Klingeln der Melanie“ und die erst 1999 aufgetauchte Präzisierung, dass Pascal zu diesem Zeitpunkt Gummibärchen gegessen habe (S. 32).

Die Präzisierungen dieser Zeugin im Verlauf der Zeit und als Reaktion auf Fragen bzw. Kritik stellen Hinweise auf ein „unkritisches, ja leichtfertiges Verhalten der Zeugin bezüglich der unterlassenen Trennung von Selbstbeobachtetem und Gehörtem“ dar (S. 32f). In Verbindung mit weiteren Erkenntnissen habe ich zusammenfassend geschlossen, dass diverse Indikatoren dafür vorliegen würden, dass ein zeitnahe Irrtum auf Seiten der Zeugin Nordheim über eine Wahrnehmung der Weimar-Kinder am Vormittag des 04.08.86 möglich sei, da diese Zeugin sich als anfällig für aussageverfälschender Einflüsse erwiesen habe (S. 37).

Im Urteil wird ebenfalls von einer Erinnerungsverfälschung bei der Zeugin Nordheim bezüglich des Klingelns der Melanie nach Abfahrt des Ehepaars Führer am 04.08.86 ausgegangen (S. 164). Es wird auch betont, dass der Blick auf die Küchenuhr erst aufgetaucht sei, als die Glaubhaftigkeit dieser Zeugin in die Kritik geraten sei (S. 162). Aus dem Aussageverhalten dieser Zeugin wird aber kein Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angabe abgeleitet, sie habe die Weimar-Kinder am 04.08.86 gesehen (S. 165). Dies steht im Gegensatz zu meinen aussagepsychologischen Bewertungen aus 1999.

2.5 Zu den Aussagen des Zeugen Heinrich Nordheim

Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 1999 war der Zeuge Heinrich Nordheim 71 Jahre alt. Im Urteil werden „Voralterung“ und „Anzeichen eines geistigen Abbaus“ beschrieben (S. 165). Ich habe für ihn „Alarmsignale für eine unkritisch-pseudoexakte und pseudosichere Zeugenaussage“ festgestellt (S. 39). Das bezog sich besonders auf seine Angaben in der Hauptverhandlung über Bremsen des Herrn Führer bei/nach

Abfahrt am 04.08.86 (S. 39), aber auch auf seine Angaben in Bezug auf die Wahrnehmung eines Balls und die Aussage über seine Kommentierung dazu.

Im Urteil des LG Frankfurt/M. (S. 165) wird u. a. ausgeführt, dass der Aussage diese Zeugen „allenfalls ergänzender Beweiswert“ zukommt (S. 165). Seine „Erinnerung“ an das Abbremsen durch Herrn Führer nehme ihm die Kammer nicht ab (S. 171).

Im Urteil wird auch die Veränderung von anfänglicher Verneinung einer Beobachtung der Weimar-Kinder am 04.08.86 durch diesen Zeugen zur späteren Bejahung und damit verbundenen Präzisierungen diskutiert. Seine Erklärung dazu wird als „nachvollziehbar“ bezeichnet (S. 169). Insgesamt wird im Urteil von der Glaubhaftigkeit seiner Bekundung ausgegangen, die Weimar-Kinder gesehen zu haben (S. 170). Die Ausführungen im Urteil dazu, dass am 11.08.86 „noch kein Grund“ für den Zeugen Nordheim bestanden habe, „seiner Frau durch eine nicht der Wahrheit entsprechende Aussage zur Seite zu stehen“ (S. 170) bzw. dass kein Anhaltspunkt dafür bestehe, „daß er bewußt etwas Unwahres sagen wollte“ (S. 171), verweisen (erneut) auf den bereits angesprochenen Sachverhalt, dass die Negierung einer *bewussten* Falschaussage keine Bedeutung hat für das hier (nach hiesiger Meinung ausschließlich) relevante mögliche Vorliegen von Fehlerinnerungen auch bei diesem Zeugen.

2.6 Anmerkung zu den Aussagen der Zeugin Adele Anger

Die Aussagen dieser Zeugin, Urgroßmutter der ermordeten Kinder, wurden im Urteil des LG Frankfurt/M. zuerst diskutiert (S. 122ff). Nach umfassender Erörterung einer Aussageveränderung dieser Zeugin, dass sie die Weimar-Kinder nicht am Montag 04.08.86, sondern am Sonntag 03.08.86 gesehen habe, wird im Urteil zusammenfassend geschlussfolgert, dass diese Veränderung ein unbeholfener Versuch gewesen sei, „nach längerer Abwägung ihrer Enkelin doch noch durch eine Falschaussage zu helfen, vermutlich aus der zuletzt doch die Oberhand gewinnenden Überzeugung, daß ihre Urenkelinnen ja auch dann, wenn sie bei der Wahrheit bliebe, nicht wieder lebendig werden würden“ (S. 130). Es wird deutlich, dass im Urteil hinsichtlich der

Aussageveränderung bei der Zeugin Adele Anger von einer *bewussten* Falschaussage ausgegangen wird. Ob der Interpretation ihrer Motive dafür gefolgt werden kann, wird hier offengelassen.

Gemäß Ausführungen im Urteil war diese Zeugin zur Zeit der Hauptverhandlung 1999 bereits verstorben (S. 122). Protokolle ihrer Aussagen lagen mir weder 1999 für die Anfertigung meiner Stellungnahme noch derzeit vor. Daher erfolgt hier keine ins Detail gehende Kommentierung der Ausführungen über die Aussagen dieser Zeugin im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999.

3. Zusammenfassung und methodische Anmerkungen

Die zentrale aussagepsychologische Fragestellung im vorliegenden Fall besteht - wie bereits gesagt - darin, ob die jeweiligen Aussagen über die Wahrnehmung der Weimar-Kinder am 04.08.86 auf unabsichtlichen Verfälschungen beruhen oder beruhen können. Dazu habe ich 1999 zusammenfassend betont, dass für alle vier von mir analysierten Zeugenaussagen *Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründbar* sind (S. 59). Da diese Zeugenaussagen nicht unabhängig voneinander entstanden seien, könnten das „group-think“-Phänomen und gruppensdynamische Prozesse eine Erklärung dafür darstellen, dass im vorliegenden Fall mehrere Zeuginnen und Zeugen denselben Erinnerungstäuschungen erlegen seien (S. 66).

Wie einleitend gesagt, tragen die Erörterungen von „Glaubhaftigkeit“ der Aussagen bzw. „Glaubwürdigkeit“ der Personen im Urteil nicht zur Prüfung bzw. Falsifizierung der Möglichkeit von Gedächtnisfehlern (Irrtümern) bei. Natürlich wird nicht übersehen, dass solche Überlegungen der Vollständigkeit halber angebracht sein können. Das gilt auch für die Ausführungen im Urteil zur Frage, ob die Zeuginnen und Zeugen solche Kinder, die sie tatsächlich wahrgenommen haben, mit den Kindern Melanie und Karola Weimar *verwechselt* haben können. Die Möglichkeit einer Verwechslung wird jeweils aufgrund der auffälligen Erscheinungsbilder der Weimar-Kinder verneint. Zur

Beantwortung der Frage, ob die Zeuginnen und Zeugen zum fraglichen Zeitpunkt die Weimar-Kinder *überhaupt* wahrgenommen haben, tragen diese Erörterungen nichts bei.

Die Argumentationsketten bei der Beurteilung der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen im Urteil lauten zusammengefasst: Die jeweilige Aussage ist glaubhaft (*aussagepsychologischer Kommentar: auch wenn man von subjektiver Wahrhaftigkeit ausgeht, stellt sich die Frage nach der Richtigkeit einer Aussage*), Verwechslungen der Kinder liegen nicht vor (*aussagepsychologischer Kommentar: zutreffend, aber unerheblich für die zentrale Fragestellung*), es kommen z. T. erhebliche Irrtümer vor (*aussagepsychologischer Kommentar: im Urteil wird die Gefahr nicht diskutiert, ob eine Kumulation von Irrtümern auf Scheinerinnerungen verweisen kann*) und die Aussageperson ist glaubwürdig (*aussagepsychologischer Kommentar: ohne Erkenntniswert für die zentrale Fragestellung*). Aus hiesiger Sicht erfolgen also im Urteil des LG Frankfurt/M. umfangreiche Erörterungen, die von der relevanten aussagepsychologischen Problemstellung ablenken können.

Im Urteil heißt es einleitend zur Würdigung der Zeugenaussagen (S. 122): Für die Kammer habe sich „**die sichere Überzeugung**“, dass die Kinder am Vormittag des 04.08.86 noch lebten, bereits aus anderen Gründen ergeben. Diese Überzeugung werde „**zusätzlich belegt durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen**“ (*Fettdruck jeweils im Original*). Die mit vorangegangener Überzeugungsbildung verbundene Gefahr einer rein affirmativen Prüfung von Aussagen wird in aussagepsychologischer Sachverständigentätigkeit durch den methodischen Grundsatz minimiert, Gegenüberlegungen zur Wahrheitsannahme aufzustellen und zu prüfen, ob diese falsifiziert werden können (vgl. S. 7 und entsprechend BGHSt 45, 164). Für die von mir analysierten Aussagen von vier Zeuginnen und Zeugen über eine Wahrnehmung der Weimar-Kinder am Vormittag des 04.08.86 habe ich keine ausreichend tragfähigen Indikatoren für Widerlegungen der begründeten Gegenhypothesen identifizieren können, ein Erlebnisbezug konnte also nicht festgestellt werden. Die jeweils individuell begründeten Beurteilungen „*hohe Irrtumswahrscheinlichkeit gegeben, keine Möglichkeit zur*

Substantiierung der Angaben mit aussagepsychologischer Methodik“ halte ich nach Kenntnisnahme der Erörterungen im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999 aufrecht.

Prof. Dr. M. Steller

Das Gutachten, das der Sachverständige Prof. Dr. Max Steller im Rahmen des Probationsverfahrens vortragen wird, macht ihn zu einem **neuen Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO**. Das Beweismittel ist neu, da ein erstmals heranzuziehender Sachverständiger stets ein neues Beweismittel darstellt¹². Selbst wenn dem Sachverständigen als neuem Beweismittel die Eignung abgesprochen wird, weil das Gericht die Beweisfrage aus eigener Sachkunde habe entscheiden können¹³, so ist die Sachkunde im vorliegenden Fall schon deshalb in Frage zu ziehen, weil die Strafkammer mit ihrer Festlegung, es kämen als Täter nur der Vater oder die Mutter in Betracht¹⁴, sich den Blick auf eine unbefangene Betrachtung des Geschehens und des Kreises der daran beteiligten Personen von vornherein versperrt hat. Hierauf wird im folgenden Abschnitt zurückzukommen sein.

Die Geeignetheit des neuen Beweismittels, die Urteilsgrundlage der Tagversion ernstlich zu erschüttern, wird in der lapidaren Zusammenfassung des Gutachters wie folgt konstatiert:

„Für die von mir analysierten Aussagen von vier Zeuginnen und Zeugen über eine Wahrnehmung der Weimar-Kinder am Vormittag des 04.08.86 habe ich keine ausreichend tragfähigen Indikatoren für Widerlegungen der begründeten Gegenhypothesen identifizieren können, ein Erlebnisbezug konnte also nicht festgestellt werden. Die jeweils individuell begründeten Beurteilungen ,...hohe Irrtumswahrscheinlichkeit gegeben, keine Möglichkeit zur Substantiierung der Angaben mit aussagepsychologischer Methodik‘, halte ich nach Kenntnisnahme der Erörterungen im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999 aufrecht.“¹⁵

¹² Vgl. LG Stuttgart, StraFo 2016, 76; Schuster in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 359 StPO, Rn. 114.

¹³ Schuster a.a.O.

¹⁴ Vgl. Bl. 52 d. Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 22.12.1999 - Anlage 1

¹⁵ Bl. 12, Aussagepsychologische Stellungnahme zur Würdigung ausgewählter Zeugenaussagen (10.11.2023) – Anlage 5

2. Widerlegung der These einer Täterschaft allein durch den Vater oder die Mutter – der pädophile Raymond Elliott

In der Nacht vom 3. auf den 4. August 1986 waren die Kinder Melanie und Karola Weimar nahezu allein in dem Haus an der Ausbacher Straße Nr. 3 in Philippsthal-Röhrigshof. Die Familie Weimar bewohnte in diesem Haus die Wohnung im Erdgeschoss rechts, die Familie ihrer Schwester Ursula Zimmermann mit ihrem Ehemann und Kindern die Wohnung im Erdgeschoß links, ihre jüngere Schwester wohnte mit ihrem Ehemann, dem amerikanischen Soldaten Raymond Elliott, im ersten Stockwerk links und ihre Mutter wohnte im ersten Stock rechts.

Wenn Monika Weimar mit ihrem amerikanischen Freund Kevin Pratt abends unterwegs war, kümmerte sich ihre Mutter um die Kinder. Auch war im Kinderzimmer eine Abhöranlage zu der Mutter Gertrud Böttcher installiert, sodass die Mutter (Großmutter der Kinder) in den Abendstunden akustischen (wenn auch nicht visuellen) Kontakt zu den Kindern hatte.

An dem fraglichen Abend des 3. August 1986 allerdings stand die Großmutter nicht als Aufsichtsperson zur Verfügung, da sie sich während des Tages bei einem Sturz verletzt hatte und im Krankenhaus Bad Hersfeld behandelt wurde. Sonst waren – neben der Familie Zimmermann - nur noch Reinhard Weimar und Raymond Elliott im Haus. Auch Brigitte Elliott ließ ihren Mann im Haus zurück, da sie mit einem anderen amerikanischen Soldaten, Bill Strayer, verabredet war. Monika Weimar verließ ihre Wohnung um 20:15 Uhr. Über den letzten Kontakt zu ihren Kindern heißt es im Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main:

„Die Angeklagte erlaubte den beiden, einen gerade begonnenen Fernsehfilm mit ihrem Vater bis zu Ende anzusehen, verabschiedete sich von ihnen und forderte ihren Mann auf, darauf zu achten, daß die Kinder anschließend zu Bett gingen.“

Alsdann waren die Kinder zunächst allein mit ihrem Vater Reinhard Weimar in der Wohnung der Familie. Offenbar gestützt auf Angaben von Reinhard Weimar heißt es in dem Urteil des Landgerichts Fulda:

„Am Abend des 03.08.1986 hatten die Kinder Melanie und Karola gemeinsam mit ihrem Vater im Wohnzimmer gegessen und einen Spielfilm angesehen. Im Verlauf des Films hatte Reinhard Weimar kurz auf einen anderen Kanal des Fernsehgeräts umgeschaltet. Das aber hatte Melanie nicht gefallen. So war wieder zum Programm mit dem Spielfilm zurückgeschaltet und diese Sendung zu Ende gesehen worden. Zehn Minuten nach 22.00 Uhr war der Spielfilm vorüber gewesen und die Kinder waren dann sofort in ihre Betten Kinderzimmer gegangen, nachdem sie sich vorher ihrer Haarspangen entledigt hatten. Ihr Vater hatte anschließend noch mit ihnen gebetet.

Reinhard Weimar hatte sich danach für die Nacht fertig gemacht und war etwa eine halbe Stunde später in sein Bett im Schlafzimmer der Wohnung gegangen.“

In seiner Vernehmung vom 12.08.1986 gibt Reinhard Weimar an, „gegen 24 Uhr“ eingeschlafen zu sein. Er habe in der Wohnung keine Geräusche gehört, insbesondere nicht vernommen, dass eines der Kinder gerufen oder geweint hat¹⁶.

Wann Brigitte Elliott das Haus verließ, ist im Urteil nicht festgehalten; das dürfte aber nicht sehr viel später als die Abfahrtszeit von Monika Weimar gewesen sein. Im Urteil ist festgehalten, dass man nach dem offenbar halbwegs gemeinsamen Eintreffen in der Diskothek „Musikparadies“ in Bad Hersfeld gemeinsam an einem Tisch saß. Monika Weimar kehrte am 4. August um 03:20 Uhr in die Ausbacher Straße 3 zurück, ihre Schwester Brigitte Elliott schon früher, um 01:45 Uhr.

¹⁶ Vgl. Bl. 16 d. Vernehmungen Reinhard Weimar, Anlage 13

a) Der Missbrauch minderjähriger Mädchen durch Raymond Elliott (im Jahr 1999)

Ein fest eingeschlafener Vater, der nichts an Geräuschen aus dem von seinen beiden Töchtern bewohnten Kinderzimmer wahrnimmt, spielt auch in einem Kriminalfall eine Rolle, der im März 1999 bis zum 15. Juli 1999 vor dem Superior Court of the State of California verhandelt wurde. Dieses Verfahren hatte die Bezeichnung „The People of the State of California vs. **Raymond Allen Elliott**“. In diesem Verfahren war Raymond Elliott angeklagt wegen „Child Molest“ (Missbrauch von Kindern) und wurde am 23. August 1999 zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren verurteilt (Case Number: CRO14731). Als Nebenfolge wurde seine lebenslange Eintragung in die öffentlich zugängliche Liste der „Sex Offender“ verfügt. Dieses Urteil und die ihm zugrunde gelegten Geschehnisse sind eine **neue Tatsache** im Sinne des § 359 Nr. StPO, da sie Raymond Elliott als weiteren potentiellen Täter des an Melanie und Karola Weimar begangenen Verbrechens in den Blick rücken. Gleiches gilt für die auf den folgenden Seiten wiedergegebenen Äußerungen der Angelina Broughton in dem 2021 in dem mit der Dokumentaristin Annette Baumeister geführten Interview.

Der Anklage in Kalifornien zufolge verging sich Raymond Elliott fortgesetzt (nach Angaben der Zeugin Angelina Broughton sogar über zwei Jahre hinweg) wenigsten drei Monate lang (so die Anklage) an der vorpubertären 11-jährigen Angelina Broughton und der vorpubertären 12-jährigen Dawn Kirby sexuell¹⁷. In Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Anklageschrift äußerte Angelina Broughton sich im Jahre 2021 noch einmal in einem Interview mit der Dokumentaristin Annette Baumeister. Hier die Mitschriften:

Angelina Broughton führte in diesem Interview wörtlich aus:

¹⁷ vgl. Bl. 7, court files - Raymond Elliott – Anlage 6

”I don’t know, how you want me to say the next part... He uhm ... He had us uhm, you know, like, jack him off -nodding- He like would have our hand on there and then his hand on our hand and he would do it into a paper towel and told us, that this is what makes babies. This is how girls get pregnant with this. He uhm did that almost nightly, every night, for two years.¹⁸”

“So he would use his fingers and he would touch our private areas and he was really really really big. And so...I was just a little girl, you know, so him doing that, it caused damage up there. When I was crying, he had my face down, when I was like down in the pillow, you know and he just turned my head, you know and just kept my face in the pillow, while he did what he wanted, because I was crying, you know¹⁹.“

“My Dad, he slept in the livingroom and he wasn’t waking up. He’s not waking up, when the door opens or when the door shuts you know, we thought it was ODD, because he always did.²⁰”

“The next day, I locked the door, thinking he would just leave, you know. He came, banging on my bedroom window and he just looked in the window and he said: you open that door, right now! Like evel, like... we were shaking, I started crying ehm and my friends saying, you know: no, no don’t open it, don’t open it, but like I was scared if I didn’t it open it. So I went and opened the door, cause I didn’t know what else to do. He started messing with us and he started to go, he started to go further and I’m looking at my friend and tears are just streaming down my face and I’m not saying anything or anything²¹.”

¹⁸ Eigene Transkription: 33:33 – 34: 19 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9

¹⁹ Eigene Transkription: 34:46 - 35:19 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9

²⁰ Eigene Transkription: 35:20 - 35:35 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9 (in der Anklage wird lediglich von drei Monaten regelmäßigen Missbrauchs gesprochen).

²¹ Eigene Transkription: 35:37 – 36:30 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9

Hier die Übersetzung:

„Ich weiß nicht, wie ich den nächsten Teil sagen soll... Er, ähm ... Er hat uns, ähm, Sie wissen schon, dazu gebracht, ihn zu befriedigen. – nickt – Er hat zum Beispiel unsere Hand genommen, seine Hand auf unsere gelegt und hat es dann in ein Papiertuch gemacht und uns gesagt, dass das die Art ist, wie Babys entstehen. Dass Mädchen dadurch schwanger werden. Er hat das fast jede Nacht gemacht, wirklich jede Nacht, und zwar zwei Jahre lang.“²²“

„Also, er hat seine Finger benutzt und hat uns an unseren intimen Stellen berührt, und er war wirklich, wirklich groß. Und ich ... ich war ja nur ein kleines Mädchen, wissen Sie, dadurch hat das da oben auch Verletzungen verursacht. Wenn ich geweint habe, hat er mein Gesicht nach unten gedrückt, ich war mit dem Gesicht im Kissen, und er hat einfach meinen Kopf festgehalten, mein Gesicht ins Kissen gedrückt und gemacht, was er wollte, obwohl ich geweint habe.“²³“

„Mein Papa, er hat im Wohnzimmer geschlafen und ist nicht aufgewacht. Er ist nicht aufgewacht, wenn die Tür auf oder zu geht, wissen Sie. Wir fanden das komisch, weil er sonst immer aufgewacht ist.“²⁴“

„Am nächsten Tag habe ich die Tür abgeschlossen, weil ich dachte, er würde einfach gehen. Aber dann kam er, hat an mein Schlafzimmerfenster geklopft und einfach durch das Fenster hereingeschaut und gesagt: Mach sofort die Tür auf! Ganz böse, wir haben gezittert, ich hab angefangen zu weinen, und meine

²² 33:33 – 34: 19 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026.

²³ 34:46 - 35:19 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026.

²⁴ 35:20 - 35:35 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026.

*Freundin hat gesagt: Nein, nein, mach nicht auf, mach nicht auf! Aber ich hatte Angst, dass, wenn ich nicht aufmache... Also bin ich hin und hab die Tür geöffnet, weil ich nicht wusste, was ich sonst tun sollte. Dann hat er angefangen, uns zu belästigen, und ist weiter gegangen, immer weiter, und ich habe meine Freundin angesehen und mir sind nur die Tränen gelaufen, aber ich habe nichts gesagt*²⁵ „

Angelina Broughton behauptet, dass sie und ihre Freundin Dawn Kirby nicht die einzigen Betroffenen des Missbrauchs waren. Sie bekundet, dass sie, bevor Raymond Elliott von ihrem Vater bei sich aufgenommen wurde, auf ein Mädchen traf (*“she was acting really weird²⁶“*), die sich sehr merkwürdig verhalten habe²⁷; sie habe sie vor Raymond Elliott ausdrücklich gewarnt:

“Just be careful, he’s hurting me, he’ll hurt you²⁸“, weiterhin gibt sie an: *„I think that, ehm, he’s a very dangerous person, because I know that, ah, me and my friend we aren’t the only ones that he’s hurt. I know that he’s hurt more girls. I think, Raymond Elliott is definitely a pedophile. I know he ist, huh.²⁹“*

„Sei bloß vorsichtig, er tut mir weh, er wird dir auch wehtun.³⁰“

Sie gibt weiter an: *„Ich finde, er ist ein sehr gefährlicher Mensch, denn ich weiß, dass nicht nur ich und meine Freundin Opfer von ihm geworden sind. Ich weiß,*

²⁵ 35:37 – 36:30 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026.

²⁶ Eigene Transkription: 31:06 - 31:08 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9

²⁷ 31:06 - 31:08 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026.

²⁸ Eigene Transkription: 31:13 - 31:20 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9

²⁹ Eigene Transkription: 37:49 - 38:05 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9

³⁰ 31:13 - 31:20 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026

*dass er noch mehr Mädchen wehgetan hat. Ich finde, Raymond Elliott ist definitiv ein Pädophiler. Ich weiß, dass er es ist.*³¹“

Die Mädchen wurden von dem polizeilichen Deputy Prosise 1998 wiederholt gefragt, ob Elliott sie auch bedroht habe. Angelina äußert sich hierzu wie folgt:

„Angelina said that Tigger (der Spitzname von Elliott) had said, ‚If you guys tell anybody‘, and moved his thumb over his shoulder with the rest of his fist, closed fist. Angelina said she had been scared because of this.“

Das andere Opfer, Dawn, berichtet Gleiches:

„Prosise asked her (Dawn) if Tigger had ever threatened her. She said that Tigger had told them that if they said anything, then motioned with a closed fist, thumb extended over her shoulder. Prosise asked her if she felt scared by that. She said yes.“

Übersetzung:

„Prosise fragte sie: ‚Hat Tigger Dich jemals bedroht?‘ Sie sagte, dass Tigger ihnen eine geballte Faust samt abstehenden Daumen gezeigt habe, die über die ganze Schulter gezogen wurde. Die Frage, ob sie sich dadurch bedroht gefühlt haben, bejahte sie.“

Was Elliott hier andeutet, ist die sog. **Kehlschnittgeste**, die in der kriminalistischen Literatur wie folgt erläutert wird:

³¹ 37:49 - 38:05 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026

Bei der sogenannten Kehlschnitt-Geste handelt es sich um eine nonverbale Drohgeste, bei der eine Hand – häufig zur Faust geballt oder mit ausgestrecktem Daumen oder Finger – quer über den Hals geführt wird. Die Bewegung erfolgt typischerweise von einer Seite des Halses zur anderen und symbolisiert das Durchschneiden der Kehle mit einem Messer.

Die Geste stellt eine bildhafte Nachahmung einer Tötungshandlung dar. In der internationalen Literatur wird diese Bewegung als „throat-slitting gesture“ oder „cut-throat gesture“ bezeichnet.³²

Nachfolgend rücke ich ein den Bericht des für das County of Lassen/California zuständigen Polizeioffiziers vom 18. August 1999³³:

(Es folgen 22 Seiten der Akte)

³² So eine Auskunft des von mir konsultierten Polizeibeamten Steven Baack.

³³ Vgl. Bl. 54 ff, court files, Anlage 6

Count

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

LASSEN COUNTY PROBATION DEPARTMENT
220 South Lassen Street, Suite 9
Susanville, California 96130
Telephone: (530) 251-8212
Fax: (530) 257-9160

FILED

AUG 18 1999

LASSEN COUNTY SUPERIOR COURT
R. REED, CHIEF ADMIN. OFFICER
By: *[Signature]* Deputy

CMS

CONSOLIDATED COURTS
COUNTY OF LASSEN
STATE OF CALIFORNIA

THE PEOPLE OF THE STATE OF CALIFORNIA,

Plaintiff,

COURT NO: CRO14731
PROB NO: 07-99-410
DA NO: F99-0279

vs.

RAYMOND A ELLIOTT

Defendant

PROBATION OFFICER'S
REPORT—FELONY

SENTENCING DATE AND TIME:
8/23/99 8:15 AM, DEPT. 1

IDENTIFICATION

Name: RAYMOND A ELLIOTT

AKA: "Tigger."

Date of Birth: 4/10/62

Age: 37 years

Place of Birth: Seattle, WA.

Address: 350 North Gilman St., Susanville, CA 96130

Mailing address: Same.,

Telephone: None.

Driver's License: N9617276

Attorney: Rhea Giannotti

1 Social Security: 573-04-0936

2 CII Number: A09668728

3 FBI Number: 223929RA9

4
5 Physical Description:

6 Race: White

7 Sex: Male

8 Height: 5'11"

9 Weight: 225 lbs

10 Eyes: Green

11 Hair: Brown

12 Scars: Left forearm-chainsaw.

13 Tattoos: Left arm-"Tigger", right arm-Rose, back-"Taz", US
14 Flag.

15 PARENTS

16 Father: Wilfurd Lee Elliott, deceased.

17 Mother: Patricia Elliott, age 57, trailer park manager, Tule Lake, CA.

18 Foster Father: Taylor Daws, age 51, rancher, Fort Jones, CA.

19 SIBLINGS

20 David Carpenter, age 25, construction, Grants Pass, OR.

21 Barbara Mendoza, age 39, store clerk, Merlin, OR.

22 MARITAL STATUS

23 Bridgette Butcher, married 1983, divorced 1987.

24 Kim Johnson, married 1989, divorced 1990.

25 Otilia Elliot, married 1994, divorced 1997.

26
27
28

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

CHILDREN

Taylor Elliot, son, age 10, living with his mother, Kim Johnson in Oregon.

HEALTH

“Good health.”

RELIGION

None.

HOBBIES AND INTERESTS

The defendant reports he enjoys watching and playing all sports.

HABITS

- Tobacco: The defendant reports that he chews Copenhagen.
- Alcohol: “A beer every now and then.”
- Marijuana: The defendant reported he tried it at age 17.
- Drugs: The defendant reported that he used methamphetamine from 1980 to 1981. In the police report the defendant’s room-mate reported that he was a methamphetamine user.

MILITARY STATUS

1982-1987 US Army Honorable Discharge

EDUCATION

The defendant reported in 1981 he graduated from Fort Jones High School in Fort Jones, CA. He attended one year at Siskiyou College in Weed, CA.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28EMPLOYMENT

1987-1989	Menne Ranch Nasus Ranch Fort Jones, CA.	seasonal
4/89-11/89	Pindola Construction Northern California	temporary
1990-1992	Don Brazil Ranching Menne Ranch Fort Jones, CA.	seasonal
1992-1993	Johnson Carnival of Fun mechanic Oak Grove, CA.	seasonal
1993-1994	Cal Neva vault cashier Reno, NV.	quit
1994-1995	Doc Holiday Saloon Reno, NV.	quit
1995 (6 months)	Temporary Labor Services Doyle, CA.	temporary
1997-1998	JCTPA/City of Susanville mechanic Susanville, CA.	layed off

The defendant reports that he has also worked off and on for the logging industry.

1203.1b PC

The defendant is financially unable to pay for the presentence report. He is facing a maximum local custody term or a term in state prison.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

FINANCIAL STATUS

Assets: None.
Income: None.
Debts: None.
Dependents: Self.

SOCIAL HISTORY

The defendant was born into an intact family with no history of domestic violence or substance abuse. The defendant reported his parents divorced when he was very young. He lived with his mother until he was a teenager, due his inability to get along with his mother he was placed into foster care. After graduating from high school he attended College of the Siskiyou for one year. He then enlisted into the Army. The defendant reported that he married Bridgette when he was in the Army. Because he was always gone, there marriage did not last and they eventually divorced. The defendant later married Kim. They have one child together. The marriage only last one year. In 1994 the defendant married Otelia. The defendant said this marriage did not last as she was young and immature. They divorced in 1997.

JUVENILE HISTORY

None.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

PRIOR ADULT RECORD

02-07-87	23152(b) VC, DUI .08% or Greater, Misdemeanor Siskiyou County, CA.	probation jail
06-23-92	470 PC, Forgery 92-675 Siskiyou County, CA.	18 months prob. 100 hrs. comm. Service
09-27-94	Battery Reno, NV	14 days jail
10-30-95	12500(a) VC, Unlicensed Driver Lassen County, CA.	fined
04-24-96	242 PC, Battery Lassen County, CA.	6 months jail
07-19-97	Probation Violation 92-675	paid fines

PRESENT SITUATION

Date of Offense: Occurred on or about 11-24-98 and 02-25-99.

Offense Charged: Count 1-288.5 PC, continuous sexual conduct with
a child under the age of 14.

Count 2-288.5 PC, continuous sexual conduct with
a child under the age of 14.

Offense Convicted: Count 1-288.5 PC, continuous sexual conduct with
a child under the age of 14.

Plea Negotiation: Per the defendant's plea Count 2 was dismissed
with a Harvey Waiver.

1 Date booked: 03-04-99

2 Date released: In custody.

3 Custody time served: On 08-23-99 the defendant will have served 173
4 actual days, 26 days conduct credit, total credit 199.
5 (Defendant eligible for 15% conduct credits only
6 pursuant to 2933.1 PC).
7

8 PENDING OFFENSES

9
10 None.

11 SUMMARY OF THE OFFENSE

12 On 02-25-99 at about 1321 hours Lassen County Deputy Sheriff
13 Prosize was advised by dispatch that Arthur Broughton had reported a sexual
14 assault on his daughter Angelina Broughton (age 11) and another juvenile
15 female named Dawn Kirby (age 12). Arthur requested a Deputy contact him
16 at his residence. At approximately 1500 hours Deputy Prosize contacted
17 Arthur at his residence located at 117 Delwood Street in Westwood. Upon
18 talking to Arthur, he told Prosize that he had learned Angelina and Dawn
19 might have been victims of a recent sexual assault by an adult named
20 Raymond Elliott (AKA "Tiger").
21

22 Arthur brought the two victims down to the Sheriff's substation to be
23 interviewed by Prosize and Terry Chapman of CPS. While they were waiting
24 Arthur told Prosize that Elliott had been living in the alley house with Ron
25 Clement directly behind his residence described as 117½ Delwood Street.
26
27
28

1 Arthur said that on Monday 02-22-99, he had learned that Elliott had been
2 acting inappropriately with victims. Arthur said that he learned that Elliott
3 had used his open hand to show the victims how to gauge the size of a man's
4 penis. After learning of this he immediately had Elliott move out and drove
5 him Susanville. Arthur said the matter came to his attention when Joanne
6 Weaver and Shay Best had come to him and told him that he needed to talk to
7 the victims.
8

9
10 Prosise interviewed Angelina and asked if she knew Tigger's real name.
11 She said his first name was Raymond, but said she did not know his last
12 name. Prosise asked Angelina how long she had known Tigger. She said a
13 couple of years. Prosise asked Angelina if she liked Tigger. She said she liked
14 Tigger and he was like an uncle to her. Prosise asked Angelina if Tigger ever
15 bought her presents or gave her gifts. She said no. Prosise asked her if
16 Tigger ever did anything that made her feel uncomfortable. Angelina said that
17 around 3 months ago, Tigger started becoming real friendly and would say
18 things to her like, "You can sit on my lap."
19

20
21 Prosise asked Angelina to tell him what happened between herself and
22 Tigger. Angelina said about 1 month ago, she and Dawn had been in bed.
23 Angelina said that her dad was asleep for the night. Angelina said that she
24 and Dawn were wearing long T-shirts in bed. Angelina said Tigger came into
25 the house and said that he was getting some food. Angelina said that it was
26 approximately 2200 hours when Tigger came into the house and he was
27
28

1 wearing a shirt, sweatpants and boxer shorts. Angelina said Dawn grabbed
2 Tigger's sweatpants and pulled them down. Angelina said that Tigger pulled
3 his sweatpants back up, then grabbed his sweatpants and boxer shorts and
4 pulled them open to the front and asked them if they wanted to see. Angelina
5 said that she and Dawn both turned away from Tigger. Angelina said that
6 Tigger then let go of his pants and went to the kitchen and got some food.
7 Angelina said that after Tigger got the food, he came back into the bedroom
8 and gave each of them a kiss on the cheek and said, "Good night." Angelina
9 said that this had been the first incident involving Tigger.
10

11
12 Angelina said that late the following night, the second incident
13 happened. Angelina said "Always when dad was asleep." Angelina said that
14 she had been in bed with Dawn. Angelina said that she and Dawn had both
15 been wearing long T-shirts. Angelina said that Tigger came walking into the
16 room and told them that he was getting food. Angelina said that Tigger was
17 wearing blue pants and a white T-shirt. Angelina said that Tigger sat down
18 on the bed and began rubbing the backs of both herself and Dawn. Angelina
19 said the rubbing was skin to skin contact. Angelina said that Tigger did not
20 say anything as he rubbed their backs. Angelina said that Tigger then
21 grabbed one of Dawn's hands and, "made Dawn feel his wiener." Angelina
22 said she saw Tigger put Dawn's hand down his pants. Prosise asked how long
23 this went on for. She said a long time. Angelina said that Tigger then let go of
24 Dawn's hand and grabbed her hand and did the same thing to her. Angelina
25
26
27
28

1 said that while Tigger had her hand in his pants, he would move her hand
2 back and forth.

3
4 Angelina said that when Tigger was done, he would rub their backs
5 before leaving. Prorise asked how many times this happened and she said
6 about 30 times. Angelina said that sometimes Tigger would do it again after
7 he rubbed their backs. Angelina said that if it had been about ½ hour, he
8 would get the food and leave. Prorise asked Angelina if she ever did anything
9 to try to stop this from happening. Angelina said that one occasion, they
10 locked the door to the house. Angelina said that Tigger would bang on their
11 window and say, "Let me in." Angelina said that they would then unlock the
12 door so that Tigger did not wake up her dad.
13

14
15 Prorise asked Angelina if she could remember any other specific
16 incidents. Angelina said that about 4 to 5 days ago at about 2230 hours, she
17 had been in bed with Dawn. Angelina said that both herself and Dawn were
18 again wearing long T-shirts. Angelina said that Tigger came into the house
19 and told them that he was getting food for Joanne. Angelina said that Tigger
20 got some food ready and she thought that he was going to leave. Angelina
21 said that Tigger came into their room and began rubbing both of their backs.
22 Angelina said the rubbing was skin to skin. Angelina said this went on for
23 about five minutes. Angelina said that Tigger then slid his hands down to
24 their butts and was rubbing their butts. Angelina said that Tigger was
25 rubbing their butts with skin to skin contact. She said he rubbed their butts
26
27
28

1 for a couple of minutes. Angelina said that Tigger then slid his around to the
2 front of her body and slid one finger into her vagina. Angelina said that she
3 told Tigger, "Don't you're hurting me." Angelina said that Dawn heard what
4 she said to Tigger and that Dawn then pushed Tigger away from Angelina.
5 Angelina said Dawn had to push Tigger twice to get him away from her.
6 Angelina said that Tigger stopped and said, "We'll move your dressers next
7 week." Angelina said that Tigger always tried to change the subject after he
8 did something to them. Angelina said that Tigger told them, "Good night
9 girls," and gave each of them a kiss on the cheek. Angelina said that Tigger
10 then again put one finger into her vagina. Angelina said that Tigger had his
11 finger in her vagina for about 5 minutes and she said that it, "hurt worse."
12 Angelina said that she told Dawn, "He's hurting me." "He's fingering me."
13 Angelina said that Dawn then pushed Tigger twice and that Tigger stopped.
14 Prorise asked Angelina if she could see what was happening to Dawn at that
15 time. Angelina said that Tigger was rubbing Dawn's back when Tigger had his
16 finger in her vagina. Angelina said that Tigger got some food and left for the
17 night.
18

19
20
21
22 Angelina added that during that night, Tigger had told them that he had
23 fingered their friend "Joanie" and said that they could gauge the size of a
24 man's penis by looking at his open hand and measuring from his middle
25 finger to his palm.
26
27
28

1 Prosise asked Angelina why she did not tell anyone about the problem
2 with Tigger earlier. Angelina said that Tigger had said, "If you guys tell
3 anybody," and moved his thumb over his shoulder with the rest of his fist
4 closed fist. Angelina said she had been scared because of this.
5

6 Prosise then interviewed Dawn. Prosise asked Dawn to tell him what
7 had happened recently involving Tigger.
8

9 Dawn said that she did not remember when the incidents first started
10 happening. Dawn said that they would happen at about 2200 hours, "When
11 Art goes to sleep." Dawn said most of the time she would be in the back
12 bedroom with Angelina and that they would be watching TV or talking.
13

14 Dawn said that during one incident, she and Angelina had been in bed
15 and they were wearing long T-shirts. Dawn said that Tigger would come into
16 the house and say that he was getting food. Dawn said that Tigger sat by
17 them on the bed and started rubbing their backs. Dawn said that Tigger
18 always wore blue sweatpants and a white T-shirt. Dawn said that Tigger slid
19 his hands down under their clothes and was rubbing their butts. Dawn said
20 the rubbing was done with skin to skin contact. Dawn was not sure how long
21 this went on for. Dawn said that Tigger then grabbed her hand and put her
22 hand in his pants. Dawn said, "Tigger's eyes would roll back in his head and
23 he would breath hard." Dawn said this went on for a few minutes. Dawn said
24 that Tigger had made her rub his penis during this time. Dawn said that
25 Tigger told them, "Maybe one of these nights when Art's gone, we can have
26
27
28

1 some fun.” Dawn said that Tigger then grabbed one of Angelina’s arms at her
2 wrist and put her hand down his pants. Dawn said that this would happen to
3 each of them for about 10 to 15 times.
4

5 Dawn said that this would happen again on the following night in the
6 same fashion. Prosisie asked Dawn how many times that she thought that
7 this had occurred. Dawn said three to four times.
8

9 Dawn said that she remembered one night where Tigger began rubbing
10 their backs then their butts. Dawn said that this was again skin to skin
11 contact. Dawn said that Tigger then did as before by putting their hands
12 down his pants. Dawn said that Tigger told them, “You guys started this, you
13 can’t stop now. Do you want to see me come.” Dawn said that she told Tigger
14 no. Dawn said that Tigger told her, “It wouldn’t hurt you. Do you want to get
15 me a paper towel?” Dawn said that she again told Tigger no. Dawn said that
16 Tigger then got his food and left for the night.
17

18 Dawn said that she also remembered one incident that occurred about
19 4 to 5 days ago. Dawn said that it was about 2200 hours and that she and
20 Angelina were in bed in the back bedroom. Dawn said that she and Angelina
21 had been wearing long T-shirts. Dawn said that Tigger came into the house
22 and said that he was getting some food. Dawn said that she and Angelina
23 were sitting up in bed watching TV. Dawn said that Tigger was wearing blue
24 sweatpants and a white T-shirt when he came inside the house. Dawn said
25 that Tigger came into the room with them and started rubbing their backs.
26
27
28

1 Dawn said that after a short time, she turned her head and saw Tigger's hand
2 between Angelina's legs, in her underwear. Dawn said that she saw that
3 Angelina was making a face like she was in pain. Dawn said that she then
4 pushed Tigger's shoulder and said, "Stop Tigger." Angelina said that Tigger
5 did not stop. Dawn said that she said, "I'm serious," and pushed Tigger
6 again. Dawn said that Tigger stopped at that time. Dawn said that Tigger left
7 the house. Dawn said that they then locked the door to the house. Dawn
8 said that 5 to 10 minutes later, Tigger banged on their window and said, "Let
9 me in, why are you guys locking the door?" Dawn said that she did not
10 remember what she told Tigger. Dawn said Tigger said, "I know what you
11 guys are doing." Dawn said that she asked Tigger, "What?" Dawn said that
12 Tigger told her, "You're probably fingering each other." Dawn said that she
13 told Tigger, "No you're gross." Dawn said that they unlocked the door for
14 Tigger and that he came inside and went to the bathroom, then left.

15
16
17
18 Prosise asked Dawn if she had ever been hurt before by Tigger like
19 Angelina had been hurt. She said no. Prosise asked her if Tigger had ever
20 threatened her. She said that Tigger had told them that if they said anything,
21 then motioned with a closed fist, thumb extended over her shoulder. Prosise
22 asked her if she felt scared by that. She said yes.

23
24 On 3-04-99 Deputy Prosise contacted Ronald Clement. Clement told
25 Prosise that he has known Raymond Elliot for 1½ years and that they had
26 been roommates since about October 1998. Clement said they lived together
27
28

1 in the alley house behind Art Broughton, located at 117½ Delwood Street.
2 Clement said everybody calls Elliot, "Tigger." Clement told Prosisie that
3 during the last 3 weeks that Elliot had lived with him, he noticed that Elliot
4 would go into the front house between 2130 hours and 2200 hours, to get
5 something to eat or drink. Clement told Prosisie that Elliot would stay in the
6 front house for at least 20 minutes at time before returning. Clement said
7 that Elliot would go into the house at night at least 3 nights a week.
8

9
10 Prosisie asked Clement how Elliot got along with the victims. Clement
11 said that sometimes Elliot would, "come down hard on the kids," and said
12 that sometimes he was nice. Clement said he noticed during the last 3 weeks
13 that Elliot lived there, he noticed that the victims would leave whenever Elliot
14 was present.
15

16 Prosisie asked Clement if he ever saw anything odd between the
17 defendant and the victims. Clement said sometime around October or
18 November 1998, when Elliot hadn't lived there too long, Clement said that he
19 had been in the front house sitting on a couch with Elliot. Clement said that
20 Angelina was standing in front of Elliot in front of the couch. Clement said
21 that he saw Elliot, "being fresh." He explained that Elliot was rubbing
22 Angelina's butt on the outside of her clothing and saying something to her
23 like, "How you doing sweetheart?"
24

25
26 Prosisie asked Clement if he knew of Elliot having anything in his
27 possession that might be pertinent to his investigation. Clement said yes and
28

1 handed Prorise several adult magazines that he said that he had found in the
2 alley house after Elliot had moved out. Clement said that he found the
3 magazines under the couch where Elliot had slept.
4

5 Prorise asked Clement if Elliot drank alcohol or used street drugs.
6 Clement said that Elliot drank and used "crank, but said that Elliot only
7 drank on a regular basis.
8

9 Clement mentioned that he remembered an incident that Elliot had
10 returned to the back house one night mad. Clement said that Elliot had told
11 him that the victims had locked him out of the house and that he had to
12 bang on the their window to get them to open the door. Clement said that he
13 felt that it was odd that Elliot would be mad about that and that was why he
14 had remembered Elliot saying that to him.
15

16 On 03-1-99 Deputy Prorise contacted Raymond Elliott. Prorise told
17 him of the accusations made against him. Elliott said he never came into the
18 front house past 2130 hours. He said he would only go into the front house
19 to go to the bathroom or get something to eat, and he would never be in there
20 more than 10 minutes.
21

22 Elliott remembered one occasion when he was trying to make something
23 to eat, when Dawn pulled down his sweatpants. He said he told Dawn,
24 "Knock it off, it's not right." Elliott said when he wore the sweatpants, he did
25 not wear underwear and if he had food in his hand when Dawn pulled his
26 sweatpants down, he would have had to put the food down and pull the
27
28

1 sweatpants back up because he would not be wearing underwear. Elliott
2 denied pulling his sweatpants open to the front and asking the victims to
3 look.
4

5 Elliott said he remembers one incident when the victims approached
6 him while he was sitting at the table and asked him to see his hand. Elliott
7 said the victims told him that he had a big hand, so he must have a big "you
8 know." Elliott said on 2-21-99 he found the victims smoking in their room,
9 and he told Art. Elliott said the following day is when the sexual abuse was
10 reported. Elliott said that Angelina had reported Art for sexual abuse
11 sometime in the last 2 years and that she had accused Hunter Mosely of
12 putting his hand down the front of her pants. (Prosise found no information
13 on a reported sexual abuse on Angelina by Art).
14

15
16 Elliott said he had known the victims since 1995 or 1996 and they
17 called him Uncle Tigger. Elliott denied rubbing the victims' backs. He denied
18 skin to skin contact with the victims' butts. He denied that he had fingered
19 Angelina.
20

21 Elliott told Prosise he believed the victims would accuse him of sexual
22 abuse for turning them in for smoking. Because in the past the victims had
23 turned on his sister (Karen Hughes) for turning them in for smoking.
24

25 Elliott admitted on occasion he would go into the house, Art would be
26 asleep and the girls would be awake. He said the victims had pulled down his
27 sweatpants 5 to 6 times, but he did not report it, because he did not want to
28

1 get the girls in trouble. Elliott denied going into the back bedroom where the
2 victims were. He did say the only time he was in the room was when he
3 arranged the room for them and put the new door on for them.
4

5 Elliott denied going into the front house on 2-22-99, the last night he
6 lived there. Elliott denied making threats to the victims. He also denied
7 making a statement to the victims about having some fun one of these nights
8 when Art is away.
9

10 Prosize advised Elliott that it had been reported that on one occasion he
11 had grabbed the victims' hands and put their hands down the sweats. He
12 said no. Elliott went on to say that one time when they had tried to pulled
13 down his sweats, they were reaching at him like they were going to grab him
14 in the privates, he had got a hold of their hands to keep them from grabbing
15 him while he told them that, "That's enough, it's not a game no more."
16

17 On 03-26-99 Prosize was contacted by Art. Art told Prosize that he had
18 never confronted the victims about the smoking that Elliot had reported to
19 him. Art told Prosize that the victims would not make up allegations against
20 Elliott out of revenge.
21

22 RESTITUTION

23 Arthur Broughton is requesting restitution for gas, lab tests, and
24 medical and mental health office visits associated with his daughter's
25 treatment. Arthur reported that his daughter has had 3 medical office visits
26 and he had to pay a \$40.00 deductible each time. Arthur is requesting an
27
28

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

CRIME VICTIM'S RESTITUTION FUND

A \$600.00 restitution fund fine is recommended.

CRITERIA AFFECTING PROBATION (Rule 414)

See attached.

CIRCUMSTANCES IN AGGRAVATION (RULE 421)

See attached.

CIRCUMSTANCES IN MITIGATION (Rule 423)

See attached.

CUSTODY TIME AVAILABLE

288.5 PC 6-12-16 years

OPINIONS AND CONCLUSIONS

Raymond Elliott is before the Court for sentencing on felony continuous sexual abuse on a child under the age of 14. The defendant has a history of DUI, forgery, battery (1994, 1996), unlicensed driver. The defendant had one probation violation on his forgery conviction in 1997.

The defendant in this case over approximately a 3 month period sexually abused two young girls ages 11 and 12. He began the sexual abuse by exposing himself and putting himself in the home late at night when Angelina's father was asleep. He entered the home on the pretext that he was using the bathroom or getting something to eat. The defendant continued doing this and escalated the sexual abuse to rubbing their butts (skin to skin)and then to forcing the girls' hands on his penis to masturbate him.

1 From the information in the police report it can shown that he was doing this
2 about 3 times a week. The defendant further escalated his bad conduct when
3 he placed his finger into Angelina's vagina, causing her discomfort and would
4 not remove it until Dawn verbally and physically moved him from her. The
5 defendant had threatened the victims by verbally and non-verbally. He told
6 them that if they said anything, and then he motioned with a closed fist,
7 thumb extended over his shoulder.
8

9
10 Probation is not recommended. The offense is very serious in that the
11 victims are young, they were emotionally traumatized, he violated a trust he
12 had with the victims and Angelina's father. The offense showed sophistication
13 by his manipulation of the victims, and the escalation of the seriousness of
14 the sexual abuse. Based on the seriousness of the offense and his prior
15 offenses the defendant is a danger to others in the community. The middle
16 term is warranted, however due to his early plea the lower term is
17 recommended.
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

b) Der Missbrauch minderjähriger Mädchen durch Raymond Elliott (im Jahr 1972/73)

Die Missbrauchshandlungen an der vorpubertären 11-jährigen Angelina Broughton und der vorpubertären 12-jährigen Dawn Kirby, wobei Angelina Broughton über einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten (so die Darstellung in der Anklage) oder gar von zwei Jahren (so ihre Aussage) durch Raymond Elliott missbraucht wurde, zeigen eine erhebliche Routiniertheit und Abgebrühtheit im Umgang mit der Sexualität minderjähriger Mädchen. Schon das legt nahe - darauf deutet auch die Erwähnung eines weiteren, nicht namentlich benannten Mädchens in der Aussage von Angelina Broughton hin -, dass die beiden nicht das einzige Opfer des Raymond Elliott waren.

Ich benenne daher die beiden Schwestern P [REDACTED] O [REDACTED], geborene [REDACTED], geboren am [REDACTED], zu laden über: [REDACTED] und [REDACTED] C [REDACTED], geborene M [REDACTED], geboren am [REDACTED] zu laden über: [REDACTED] als Zeuginnen für sexuellen Missbrauch durch Raymond Allen Elliott vor 1986. Auch sie sind neue Beweismittel für die **neue Tatsache sexueller Missbrauchshandlungen des Raymond Elliott an minderjährigen Mädchen**

P [REDACTED] und [REDACTED] erichten davon, dass sie damals in Dorris (einem Ort im Norden von Kalifornien) lebten. Die damals sieben oder acht Jahre alte [REDACTED] C [REDACTED] sei 1972/1973 von Raymond Elliott sexuell bedrängt wurden (Anlage 9). Sie berichtet, *“he was just playing with my private area with his fingers“*. Ihre Schwester P [REDACTED] war hierbei zugegen und berichtet ebenfalls *„he was touching her on the private area“*. [REDACTED] erinnert weiterhin eine Nacht, als ihre Eltern weg waren und sie und ihre Schwester in dem Elternhaus von Raymond Elliott übernachteten. „Bobby“ (Raymonds Schwester Barbara Elliott) sowie Raymond hätten bei den beiden Schwestern das Babysitting übernommen. Sie erinnert, wie Raymond *„was over the top of me, sitting on the bed, and I believe she caught him molesting me“* – *„Raymond saß über mir auf dem Bett, und ich glaube, sie hat ihn dabei erwischt, wie er mich (sexuell) belästigte.“*

Die Schilderungen der beiden Schwestern sind zwar nicht übermäßig detailliert, wohl aber eindeutig: Raymond habe [REDACTED] mit den Fingern an ihrer *„private area“* berührt. Bei einer zweiten

Gelegenheit habe er sich auf ■■■ draufgesetzt und sie (sexuell) belästigt³⁴. Dieses Erlebnis war so nachdrücklich, dass ■■■ betont: *“I remember him all my life.” (Ich werde mich mein ganzes Leben an ihn erinnern).*

Nachfolgend auf drei Seiten die Verschriftungen der von P■■■ O■■■ und ■■■ C■■■ am 19.10.2023 gemachten Aussagen.

(Die Befragung der beiden Zeuginnen erfolgte durch die Dokumentaristin L■■■ M■■■
■■■;

Zum Nachweis ihrer Anwesenheit in Klamath Falls/Oregon liegt vor ein Foto, das L■■■ M■■■, ■■■ und P■■■ in der Unterkunft in Klamath Falls zeigt, wo L■■■ M■■■ die beiden getroffen hatte; aufgenommen hat dieses Foto der Ehemann von ■■■ mit dem Handy der L■■■ M■■■; außerdem liegt vor die Rechnung und Daten der Autovermietung für die Fahrt von Medford (Flughafen) nach Klamath Falls und zurück. Dort kann man sehen, wann L■■■ M■■■ das Auto abgeholt und zurückgebracht hat und wie viele Kilometer sie gefahren ist;.

Weiterhin liegt vor die Buchungsbestätigung der Unterkunft in Klamath Falls und in Medford am Flughafen und anderes ein weiteres Foto von L■■■ M■■■ in Medford vor dem Flughafen, um das ■■■ sie gebeten hatte.)

Beide Zeuginnen haben die Verschriftungen noch vor Ort gelesen und unten rechts jeweils mit ihrer Unterschrift beglaubigt.

³⁴ Das Verb „to molest“ meint vorrangig eine sexuelle Belästigung.

Mittwoch, 19. Oktober 2023
Klamath Falls

Pamela Sue Osterdock, born McClung
Born: February 7th 1965
Adress: 3916 Shasta Way, Klamath Falls, Oregon, 97603

Terri Lynn Clem, born McClung
Born: December 2nd 1965
Adress: 13015 Highway 39, Klamath Falls, Oregon 97603

Pam:

My name is Pamela Sue Osterdock, my maiden name is McClung, I live at 3916 Shasta Way, Klamath Falls, Oregon. I do remember Raymond Elliott from when I was a little girl. I believe the address of his family was on 130 South Oregon Street in Dorris, Ca., it was a green two story house at that time. I don't remember why we were there, maybe it was while he and his sister were babysitting us while our mom was out drinking. I remember him grabbing a blanket. I don't know if it was carpet or hard wooden floors that he laid us down on, put a blanket over us, cartoon where on (TV). I don't know if he messed with me or not, but he did mess with my sister.

(Q: what do you mean by messed?)

P: touching her on places where he shouldn't be.

(Q: like what, like where? What did he do, what do you remember he did?)

P: touching her on the private area.

(Q: how old have you been?)

P: I believe, I may have been 7 or 8. Because he is 3 years older than me, he was born in 1962, I was born in 1965. So he may have been maybe 9 or 10.

Terri:

My name is Terri Lynn Clem, my maiden name is McClung, I live on 13015 Highway 39, Klamath Falls, Oregon.

I was abused by Raymond Elliott when I was a little girl, living in Dorris, California. We lived close to his mom's house at that time. I remember him bringing us upstairs at one occasion and at one other occasion there was a TV going on and he would lay us down (laid me down) on the floor and covered me up with a blanket over my head and molested me and told me to hush. And I would look over at my sister and she was sitting on the floor, watching cartoons and I would peek out and look at her occasionally and then she would look back at me.

And I just didn't understand why he would do that to me and not touch my sister.

An other occasion is, we were left in Bobbys care, her babysitting us.

(Q: who is Bobby?)

T: We were staying at Raymonds mother's house, where Bobby (Barbara) and Raymond were living also. Their mother was gone most of the time because

PSU-10-19-23
TLC 10-19-23

they were too busy partying and drinking and not paying attention to their children. And I remember Bobby putting us to bed, Raymond's older sister, Barbara Elliott Mendoza.

And she was tucking my sister into bed and Raymond was tucking me into bed. And I can remember the moon shining through the upstairs' window in a bed room. And I could see Bobbys reflection, and I believe she caught him, because Raymond was over the top of me, sitting on the bed, and I believe she caught him molesting me. And they startet fighting and they went downstairs and I think my sister and I just cuddled up in our beds to sleep. And shortly after that Raymond was gone and I did go look for Raymond and could not find him anywhere. And I was driving with my mom and Raymond's mother. And I stood up in the back seat of the car and I asked them, what they did with Raymond. They said that they send him to his dad's. And I remember that and I am thankful that I got to see the video of what he did to the other victims. And we want justice for those little girls, even though our molestation happened 1972/73, he needs to be brought to justice and held him accountable for what he's done. We want Germany to bring him to justice.

(Q: Terri, this is a difficult question: can you remember what he actually did to you? Can you describe what he did and how you felt?)

T: It's been a really long time ago, but he was just playing with my private area with his fingers.

(Q: did he say something like how you should deal with that occasion?)

T: He would just say „shhh“. I believe my mom knew and I believe his mother knew and Booby (his sister) knew. And I believe a lot more people in Dorris knew and they were just covering it up.

(P: Dorris is a little town, everybody knew everybody back then ...)

(Q: how did that make you feel when you were little, do you remember?)

T: I remember him all my life, I always would check and trying to find out where he was, I'd tell my husband, I know he's probably hurting some other little girl right now, if he did that to me, when I was at such a young age. And my husband would say, don't, you need to forget about it because it happened when you were little. And I'm like ok: If he did that to me when I was little, he would have done it to somebody else.

P: And people don't realize when you have been messed with as a child and you grow up, those sexual abuses will follow you throughout life and have different impacts in your life and in your relationships. He stole our innocence.

T: I've always remembered Elliott and was telling my husband when we were dating that there was a boy that molested me when I was a little girl and that was when we were dating.

(Q: how often did that happen with Raymond, like two-times, or more or less? What do you think?)

T: I believe it happened more times then just two times, but I remember at one occasion being on the floor and watching my sister watch cartoons in the living room and another occasion upstairs in a bedroom. And the one occasion

PSO-10-19-23
TheC

in the living room happen to be on a Saturday because we only have cartoons back then on a Saturdays.
So I remember two occasions at least.

(Q: and that is what you remember too, Pam?)

Pam: hmhm, that one time the TV was on with cartoons .. I remember the front door and there was a window here and a window over there and there was a little TV, I don't know if it was a TV stand or a dresser, that this TV was on. And we were watching cartoons with a blanket over us. And then the other occasion in a bed room.

(Q: and then you turned around and saw what he did to your sisters but not really, because he covered it up with blankets?)

P: hmhm ..

(Q: did he tell anything what would happen if you would tell anybody, did he say something?)

T: no, I don't remember him saying anything accept to be quiet. Just to, you know, hush.

T: And so .. my mother did not care about us, so she probably didn't care about what Raymond was doing to us either. And I know its hard to say that but they didn't watch us girls (P: yes, she didn't!) you don't leave little girls with boys, ten/eleven year old boys.

(Q: so, you are not totally sure about the year, when all that happened, right? But it was definitely before let's say, when he was 14 or 16.)

T & P. Oh yes ! He was gone by then .. they send him away right after the incident, when I believe he beat up his mother and was sent to Fort Jones.

Pamela Sue Osterdock 10-19-23
Jenki Susan Clem 10-19-23

c) Der Missbrauch minderjähriger Mädchen durch Raymond Elliott als Ausdruck einer bei ihm bestehenden abnormen Sexualpräferenz

Um mich noch einmal zu wiederholen: Die Missbrauchshandlungen an der vorpubertären 11-jährigen Angelina Broughton und der vorpubertären 12-jährigen Dawn Kirby, wobei Angelina Broughton über einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten (so die Darstellung in der Anklage) oder gar von zwei Jahren (so ihre Aussage) durch Raymond Elliott zeigen eine erhebliche Routiniertheit und Abgebrühtheit im Umgang mit der Sexualität minderjähriger Mädchen. Schon das legt nahe – darauf deutet auch die Erwähnung eines weiteren, nicht namentlich benannten Mädchens in der Aussage von Angelina Broughton hin –, dass die beiden nicht das einzige Opfer des Raymond Elliott waren.

Weitere Opfer des Raymond Elliott waren P██████ O██████, geborene ████████, und ████████ C██████, geborene McClung, vor allem die unmittelbar betroffene ████████ C██████. Ihr Opferstatus wird nicht dadurch eingeschränkt, dass Raymond Elliott zum Zeitpunkt seiner Übergriffe auf ████████ in Anwesenheit ihrer Schwester P██████ selbst noch schuldunfähig (10 oder 11 Jahre alt) war. Zwar wird in der Wissenschaft betont, dass sexuelle Handlungen an Kindern nicht als alleiniges Diagnosekriterium der Pädophilie genügen, da ein Großteil der Täter keine pathologische Sexualpräferenz aufweist. In der Regel sei übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern eher mit der Befriedigung von Machtbedürfnissen in Verbindung zu bringen³⁵.

Die sexuelle Triebhaftigkeit seines schon im früh-jugendlichen Alter gezeigten Verhaltens lässt sich in der Retrospektive jedoch angesichts des im Falle der 11-jährigen Angelina Broughton und der 12-jährigen Dawn Kirby gezeigten, über Monate sich hinziehenden, stetig, fast täglich sich wiederholenden Verhaltens ohne weiteres bejahen. Was er gegenüber diesen beiden minderjährigen Mädchen mit abgebrühter Routine 1998 als Sexualbefriedigung praktizierte, war schon in seinen ersten Begegnungen mit P██████ S██████ O██████ und ████████ C██████ angelegt.

³⁵ Naiba Navieva in <https://flexikon.doccheck.com/de/P%C3%A4dophilie>, zuletzt aufgerufen am 26.03.2026

Dies wirft die entscheidende Frage auf:

Weshalb sollte Raymond Elliott sich in den Sommertagen des Jahres 1986 gegenüber der fünf Jahre alten Karola und der sieben Jahre alten Melanie Weimar eine Zurückhaltung auferlegen, die er anderen minderjährigen Mädchen gegenüber sowohl in der Zeit davor als auch in der Zeit danach nicht gezeigt hatte?

Er hatte in den Sommerwochen des Jahres 1986 genügend Zeit, um das Vertrauen dieser beiden Mädchen zu gewinnen und sie mit Erlebnissen zu konfrontieren, die nicht unmittelbar schmerzhaft, wohl aber geeignet sind, die Seele eines Kindes mit angsterfüllten Phantasien zu belasten (hierzu unter 3.). Auch hatte er die Möglichkeit, Reinhard Weimar – als die bei Abwesenheit von Monika Weimar in der Wohnung der Familie Weimar unmittelbar präsente Aufsichtsperson – zum Schlafen zu bringen (hierzu unter 4.).

3. Nachdrückliche Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch der Weimar-Kinder

Was bislang – in Unkenntnis der erst jetzt bekannt gewordenen sexuellen Devianzen des Raymond Elliott – nicht beachtet wurde sind zwei Zeichnungen, die Melanie und Karola Weimar in den zwei Monaten vor ihrem Tode gefertigt haben.

Die Authentizität dieser Zeichnungen (bzw. der von diesen Zeichnungen gefertigten Fotos), als von Karola und Melanie Wweimar gefertigt, kann die damalige Kindergärtnerin zeugenschaftlich bestätigen: C [REDACTED] N [REDACTED].

Sie ist ein **neues zeugenschaftliches Beweismittel** für die Schilderung der auf den beiden Zeichnungen zu erblickenden Darstellungen. Die von den Zeichnungen gefertigten Fotos sind außerdem Augenscheinsobjekte und insofern ebenfalls **neue Beweismittel**

Diese liegen bislang nur als Schwarz-Weiß-Fotografien vor und haben das folgende Aussehen:

Bild 1:



Bild 2:

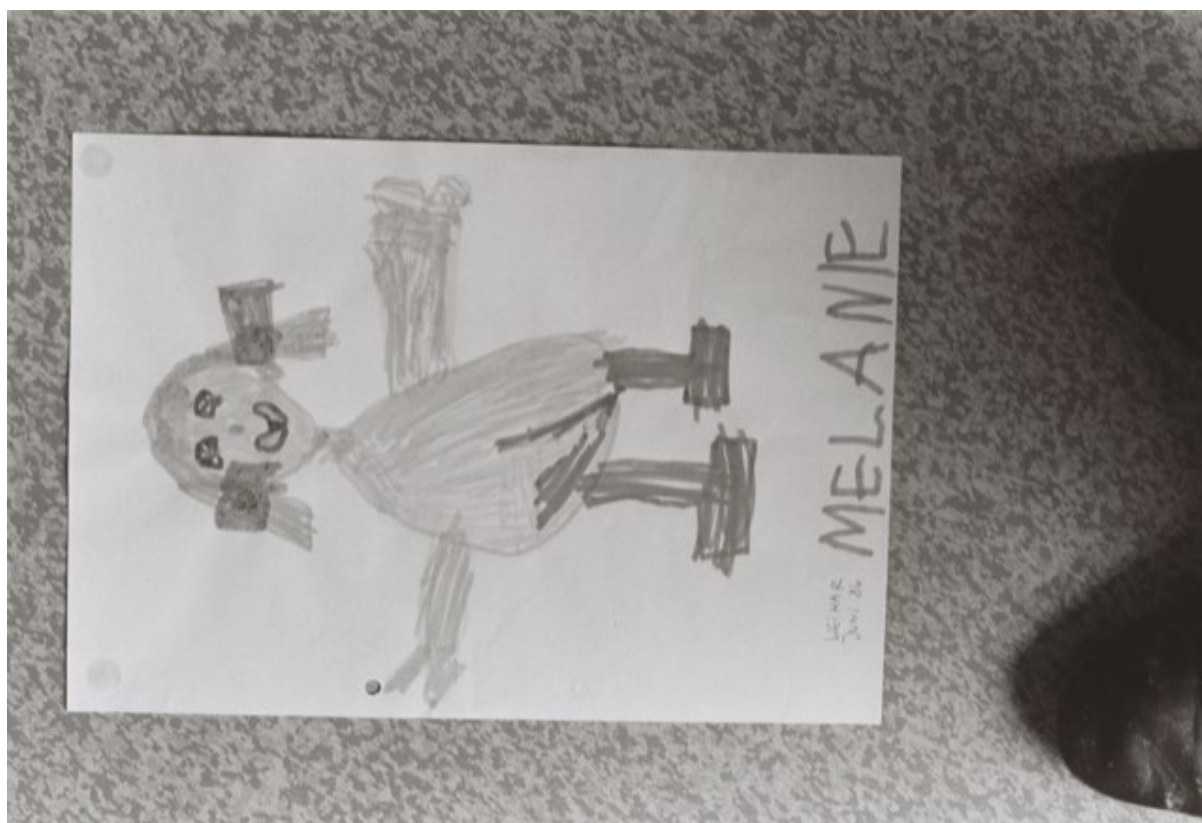


Bild 3 (aufgenommen im Kindergarten)



Besonders auffällig sind die gewählten dunklen Farben der Gestalten im ersten Bild. Die zwei Figuren sind einheitlich schwarz ausgemalt, was für die Zeichnungen von Kindern untypisch düster wirkt. Die Stimmung der Bilder erscheint bedrohlich. Der Fokus liegt auf den zwei dunklen Figuren, die mit offenen Mündern und weit aufgerissenen Augen angsterfüllt in Richtung einer Kreatur blicken und vor ihr zurückweichen. Diese Kreatur besitzt eine phallusartige Gliedmaße, die von einer 7-Jährigen nicht derart konkret zeichnenbar sein sollte. Die beiden dunklen angsterfüllten Figuren können als Selbstdarstellung der beiden Mädchen interpretiert werden, die jedoch keine Fröhlichkeit erkennen lässt. Das Haus in der unteren rechten Bildecke

des ersten Bildes lässt einen Schluss auf eine Verbindung zum eigenen Zuhause zu, sodass es nahe liegt, dass die Kinder in diesem Bild versuchten, Erlebtes unterbewusst aufzuarbeiten.

Auch im zweiten Bild findet sich eine sexualbezogene Komponente: der Fokus ist farblich auf dem Intimbereich des gemalten Mädchens gelegt; mit dunklem Stift ist die weibliche Genitalstelle kontrastreich hervorgehoben. Das Bild wurde keine zwei Monate vor dem Tod der Kinder fertiggestellt, was sich aus dem Schriftzug am linken unteren Bildrand „Juni 86“ ergibt. Die V-förmige dunkle Hervorhebung des Genitals kann aufgrund der anderen Stiftwahl nicht zufällig erfolgt sein. Es stellt sich auch hier die Frage, wieso ein Kindergartenkind, das die Details der Schleifen im Haar mit Mühe herausarbeitet, daneben die Genitalien (V-Form) betonen möchte.

Zwar sind die Bilder interpretationswürdig, diese wirken aber auch für einen ungeschulten Betrachter beunruhigend, düster und nicht kindgerecht. Die Ähnlichkeit der an der rechten Seite abstehenden Gliedmaße mit einem Phallus, die Betonung der Intimstellen des Mädchens und insbesondere die angsterfüllten beiden Selbstdarstellungen im ersten Bild weisen auf ein tatsächliches Geschehen hin, in dem die Vagina der Melanie und ein Phallus eine Rolle spielen.

Als Täter, sowohl für den durch die Bilder indizierten sexuellen Missbrauch als auch das Tötungsdelikt kommt daher Raymond Elliott ernsthaft in Betracht. Es erscheint als höchst unwahrscheinlich, dass dieser seinen pädophilen Neigungen während seines Aufenthaltes in Deutschland nicht nachgegangen ist. Die fünfjährige Karola und vor allem die siebenjährige Melanie entsprachen seinem Opferschema.

Nach dem Obduktionsbericht erstickte Melanie wahrscheinlich unter einer weichen Bedeckung. Karola wurde durch den Täter erwürgt.

Wie aus der Befragung der Natalie Broughton und der Dawn Kirby bekannt ist, pflegte Raymond Elliott den Opfern seiner sexuellen Nachstellungen regelmäßig mit dem Tode zu drohen, sollten sie irgendetwas dritten Personen über seine Handlungsweise berichten. Der Schritt von der Drohung zur Tat ist bei kaltschnäuzigen Charakteren nicht weit.

Mag Raymond Elliott im vorliegenden Falle bei seinen sexuellen Annäherungen an Melanie Weimar die Bettdecke zu lange und zu fest auf sie gehalten haben; mag dies zunächst gar nicht mit Absicht geschehen sein – mag Karola, als sie gemerkt hatte, dass ihre Schwester sich nicht mehr bewegt, geschrien haben, weil sie intuitiv spürte, dass etwas Schreckliches passiert war. So oder so: Sie war plötzlich Zeuge eines Geschehens, das sie – wenn auch in kindgerechter Sprache – hätte erzählen können. Der Gedanke liegt nicht fern: diese Zeugenschaft war ihr Tod. Der Täter wollte ihn.

Karola wurde erwürgt.

Die Geschichte von der nachts schreienden Karola, über die Raymond und Brigitte Elliott am 11. August 2086 (eine Woche nach dem Tode der Kinder) berichten, war wahrscheinlich nur die halbe Wahrheit.

Die vorstehenden Überlegungen sind mit den Erkenntnissen der Gerichtsmedizin vereinbar, die zwar ein Sexualdelikt ausdrücklich ausschloss, deren Ergebnisse jedoch angesichts der neuen Erkenntnisse über das Vorgehen Raymond Elliotts neu gewürdigt werden müssen. Der Ausschluss des Sexualdelikts bei Melanie durch den rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. med. Richter, Institut für Rechtsmedizin der Universität Marburg, erfolgte aufgrund der Obduktion in der festgestellt wurde:

die „äußeren Geschlechtsorgane sind unauffällig“³⁶. „Die Todesursache kann nicht eindeutig festgestellt werden, eine mögliche Todesursache könnte ein Erstickungstod mit einer weichen Bedeckung sein“³⁷.

³⁶ Bl. 5, Obduktionsbericht Melanie -Anlage 11

³⁷ Bl. 12, Obduktionsbericht Melanie – Anlage 11

Im Urteil heißt es wörtlich:

„Anzeichen für ein Sexualdelikt seien nicht vorhanden gewesen, der Scheidenabstrich sei negativ und auch eine Gewalteinwirkung in diesem Bereich nicht feststellbar gewesen“³⁸.

Die Unverletztheit des Genitals schließt aber gerade die Vorgehensweise, die Raymond Elliott bei Angelina Broughton zeigte, auch in seinem wahrscheinlichen Umgang mit Melanie Weimar nicht aus.

4. Falsche Gewissheiten

In dem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main wird berichtet, dass Reinhard Weimar zwischen dem 1. Juli 1985 bis zum 22. Oktober insgesamt dreimal mit schweren Bewußtseinstörungen und Dämmerzuständen stationär in das Krankenhaus Fulda eingeliefert werden musste. Die ersten zwei Aufenthalte hätten zu keiner eindeutigen Klärung seines gesundheitlichen Zustandes geführt. Das habe sich erst bei seinem am 22. Oktober 1985 erforderlich gewordenen Krankenhausaufenthalt geändert.

„Am 22.10.1985 kam es erneut zur dritten, wiederum auf den bereits genannten Symptomen basierenden Notfallaufnahme ins Krankenhaus. Auch in diesem Fall trat bereits nach einem Tag wieder Bewußtseinsklarheit und Wachheit ein. Bereits nach zwei Tagen konnte (auf eigenen Wunsch) die Entlassung erfolgen. Die durchgeführten Untersuchungen, insbesondere des noch am 22.10.1985 entnommenen Urins, ergaben diesmal eindeutige Befunde. Im Urin konnten Benzodiazepine verschiedener Gruppen

³⁸ Bl. 110, Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 22.12.1999 – Anlage 1

nachgewiesen werden, was bedeutete, daß mehrere benzodiazepinhaltige Medikamente (Valium, Librium, Adumbran, Tavor und Rohypnol) eingenommen worden waren. Dieses Ergebnis wurde durch die Untersuchung einer am Entlassungstag seitens des Hausarztes entnommenen, an das Institut für Rechtsmedizin der Universität Gießen übersandten Urinprobe bestätigt.

Dort ließen sich noch Reste der Abbauprodukte der bereits in der Probe vom 22.10.1985 vorgefundenen Benzodiazepingruppen, nämlich Spuren von Oxazepam und Lorazepam nachweisen. Die Abschlußdiagnose des Krankenhauses lautete: Verdacht auf Medikamentenintoxikation mit Benzodiazepinen. Die spätere Begutachtung durch den Sachverständigen Prof. Drs. Schumacher bestätigte die Richtigkeit dieser Diagnose und erstreckte sie zweifelsfrei auf alle drei Krankenhausaufenthalte. Nach Bekanntgabe der Diagnose des Krankenhauses warf Reinhard Weimar seiner Frau vor, sie habe ihm die festgestellten Medikamente heimlich in der Nahrung verabreicht, da er selbst derartige Medikamente nicht zu sich genommen habe. Die Angeklagte bestritt dies und hält dieses Bestreiten bis heute aufrecht. Es spricht jedoch — auch wenn insoweit eine Feststellung mit letzter Sicherheit nicht zu treffen war — alles (...) dafür, daß sie es war, die ihrem als lästig empfundenen Ehemann die Psychopharmaka beigebracht hat, zumindest um ihn in Zusammenhang mit ihren Unternehmungen (...) ruhig zu stellen.“

Was die Strafkammer bei ihrer in dem letzten Satz getroffenen Schuldzuweisung nicht wusste: Der im August 1984 in der Ausbacher Straße 3 als Ehemann von Brigitte Elliott eingezogene Raymond Elliott war seit 1980 regelmäßiger Konsument von Methamphetaminen („Crystal Meth“). In seiner Anhörung durch die kalifornische Polizei behauptete er zwar, dass dies nur für die Jahre 1980 bis 1981 gelte. Ein Landsmann, der mit ihm 1978 das Zimmer teilte, bestätigte jedoch den regelmäßigen Konsum von Metamphetaminen (beschrieben mit dem Slang-Wort „crank“) auch für 1978³⁹..

Wer – wie Raymond Elliott – wahrscheinlich regelmäßig Methamphetamine schluckt, hat auch zumeist die Gegengifte parat, die die aufputschenden Wirkungen von „Crystal Meth“, wenn erforderlich, dämpfen. Das sind Benzodiazepine (Valium, Adumbran, Tavor und Rohypnol),

³⁹ Die Strafkammer hat auf die von ihr vorgenommene Zuschreibung der Medikamentenintoxikation an Monika Weimar offiziell nichts gestützt, weshalb die fraglichen Quellen in der amerikanischen Gerichtsakte hier nicht eingerückt werden.

wie sie auch im Urteil zitiert werden. Allein verabreicht (oder heimlich eingeflößt) haben sie exakt die ermüdenden und bewusstseinstrübenden Wirkungen, wie sie bei Reinhard Weimar festgestellt wurden.

Es ist nicht auszuschließen, eher naheliegend, dass Raymond Elliott, um diese Wirkungen der Benzodiazepine wissend, sie zum Einsatz brachte, um bei Abwesenheiten der Monika Weimar den dann allein in der Wohnung der Familie Weimar verbliebenen Vater der Kinder zu einem frühzeitigen Schlaf zu bringen. Immerhin setzten die Bewusstseinsausfälle bei Reinhard Weimar erst 1985 ein. Im August 1984 war Raymond Elliott in das Haus in der Ausbacher Straße 3 eingezogen.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass der Monate andauernde sexuelle Missbrauch der Angelina Broughton möglich wurde, weil ihr Vater während der Missbrauchshandlungen regelmäßig fest eingeschlafen war. Darüber wunderte sich Angelina später:

“My Dad, he slept in the livingroom and he wasn’t waking up. He’s not waking up, when the door opens or when the door shuts, you know, we thought it was ODD, because he always did.”⁴⁰








„Mein Papa, er hat im Wohnzimmer geschlafen und ist nicht aufgewacht. Er ist nicht aufgewacht, wenn die Tür auf oder zu geht, wissen Sie. Wir fanden das komisch, weil er sonst immer aufgewacht ist.“⁴¹

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
(Rechtsanwalt)

⁴⁰ Eigene Transkription: 35:20 - 35:35 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9 (in der Anklage wird lediglich von drei Monaten regelmäßigen Missbrauchs gesprochen).

⁴¹ 35:20 - 35:35 min, Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3 – Anlage 9; übersetzt mit libratech.ai am 10.02.2026.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main v. 22.12.1999
Anlage 2	Beweisantrag vom 02.12.1999 an die Strafkammer
Anlage 3	Beschluss vom 07.12.1999 d. Strafkammer
Anlage 4	Aussagepsychologische Stellungnahme v. Prof. Dr. Max Steller (01.12.1999)
Anlage 5	Aussagepsychologische Stellungnahme zur Würdigung ausgewählter Zeugenaussagen im Urteil des LG Frankfurt/M. vom 23.12.1999 (10.11.2023)
Anlage 6	Court files (Gerichtsakten) Lassen, CA - Raymond Elliott
Anlage 7	
Anlage 8	Schriftliche Aussage P   O  und T   C  v. 19.10.23
Anlage 9	Anette Baumeister, RTL +, Das Geheimnis der Weimar Morde, Staffel 1, Folge 3
Anlage 10	Zeichnungen der Kinder Weimar
Anlage 11	Obduktionsbericht Melanie
Anlage 12	Obduktionsbericht Karola
Anlage 13	Zeugenschaftliche Vernehmung d. Reinhard Weimar 05.08.86 – 19.08.86